

**Letztere Beilagen als 1.) Designation und Protocoll gegenseitiger Acten Sub Lit. K. K. ... In Sachen des Policy-Commissarii und Regiment-Quartier-Meisters Georg Christian Meding, wieder und gegen Den Magistrat der Stadt Hamburg/ Demnechst auch des verstorbenen Kauffmanns Jobst von Overbeck in Hamburg nachgebliebene Erben/ wegen Eines verfertigen Stammbaums/ versagter Justitz und zugefügten Gewalthätigkeiten/ nebst was dem allen anhängig**

[Hamburg]: [Verlag nicht ermittelbar], Anno 1738

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697196454>

Druck Freier  Zugang





81  
124

*Fh' - 1124.*



1.) Dige  
2.) Hdb  
3.) Con  
4.) Ma  
5.) Re  
6.) Orff  
7.) Ein

De

GE

D

Dem

Ein

A

# Bestere Beilagen

als

- 1.) Designation und Protocoll gegenseitiger Acten Sub Lit. L. L.
- 2.) Höchsthöchige Demonstration Sub Lit. L. L.
- 3.) Conclufum, Sub Lit. M. M. instar Interlocuti.
- 4.) Mandatum, Sub Lit. N. N.
- 5.) Rescriptum clementissimum ab Augustissimo Daniae et Norwagiae Rege, Principe Sacratissimo impetratum Sub Lit. O. O.
- 6.) Orffyreisches Attestatum einer aufgetragnen Commission des perpetui mobilis betreffend / Sub Lit. P. P.
- 7.) Ein Responsum juris Sub. Lit. Q. Q.



In Sachen

Des Policy-Commissarii und Regiment-  
Quartier-Meisters

**GEORG CHRISTIAN MEDING,**

wieder und gegen

Den Magistrat der Stadt Hamburg /  
Demnechst auch des verstorbenen Kauffmanns  
**JOBST von OVERBECK**  
in Hamburg nachgebliebene Erben/

wegen

Eines verfertigten Stammbaums / versagter Justiz  
und zugefügten Gewaltthätigkeiten / nebst was  
dem allen anhängig.

---

Anno 1738.

*Fr. 1124*

**R**egister und Protocoll Gegenseitiger Acten des  
Magistrats der Stadt Hamburg, und wo selbige ihre  
Documenta die auch hier nicht Specificice hergesezt  
dennoch in Actis zufinden.

Der allerunterthänigste Bericht des Magistrats der Stadt Hamburg, da-  
von ist der accurate Extract in des Commissarii Medings gedruckten  
Replie Sub Lit. H. h. Pag. 102. bis 105. zusehen/ worauf man sich beziehet.

Ihre Beylagen hierbey sind

- No. Des Magistrats vollen Ungründe steckendes unbilliges und unverantwortli-  
1. ches Conclufum, in der Wasser-Fluth Sache/ welches Sie eher das Herbe  
nicht gehabt / der ungründe halber / dem Commissario Meding insinuiren zu  
lassen / als den 11<sup>ten</sup> Junii 1721. und ihm in des 5 Monath Lauffen / Ar-  
beiten / daß Seintge zu sehen/ Zeit und Geld Consumiren/ und mit nichts  
Recompensiren lassen (denn das zugestandene einziige Recompens der 10 Rthl  
war nur ein Lock-Brod / wegen einen ihnen offerirtes Ehren-Werck so E  
ihnen wolte ins Kupfer bringen lassen) ist es also sehr unbillig wie mit den  
Commissario Meding, seiner Heilsahmen Intention halber ist gehandelt wor-  
den / wie Pag. 106. & 107. ein mehres davon gezeiget ist/ in denen Wieneri-  
schen Acten Lit. H. h. Es lautet selbiges ungegründetes Conclufum aber also

Beylage No. 1.

Extractus Protocolli Extra Ejusd. Veneris d. 4<sup>ten</sup> April 1721.

Conclufum.

Es wird Georg Christian Meding hienit nochmahlen bedeutet/wie er k  
reits verschiedentlich mündlich erinnert worden/ wegen seiner öfftern rel  
sitten und ganz impracticablen Projects, (a) die Stadt vor hohe Wasser-  
Fluthen zu bewahren / sich ferner keine Mühe zu geben / noch sich länger  
desfalls alhier aufzuhalten/ vielweniger solche vorgebene Vorschläge durch  
öffentliche Schrifften und höchst verpönten Druck zu Verleitung der der  
Sa.

(a) Daß solches impracticabel / kan nicht erwiesen werden; und Magistratus hat auch mit keinem  
Buchstabe rationem et causam impossibilitatis auszuführen genuß.

Sachen Unkundigen zu divulgiren / gestalt er ihm schon zu verschiedenen mahlten seinellungefoderte Mühe recompensiret/ (b) nicht nur seine unnöthige aufgewandte Unkosten ihm selbst zu danken / sondern auch C. E. Rahts/ fals derselbe wieder besser verhoffen von divulgirung und Druckung solcher Schrifften nicht desistiren solte / dawieder fernere richtige melures zu nehmen / nicht ermangeln wird.

Nicolaus Lucas Schaffhausen,  
D. & Secretarius.

- No. Der gemißbrauchte Mahn-Brief / so doch in allen des Commissariū  
2. Medings gedruckten Acten sub Lit. F. pag. 31. bis 38. hätten sie also nicht abschreiben und beylegen / sondern sich darauf nur beziehen dürfen.  
No. Ihre aller eheste Inquisition, womit sie dem Commissario Meding plößlich überfallen / ist sub Lit. H. h. pag. 111. & 112. in denen Wienerischen Acten statlich wiederleget/ und gewiesen/ daß zwischen Diffidatio & Minitatio ein großer Unterscheid/ und wie sie also in den Tag hinein geschrieben was sie gewolt. Es lautet aber solche Inquisition, womit sie dem Commissario Meding bey einem Gläßgen Wein fangen wolten/ also :

Beilage No. 3.

Jovis d. 22ten Jan. 1723.

Coram Nobilissimo Do. Pratore Ihre Wohlw. Herren Schelle D. wurd der arrestirte Meding vor gebracht / welcher auf Vorlegung des den 10ten hujus, an Sior Jobst von Overbeck abgelassenen Briefes und Befragen

1. Wie sein Rahme! und
2. Ob diß seine Hand sey?

Antwortete: Daß hie sein Forum nicht / sondern zu Kiel, vor der Hochfürstl. Schleswig Holsteinschen Canzley sey/ (\*) alda er seine Hand zu recognosciren bereit wäre / demnach er sich hier nicht einlassen könte / auch bedächtlich hielte / auf die Frage / nach seinen Rahmen zu antworten/ reservirte sich wegen Schaden/ Unkosten/ Schimpff / und was dem anhängig / seine vornemlich Ihre Königl. Hohelthen Jura. (\*\*)

Als ihm hierauf 3ten die bedrohlichen passagen in dico Briefe vorgelesen/ umb seine Erklärung zu vernehmen Respondebat, es wären Worte und  
A. keine

(b) Dieses Recompens der Sachen halber hat er noch nicht gesehen.

(\*) Oder in Schleswig beim Königl. Ober-Gerichte.

(\*\*) Wie auch Ihre Königlich Majestät Hohe gerechtsahme und regred.

keine Wercke / er sagte aber nur soviel / wozu der Eifer einem Manne treiben könnte.

Interrog. 4. Ob er dieser bedrohlichen Reden halber suffizante Caution stellen könnte?

Umb die gefoderte Caution wolte er sich bemühen.

Als ihm darauf sten bedeutet worden / so würde er indessen selber Bürge im Arrest bleiben müssen.

Resp. Dagegen protestirte er / er müste ja frey sein / wenn er sich nach Bürgen umbsehen sollte / offerirte letztlich juratoriam.

Da man ihm auch 6. die von Seignr. von Overbeck übergebene Speciem Facti vorzulesen / den Anfang machte.

Resp. Er liese sich darauf nicht ein / und gabe sich von seinem Foro nicht ab.

Als ihm endlich 7. angezeigt / daß die offerirte Cantio juratoria nicht zulänglich / erklärte er sich / wann er ja in Arrest bleiben müste / so ersuchte er daß solches in seinem Hauße / und nicht in der Haupt-Wache geschähe / jedoch contra Arrestum und Unkosten protestando.

Actum ut supra.

No. Des Magistrats Decretum auf Overbeck unsichtbahr und nie zum vorschein gekommene Supplic, lautet in ihrer Bevlage No. 4. also:

Auf eingekommene / und verlesene Supplication Jobst von Overbeck decretiret E. E. Racht: Daß Supplicante an dem Herrn Pratore Schelle D. verwiesen werde / und übrigen seine Intention für Bericht / bey welchem Fiscalischer Instruent, befundenen umständen nach daß Nöthige vorzunehmen und auszuführen habe. (\*) Decretum veneris die 27ten Jan. Ao. 1722.

Daß dieses aber kein / in den Rechten gegründetes Decretum gewesen / ist pag. 110. in denen gedruckten Acten städtlich erwiesen / allein das Decretum Arrestatorium, worauf Overbeck sich in seinem Klag-Libelle bezog / daß der Richter dem Commissario Meding, solte Arretiren / und nach dem Baum bringen / in Ketten und Banden schließen lassen / nebst dem Memorial womit solches ausgewircket / hat man nie können zu sehen bekommen.

No. Ihr Nieder Gerichts Protocoll

5. Ihr Ober-Gerichts Protocoll betwelsen / wie sie dem Commissario Me-

No. ding in Jahr und Tag keinen Advocaten gegeben / dazu Feder und Dinte

6. nehmen lassen / seinen Aufwerther aus dem Hauße / oder vom Wänsler Baum

(\*) Als hätte der Magistrat dem Commissario Meding gerne den Fiscal auf den Hals gehcket / wann dieses eine Fiscalische Sache gewesen wäre: Alldieweil aber Fiscalis keine Ursache zu agiren gefunden / hat Fiscalis sich auch nicht geraget / noch regen können.

Baum geprügel / kein Final Urtheil sprechen können / vom 22 Jan. bis den 13 Mertz, in die 3te Woche ohne Advocaten sitzen lassen / und darauf einen so trügen Advocaten gegeben / der gleich Dilation über Dilation gebeten / und den 29 April in 6 Wochen erst Exipiret, zu Dupliciren den 22 May, abermahl Dilation gebeten / den 1ten Junii wieder Dilation gebeten / den 17ten Julii ferner umb Dilation gebeten / und den 20ten Julii endlich erst Dupliciret. Ist das nicht unverantwortlich mit einem solchen Advocaten / wie hie der Magistrat, dem Commissario Meding beygeleget? Damit ist also ein gefangener Mann übel verwahret: wes fals / und daß er in Puncto Debiti keine Klage angestellet / auch das Juramentum Malitiae & Calumniae nicht gefordert / man ihm auch Cassiren / ja dieses ihr Protocoll erweiset / wie bis den 20ten Octobr. in den 4ten Monath / das Gericht / ihm mit Ihrem nichts heissenden Interlocut aufgehalten / und wegen mangel des Protocols, und eines Advocati, ließ man ihm den ganzen Herbst / Winter und Frühling hindurch bis den 14ten Junii sitzen / und angst schwitzen / und so oft umb einen Advocaten vergebens Solicitiren / bis man ihm Feder und Dinte nehmen / und gar seinen Aufwerther / der ihm noch mündlich ein Gewerbe bestellen könnte / weg prügeln lästet: und unter des erkennt der Magistrat ihm seine Appellation vor desert, und weisen ihm wieder aus Nieder-Gericht / da ihm den 5ten Julii erst ein junger Procurator gegeben / wie er in 12 Monath / seit den 20 Julii kein Advocaten gehabt / der Bittet / den 16ten Julii ihm erst Feder und Dinte loß / und wieder eine Sächsische Frist Dilation. Damit ist abermahl einen gefangenen Mann der gerne Loß will / Frau und Kinder nicht crepiren zu lassen / übelgeholffen. Den 2ten Aug. wird er erst als Advocat Constituiret. Den 4ten Octobr. Exipiret er erst / da er die Sache schon seit den 5ten Julii in 3 Monath in Händen gehabt / welches folgendes Protocoll. No. 5. alles bezeuget / wan man NB. die Noten darunter nur wohl observiret / und schmur grade / wieder den Magistrat ist / und also lautet

I. N. I. C. M. No. 5. Protocollum

in Sachen

JOBST von OVERBECK, Klägers und Minitati

Contra

GEORG CHRISTIAN MEDING Beklagten / Minitanten 1722.

Lunz 2 Martii 1722.

Leopold Steinhäuser prod. Citationem, so der Herr Gerichts - Voigt zu  
nich

sich genommen / pet. compar. Rei Nomine comparante, pet. adum Cig  
tationem & die Marck sonder Gnade (c) Erkannt

Veneris 13 Martii 1722. (d)

Leopoldus Steinhauser pet. relationem, wegen der M<sup>z</sup> sonder Gnade.  
Dominus praefectus per Ministrum juratum refereb. daß er den Bescheid de  
2do hujus den Beklagten Meding, auf hiesigem Winsen-Baum insinuiert/  
die M<sup>z</sup> sonder Gnade aber von demselben nicht zu exsequiren gewesen

Leopold Steinhauser pet. Compari.

Licentiat Elard Vedler, ist dem Beklagten ex officio zu geordnet. (c)

L. E. V. Compar. Salvo jure.

L. St. accept. comparit. prod. Libellum accusator. cum adjunctis Sub Lit.  
A & B fl. pet. Einhalt. Ille petit. copiam

L. St. prod. Mandatum. Ille pet. Exception Lit. D.

L. EV. pet. Salvo jure dilation

L. St. Pet. Sub pœna praelusi.

Erkannt Veneris 17 April.

L. St. pet. in junct. exceptionis.

L. E. V. promitt. in proxima ille si fieret. pet. copiam secus oppon. in-  
terlocut. in contum.

Bescheidt. Soll Lic. Elard Vedler in termino ordinis sub pœna contu-  
matia zu exipiren gehalten sein/ wie E. E. S. anhält/interl. den 21 April. 1722,  
Mercurii 29ten April.

L. St. pet. Vigore contumatiæ. Befehl. Exceptionis

L. E. V. prod. Excep. dilator Ille pet. Einhalt Lit. E. (f)

L. St. pet. copiam

Lune 11ten Maii.

L. St. prod. replicas dilator Ille pet. Einhalt Lit. F.

L. E. V. pet. Copiam

Veneris 22. May.

L. St. pet. duplicas

(c) Hier siehet man wie vom 22 Januarii bis den 2 Martii 1722. in die 6te Woche der Commis-  
sarius Meding / kein Gehör auf vielfältiges Solicitiren noch Advocaten gehabt / sondern in  
das auf die falsche Anklage seines Debitores 6 Wochen warten müssen.

(d) Auf dieses Erkenntnis hat ihm das Gericht noch 12 Tage zu die 6 Wochen sitzen lassen / ehe sie  
ihm den trägesten Advocaten in Hamburg bezeuget.

(e) Das hat in die 8 Wochen gewehret.

(f) den 29 April da seit den 22 Januarii der Commissarius Meding schon 97 Tage 13 Wochen  
oder 1 monat 7 Jahr aefessen wird erst vor ihm exipiret.

L. E. V. pel dilation

L. St. pet. in ppter Sub pœna Conclufi Erlandt,  
Lunz 1ten Junii,

L. St. pet. injunct. Duplicas

L. E. V. promit. ad proxim.

L. St. Si fieret pet. Copiam fecus Sent. in Contum;

Befcheid. Soll Licentiat Elard Vedler in proxima post fer. Sub pœna contumacia zu dupliciren gehalten sein / wie E. E. S. anhält / Interl. den 8ten Junii 1722. Veneris den 17ten Julii.

L. St. prod. 4 Bescheide. pet. vigore des letzten duplicas sub pœna contumac. injunct.

L. E. V. ob morbum domini advocati promitt. ohnfehlbar am Montage.

L. St. pet. sentent. in contumac.

L. E. V. Contrad. repet. priora.

Lunz den 10ten Julii.

L. E. V. produc. ferner unwiederlegt. Behauptet loco duplie. cum adju Sub Lit. A. B. C. cum instruction. Ppalis Ille pet. Einhalt Lit. G. H. I. K. & L. (g)

L. St. pet. rejectionem in hac petito Sent. in Cotumaz.

L. E. V. Contrad. pet. Benbehalt und Einhl. Ille priora.

Mercurii den 2ten Septembr.

L. E. V. prod. productionem Testimon. authenticis, cum mera Submis- sione ad tetra acta Ille pet. Einhalt Lit. M. N.

L. St. inh. sein seitigen Actis, contrad. contrariis & pet. public. Sent.

L. E. V. in publicat. consent. pet. Einhl. producti.

L. St. repetiret priora.

Befcheid. werden Acta für beschloffen angenommen/und verabscheidet E. E. S. darauf zu recht/ das Beklagter seines Einwendens ohnermessens sich in hoc judicio einzulassen / und auf die wider ihm erhobene Klage/ und in- sonderheit / wegen des ad Libellum beygelegten Briefes / sich in termino Specifico vernehmen zu lassen schuldig / wie E. E. S. annimt / verabschei- det und schuldig erkehret. Interl. den 10ten Sept. 1722. (h)

L. E. V. pet. I. C. Ille app.

Lunz

(a) Vom 19 April bis den 20 Julii 92 Tage / abermahl über 19 Wochen oder 1 viertel Jahr hat es mit der Duplie des trägen Advocati gewehret.

(b) Vom 20 Julii bis den 30 September 72 Tage oder in die 21te Woche hat das Gericht ihren Bescheid zurück gehalten / und dennoch will man es den Commissario Meding aufbürden / als ob er selber Schuld wäre / an seinen peniblen langen Urtheil.

Lunz den 5ten Octobr.

L. E. V. Weilen Beklagter sich ob daß Interlocut, nuper, Salvo iudicis honore sehr beschweret/und daher/darwieder ad ampl. Senatam zu appelliren sich gemüthiget befunden; als ein gefangener Mann aber die Mittel nicht hätte die Urtheil auszulösen/ und die Appellations Kosten auf zubringen: als per. entweder admissionem ad ius paupertatis, oder auch Herrn Klägern zu injungiren, nach Verordnung der Rechte demselben die Summus litis zu fourniren.

L. St. Das erste Membrum petiti stellet er dahin/dem ungerichtet leystern cont.

L. E. V. So bathe er ad mission. ad prius, wie gebethen.

Mercurii den 7ten Octobr.

Bescheid. Ist Beklagter auf dem Winer Baum ad mitt. und hat das juramentum pauperitatis prästiret. (1)

Lunz 7ten Junii.

L. St. prod. partitionem cum annexis Ille per. Einhl. & injunct. peremt. Lit. O. P. & Q.

L. E. V. promitt. ad proxim. Ille si fieret per. Copiam secus senten. In Contum.

Bescheid / wird Dno Actuario den Original Brief des miniranten Ankläger / wie auch des gerichtliche Protocoll, was damahlen coram Dno Pratore Ihro Wohlweisen Herrn Schellen passiret, fals er solches in Händen / ad acta zulegen committiret. Lic. Elard Vedler, aber wird in proxima post ferias sub poena contumaciae hauptsächlich zu handeln injungiret wie E. E. S. Committiret / und injungiret, Interl. den 14. Junii 1723.

Lunz den 5ten Julii-

ded. L. St. pet. vigore contum. Befehl. peremptor.

Leonhard Eberhardi, weil ihm noch nichts von der Sache wissend / per. ad huc termin.

L. St. Sein Recess, wie die Sache stünde / per. Sent. in contum Ille priora.

Bescheid / wird Licent. Eberhard, bewandten umständen nach / noch ein Terminus verstattet / und soll er sodann sub iterata poena contumaciae hauptsächlich zu excipiren gehalten sein / wie E. E. S. verstattet und anhält. Interl. den 7ten Julii 1723.

Vene

(1) Hier ist ein 8 Monatlicher oder 2. drittel Jähriger Stillstand der Sachen zu observiren / um solches aber nicht zu merken / hat der Richter die Jahrzahl beim 7 October und 7 Junii wohlbedächtingausgelassen. Es ist ja also wieder alle Rechte und Billigkeit / die Schuld des langen peinlichen Arrestes auf den Commissario Meding zu werfen.

Veneris den 16ten Julii,

ded L. St. pet partitionem des interirten contumac.

Leonh. Eberhardi, weill Principalis sich mit seinem Herrn Advocato gezwungen / an bey seine Aufwärterin ins Haus zukommen untersaget. pet. vorgängig Feder und Dinte / und die Aufwärterin (k) zu ihm zukommen zu erlauben. Hoc facto pet. eine Sächsische Frist.

L. St. Dis alles thäte nichts zur Sache / peremptorie wäre schon im Junio injungiret, und promittiret gewesen. Petit ut petit, Contrad, contrariis

L. Eberhard repet. priors,

Bescheid. Wird beklagter pro omni, annoch ein Terminus usque ad proximam post ferias verstatet; und soll er sodann dem Interlocuto de 14ten Juny. h. a. zugelesen gehalten seyn / anbey wird demselben / umb seine Herrn Advocaten in dieser Sache zu instruiren / einhzig und allein Fed und Dinte zugestanden. (1). Wie E. E. S. verstatet / anhält und justich Interl. den 19ten Julii 1723.

Veneris den 27ten Augst.

ded L. St. pet. partitionem ult. interlocuti.

L. Eberhard prod. instruct. procurator. Ille. petit, Einhalt Lit. R<sub>2</sub>

L. St. oppon. interlocut & pet. maturat, Sent. in Contum.

L. Eberhard. contrad. pet. Einhalt.

Bescheid. Erkennt E. E. S. das vorkommenden Umständen nach L. Eberhardi, da er procurando, die Sache zuführen über sich genommen / Beklagten auch advocando zu vertreten / ex officio zu ordnen sey / wie E. E. S. erkennt und zu ordnet / Interl. den 30ten August. 1723.

Lunz den 4ten Octobr.

L. Eberh. prod. Exception. Ille pet. replicas Lit. S. & T.

L. St. pet. dilation.

L. Eberh. pet. in 8. Tagen sub poena conclusi. Erkennt.

Lunz den 11ten Octobr.

L. Eberh. pet. injunct. replicas.

L. St. prod. eas. Ille. pet. Einhalt. Lit. O.

L. Eberh. pet. copiam.

3

Ver

(1) Aufwärter so er gehabt soll es heissen.

(2) Hier bekennet der Richter es selber / daß er dem Commissario Meding Feder und Dinte wie einem Mißethäter nehmen lassen / womit solte er sich den Loß machen und deventiren? zumahl da er keinen Advocaten noch Aufwarter hatte der ihm dar zu genöthiget worden.

Veneris den 12ten Novemb.

L. Eberh. prod. duplicas cum adjunctis und einer vom Princip. ihm zugestellten Instruction. Ille. pet. Einhalt & submis. Lit. W. X. & Y.

L. St. pet. Copiam producti; reserv. ob adjunctum competent.

L. Eberhard. weissen keine Nova dienen / Contrad. ferner Handlung / pet. edition, actor.

L. St. inhaeriret der Reservation.

Bescheid. Werden Acta für beschloffen angenommen und erkennet E. E. S. darauf für Recht / daß Beklagter / da er den mit vielen harten Bedrohungen angefüllten Brief abzuläugnen / nicht vermögt / auch die Bosheit seines Gemüths / durch harte / und gefährliche Reden / in seinen Gerichtlich übergebenen Schrifften / ferner sattfain zu erkennen gegeben / zu des Klägers Sicherhete / einen genugsamen vorstand / mit hieselbst angefessenen Bürgen / umb wieder ihm und die Seintgen nichts thätliches vorzunehmen zu bestellen oder in Entstehung dessen / selbst Bürge zu bleiben schuldig / Klägern aber fals Beklagter sich zu alimentiren / nicht vermögend / denselben wochentlich zu seinem Unterhalt 1. Rthl. zu reichen / auch darneben die zu Bewahrung / und sonsten etwann benöthigte Kosten herzugeben / anzuweisen sey / wie ein Ehrsamnes Gericht annimt / erkennet / schuldig hält / und anweistet von Rechts wegen. Pronunciret. Den 17ten Novemb. 1723. L. E. & L. S. euent. appon. (m)

Ao. 1723. den 19ten April.

1724. 19ten Maii.

Protocollum in Sachen.

JOBST von OVERBECK, Klägern Appellaten.

contra.

GEORG CHRISTIAN MEDING, Beklagten Appellanten.

L. V.

L. St.

Ao. 1722.

Veneris den 6ten Novemb.

Allets nomine L. Vedler prod. citationem, interlocutum a quo, & pet. prorogationem fatalium.

Steinhauser pet. acta & gravamina in proxima appellatoria sub poena defensionis.

Be

(m) Vom 30ten Septemb. 1722. bis den 17ten Octob. 1723. ist 1 Jahr und 7 Wochen / so mit den Appellations Proceß Consumiret / ist solches wohl verantwortlich? und hier ist ja die Appellation in Protocol vergehen oder mit Fleiß ausgelassen.

**Bescheid.** Daß L. Vedler acta & gravamina in proxima appellatoria sub pœna desertionis zu produciren schuldig.

Veneris den 13ten Novemb.

Göring nomine Vedler prod. libellum appellatorium & prom. acta.  
Steinhauser, pet. copiam producti & acta in proxima appellatoria sub iterata pœna desertionis.

**Bescheid.** Daß L. Vedler in proxima appellatoria sub iterata pœna desertionis acta prioris instantiæ zu produciren schuldig.

Mo. 1723. Lunæ den 19ten April.

Steinhauser, weil gegen alles acta inferioris seit den 13ten Novemb. anni præteriti, nicht bey gebracht / pet. Appellationem pro deserta zu declariren Cum expensis.

Hörman nomine L. Vedler Principalis Copiiste selbst / wäre aller Anforderung unerachtet / damit bis auf diese Stunde nicht fertig worden / protesti. de deligentia.

Steinhauser, pet. wie gebeten. In Bedencken genommen.

Merc. den 16ten Maii.

Urteil. E. E. Racht / erkennet zu Recht / daß nunmehr die inserponirte appellation pro deserta zu achten / und die Sache hinwieder ad inferius zu remittiren sey / wie E. E. Racht erkennet / und remittiret von Rechts wegen.

Veneris den 3ten Novemb.

Eberhard prod. Citationem, Sententiam, à qua, pet. prorogationem fatalium.

Steinhauser pet. acta & gravamina in proxima appellatoria sub pœna desertionis.

**Bescheid.** Daß Eberhard, in proxima appellatoria sub pœna desertionis, acta & gravamina zu produciren schuldig.

Veneris den 10ten Decemb.

Eberhard, prod. Libellum Appellatorium, pet. Einhalt prom. acta.

Steinhauser pet. acta in proxima appellatoria sub iterata pœna desertionis.

**Bescheid** Daß Eberhard, in proxima appellatoria sub iterata pœna desertionis acta zu produciren schuldig.

Mo. 1724 Veneris den 14ten Jan.

Eberhard, da acta noch nicht fertig (\*) prom. inproxima.

Steinhauser pet. in proxima appellatoria sub iterata pœna desertionis: prod. anbey Submissionis Recess, pet. Einhalts. B 2

(\*) Diese Schuld ist an den Herrn U. uario gewesen / und nicht an dem Commissario Meding. Be.

Bescheid / daß L. Eberhard acta in proxima appellatoria sub iterata pœna desertionis zu produciren schuldig.

Veneris den 21ten Jan.

Eberhard prom. die noch nicht fertige Acta in proxima appellatoria, Steinhauser pet. als dann sub iterata pœna desertionis.

Bescheid / daß Eberhard in proxima appellatoria sub iterata pœna desertionis, acta zu produciren schuldig.

Veneris den 28ten Jan.

Eberhard prom. acta in proxima appellatoria.

Steinhauser pet. als dann sub iterata pœna desert. & Contumacia.

Bescheid / daß L. Eberhard in proxima appellatoria sub pœna desertionis acta zu produciren schuldig.

Veneris den 12ten Maii. (n)

Eberhardi, prod. Acta pet. reddi ad describendum.

Steinhauser pet. renuntionem in proxima appellatoria sub pœna desertionis

Bescheid / daß L. Eberhardi, in proxima appellatoria sub pœna desertionis acta zu produciren schuldig.

Veneris den 19ten Maii.

Eberhard reprod. acta & gegen Submissionis Reces. repetiret Gravamina, pet. wie darin gebeten/ reformator. & submiss.

Steinhauser, repetiret sein seitige acta & petita contrad. Contrariis & Submiss. Für beschloffen angenommen.

No. 6.

Aus diesem Protocoll, ist augenscheinlich zu ersehen/daß der Magistrat, dem Commissario Meding, nichts anhaben/ und kein Urtheil über ihm fällen können: sondern ihm vom obigen dato den 19ten Maii bis den 30ten Octob. den ganzen Sommer und Herbst durch / als wann er heimlich zum Ewigen sitzen schon condemniret wäre/womit er genug geschreckt worden/zum Beschlus noch sitzen lassen/ ebe Sie den Revers sub Lit. N. in denen gedruckten Acten pag. 61. von ihm begehren; und hat also das Schimpffstich allegirte langsame selbst Copiiren/ die Sache so wenig / als der Commissarius Meding selber aufgehalten/ besonders da der Actuarius, die träge Advocaten, und der Ma-

(n) Hier kommt ein bald 4 Monätlicher Stillstand der Sache / weilien vom Actuario / die Acten nicht zubekommen / wie kan der Magistrat den sagen / der Commissarius Meding / der diese Acten niemahls zu sehen bekommen / hätte sich selber in Arrest aufgehalten?

- Magistrat selber/ es an ihren ernstlichen Nachtrieb fehlen lassen / und diesen Proces erlaubet/ damit Sie Overbeck hätten abweisen/ und den Revers bey nahe 3. Jahren lang eher fodern und nehmen sollen. (\*)
- No. Des Magistrats siebende Beilage und gemischbrauchter Articul 57. p. 4.  
7. Statuti Hamb. ist in des Commissarii Medings acten gedruckt/ zu finden/ welchen er vor und nicht wieder ihm ist/ wie sub Lit. G. G. pag. 132. zusehen / den der Mahn Brief ist im Zorn und Schertz / wie in demselben p. 33. am Ende zusehen geschrieben/ und aus einem gequälten geängsteten und nicht bedachtsahmen Gemüthe entworffen/ und ist also schnur grade gegen den Magistrat, den Sie doch gerne / so vor sich deuten wolten / wie der Teufel die hochheilige Schrift.
- No. Des Magistrats Achte Beilage ist/ daß Boshaftes Zeugen = Verhör/ 8. wodurch Sie dem Commissario Meding, vermittelst falsche Zeugen/ zum Delinquenten im Gefängnis erst machen wolten/ (\*\*\*) und sich nicht gescheuet/ selbes bey ihren Acten zu legen. Um so vielweniger meritiere solches angesehen/ noch der Länge nach in duplo abgeschrieben oder gedruckt zu werden: weil es durch das Arrestatum Lit. Y. in denen gedruckten Acten pag. 143. mortificiret, und über dieses in der Replie Lit. H. h. pag. 120. ganz überhäuffen gefallen / allwo ein Miraculöser Anhang / was Gott in der Sachen / und an einen Falschen Zeugen gethan / zu sehen.
- No. Des Magistrats injuriöses Geständnis halber/ pretendiret der Commissarius Meding, billigmäßige Satisfaction, und ist es zu verwundern / daß sie sich also/ mit ihren eigenen Schwerdt tödten. Diesemnach bittet dan der Policy-Commissarius Meding daß/ der Billigkeit und dem Rechten nach/ solche injuriöse Beilage/ von denen Acten, nicht allein Confisciret sondern von Magistrat zurück genommen und Depreciret werde. Und ist es zu verwundern daß sie eine solche schandalöse That an einem ehrlichen Mann / noch schändlicher durch solche Beilage gemacht / und sie desfalls in Druck nicht einst kan vor honetter Menschen Augen gelegt werden.
- No. Des Commissarii Medings gedruckter Acten, von Pag 25 bis 60 hat der Ma.  
10. B 3 gi.

(\*) Dieses alles ist nicht zu bewundern. Nullis enim praesidiis septus, multis afficitur injuriis. Cic. Lib. II. cap. XI. de Offic.

(\*\*) Hier hat Magistratus, so viel sagen wollen: Nos veri iuris germanaeque iustitiae solidam, & expressam effigiem nullam, tenemus: umbra & imaginibus utimur; eas ipsas utinam sequeremur! feruntur enim ex optimis naturae, & veritatis exemplis. Cic. Lib. II. de Offic.

Magistrat, zu Ihre zehnten Beyl. gebraucht/um solche nur Schartequen zu nennen und Papier zu Markt zu bringen worauf pag. 122. in denen Wintischen acten geantwortet/ und gewiesen/das wegen solcher in Magistrats Beylagen befindliche Beschimpffungen Ihre Königl. Mayst. von Preussen, Ihre Königl. Hochelthen der Herzog von Holstein, der Magistrat aus Schleswig / und viele grosse Herren/und Minister, wollen Sie darin angegriffen/ Satisfaction suchen und nehmen könnten: und sodann haben sie alles was darin enthalten/in dem Sie es mit keinem jota beantworten können/vor wahr annehmen und acceptiren müssen: als welches dann ihnen ihre höchst Straffbare Fehler allein genug überführet. Und da der quæstionirte Mahn Brief mit darin ist/und sie selber auch nur als einer Scharteque angesehen; So sind Sie ja so viel Straffwürdiger/wegen einer solcher Schartequen, ein solches Spolium famæ & Honoris, an einen redlichen Mann zu begeben.

No. Die 11te Beylage des Magistrats ist ihr Injurioses unchristliches / vom 11. Magistrat zu Schleswig refutirtes Diffamationis, und Lasterliches Schmah-Schreiben/ dadurch Sie dem Commissario Meding de novo in ihren Stricke zu bekommen gedacht/auf das Sie abermahls hätten können/ seine Ankläger und auch selber Richter sein / scheuen Sie sich nicht bezulegen / und müssen sich einbilden / als ob Sie Privilegia hätten einen redlichen Mann / soviel zu injuriren / als ihnen beliebt/ und gefällig sey. Wodurch Sie es dan causiret, und den Anlaß gegeben / das man ihren bengelegten von Commissario Meding erzwungenen Revers Lit. N. Pag. 61. mit seinen Umständen hat müssen drucken lassen / welches ihr vergifttes Lasterliches langes Schmah-Schreiben nicht merittet / vielweniger das man es in duplo durch die Feder gehen liesse / und noch am allerwenigsten wehrt ist / bezulegen/oder drucken zu lassen; wollen solches mit fug Rechtsens eine lästerliche Schmah Scharfeck könnte genandt werden / sondern hiemit in allertieffster Devotion Ihre Kayserl. Mayst. hiedurch bitten müssen/selbes Schmah-Schreiben im gleichen ihre Ehren rührende Beylage Num. 9. von den Acten nicht allein Confisciren/sondern auch derbe bestraffen zu lassen/zumahlen/ da der Commissarius Meding, auf ihr Bitten/so gleich seine Species Facti hat cassiren müssen/wie Pag 23. zu sehen/wollen in Ihrer Exceptions Schrift/ohne dem Injurien, noch andere und mehrere unstandthaffte Sachen/genug übrig. Sie hätten aber die Antwort/so Sie auf ihr Injurioses Schmah-Schreiben am Magistrat zu Schleswig erhalten/ beylegen sollen/ allein die hat ihnen nicht geschmecket/

cket/und wähere ihnen darzu in wege gewesen/ daß Sie mit der heßlichen Unwahrheit nicht hätten zu Marckte können können / daß sich der Commissarius Meding, aus dem Staube gemacht / welches ihnen aber schon in denen Wienerischen Acten Sub Lit. H. h. Pag. 123 bis 124. beantwortet worden.

Aus diesen Register kan man also des Magistrats der Stadt Hamburg, ihre ungegründete Exception, und die ihnen alle entgegen stehende Beylagen finden.

Lit. L. L.

*Höchstnötige Demonstration.*

Wessen Lobst von Overbeck mit seinem Gelde manchen Menschen und braven Mann gedrucket/ so ist es höchstnötig zu demonstriren was er vor ein Mann bey allen seinen Reichthum gewesen/der ob er zwar in keinem Officio oder Ehren Ambt gestanden dennoch dem Herrn Baron von Danckelman und einen der besten Cavalier der Stadt Hamburg grossen Tott gethan und folgende unchristliche Diffamations Schrift durch den Druck in der Hoch- Heiligen Char- Woche und zwar am Ascher Mittewochen vor Ostern in Hamburg unter die Leute ausgestreuet; wo von der Extract also lautet:

Nun kan mir kein vernünftiger und Ehrliebender Mann verdenecken daß unsern Capitaine Wulf für einen infamen Menschen halte / der eine solche Schand Lügen erdacht und ansgebracht. Wäre er nicht ein Erbcujon und Salv. ven. rechter Hundesfott / so hätte er mir billig / ehe er solche Zeitungen divulgirt / da er mir sehr wohl kennet fragen sollen / ob der Herr Baron Danckelmann von mir Geld verlanget hätte/ so hätte ihm nicht anders als die Wahrheit sagen können/ daß die Ehre nicht hatte ihm zu kennen / noch weniger / daß jemand bey mir gewesen der Geld für ihm verlanget hätte; Nun aber / da er solche Lügen von mir ausgebracht/ ob er sich schon entschuldigen will/ daß er es von Petreus gehöret; so halte ihm für einen rechten Brief-Träger / und des Teufels Post-Boten/ und hilffte ihm jeho seine Einfalt / oder nicht böse gehabte Meinung/ gar nichts/ denn ein Officirer der sich mit Laden-Dieners Zeitungen/ als Wahrheiten schleppet/ mehr Dishonör als Ehre der Stadt machet / und als ein Columbianer nicht wohl einer Compagnie mit Renome vorstehen kan / weil selber ein promptes Judicium und kurze Resolution haben muß / sonst das Vaterlandt ihm kein Commando zu vertrauen kan. Ob auch ein renomirter und Ehre

Ehre-habender Officier mit einem solchen Brief-Träger Wache thun kann  
Darüber lasse den geneigten Leser urtheilen.

Auf dieser gottlosen Ehren Schänderey darauf man siehet was Overbeck vor ein Mann gewesen wurd er gleich in seinem Hauße mit der Rätel oder Nacht Wache arrectiret / da man ihm doch weit billiger hätte nach den Winter-Baum zum Commissario Meding auch in Ketten und Banden bringen können / und den 14 April. Ao. 1714. an der Börse und Rath-Hauße nicht allein affigiret sondern auch 3 Tage nach ein ander auf dem grossen Neuen Marckt wan die Wache aufgeföhret worden nach den Trummel schlage Publiciret und folgende Notification verlesen und in allen Advisen Verbotenus also gesehet.

Es ist allen und jeden vorhin bekandt / wasmassen am 7. dieses Monats ein injurieuses Libel straffbahrer weise durch den Druck divulgiret und darin der bey hiesiger Stadt Milice stehende Capitaine Wulff ganz unchristlich diffamiret werden wollen. Wan nun nicht allein solche und andere dergleichen Schrifften zu drucken in denen gemeinen Rechten / auch Reichs Constitutionen und dieser Stadt Verfassung ernstlich verboten ist / sondern auch die Sache selbst ergiebet / daß gedachter Capitaine dem Authori dieser Famösen Schrifft nicht einmahl den geringsten Anlaß zu solchen straffbahren Verfahren gegeben / über dem auch keinen rechtschaffenen Mann dergleichen diffamations an seiner Ehre und Reputation schädlich sein können / vtelmehr dem Authori selbst zu dessen schwerer Verantwortung gereichen: Als hat E. E. Rath hiedurch jedermann zu wissen sügen wollen / daß wie der Capitaine Wulff, so lange derselbe in dieser Stadt Diensten gestanden / sich jeder Zeit als ein rechtschaffener braver Officier aufgetühret / also E. E. Rath ihm dafür öffentlich erkennet / auch gegen alle diejenigen / so wieder besser Verhoffen denselben aus erwehnter fameusen Libel / etwas nachtheiliges bey zumessen / oder aufzurücken sich unterstehen solten / Obrigkeitlich mit Nachdruck vertreten und schützen wolle. Gestalt den wie E. E. Rath nicht zweifelt / daß alle Ehrliebende an dieser unchristlichen Diffamation gleichfalls einen Abscheu haben werden / also derselbe denen jentgen / so noch Exemplaria von dieser confiseirten Schrifft in Händen haben möchten / solche denen p. r. Wohlw. Herrn Prätoribus einzulieferen hiemit ernstlich woll geboten / übrighens aber gegen den Authorem die Fiscalsche Ahndung hiedurch ausdrücklich reserviret haben.

Da

Da nun hier die Fiscalische Abndung so außdrücklich ist reserviret worden / in dieser Verbal injurien Sache; wie viel mehr hat der Reichs Fiscal in dieser Real injurien Sache/ darin die Rechte so wohl vom Magistrat als Overbeck sind turbiret worden (und der Commissarius Meding nebst seiner ganzen Familie total Ruiniret / 3. Jahr in Ketten und Banden horibel gepeiniget und gequählet / mithin dadurch an ihm ein Spolium famae & honoris begangen/ und ihm umb alle seine zeitliche Wohlfahrt gebracht und in einem so grossen Schaden gestürzet / daß er in jammer und Noth 16. Jahr zubringen müssen) daß aller höchste Recht Ihre Käyserliche Majest. höchstes Intresse zu observiren. Und da ihm die Lust den Herrn Capitain Wulff mit Worten zu attaquiren über 30. Tausend Rtbl. nebst Ehre und Reputation gekostet; als gebühret dem Policy-Commissair Meding, der nicht geringer als der damalige Herr Capitaine Wulff, ob er gleich den Overbeck sambt allen seinen Vätern so viel Ehre in den Stain-Baum sub Lit. U. angethan/ jedennoch desfalls von seiner Ehre nichts vergeben / mehr den doppelt so viele Satisfaction. Und weil der Magistrat gewußt / diese Sache mit dem Hr. Capitaine Wulff in Continenti abzuthun; so hätten Sie es weit leichter und in einer viertel Stunde mit des Commissarii Medings Sache auch machen sollen: so wehren Sie in diesem Procces, den Sie aber auf den Overbeckischen Geld führen/ und noch darbey lucriren können/ nicht gefallen; und hätten Sich am Commissar Meding und seiner ganzen Familie, noch an der Justice sich nicht versündigtet/ mithin würde diesem Overbeck auch nicht ohne Ursache ihm Recht kennen zu lernen/ der 52. Psalm/ worin er natürlich genug abgebildet worden/ ins Hauß geworffen sein. Diesemnach hat dan wegen eines solchen Mannes Gott und Weltmüßfällige Sache der Magistrat suam licem gemacht: und verstehet man es nicht aus welchen Ursachen folgendes Conclusum am Commissair Meding ergangen. Welches also lautet.

*Lit. M. M.*

Martis 20. Martii 1736.

**M**eding contra Jobst Overbecks Erben nunc den Magistrat zu Hamburg in puncto denegatae Justitiae & injustae incarcerationis sive Impetrant. ex Officio constituirter Anwalt Heimerl sub pto. 21. Junii a. p. exhibendo allerunterthänigsten Gegenbericht Supplicat humme pro clemme cassando extorto reversu, concedendo Principali Salvum conductum, injungendaque

☉

gendaque Magistratui debita Satisfactione, & respective indemnificatione à 10000, Imperiales appon. Sig. ☉ & Lit. S. usq; D d. inclus. in duplo.

Idem Sub præf. 12. Augst. a. p. exhibendo aller unterthänigsten kurtzen Anhang ad reinformatoriales de 21. Junii nup. Supplicat humm. umb aus angeführten Ursachen gegenwärtige Anhang ad acta legen / und hterauf tanquam ad partem actorum seiner Zeit reflectiren zu lassen/ appon Lit. E c. F f. & G g. in duplo.

Econtra Stadt Hamburg Anwald von Fabrice sub præf. 14. Julii a. p. docendo lapsum termini Parti Impetranti ad reinformatoriales producendum præfixi, Supplicat humme pro eventualiter communicandis ex adverso productis aut nunc deferendo petito in informatorialis contento appon. Num. 1.

Referuntur Exhibita & conclusum. Hat ein und anderes Supplicantens begehren nicht statt: sondern es wird derselbe damit von hier einmahl vor allemahl ab und dahin angewiesen/sich alles Frevels und Lästrens wieder Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, so ihme hleimt ernstlich und nachdrücklich untersaget und verwiesen wird / zu enthalten / damit nicht nöthig seye / auf Partis Impetrata anrufen/ andere und scharffere Käyserl. Verordnungen wieder ihn ergehen zu lassen.

Es wird auch ermeldeten Supplicanten krafft dieses auferleget/ die übrige sämbl. Exemplaria von der im Monath October 1726. gedruckten Specie Facti dem Magistrat der Stadt Hamburg auszuliefern/ und wie solches geschehen / Ihro Käyserl. Majest. in Zeit zweyer Monathen aller gehorsamst anzuzeigen.

Matthias Wilhelm Haan.

Die Künstliche Argumente und Schrift womit dieses hohe Käyserliche Reichs-Hoff-Raths Conclusum erschlichen und ausgewircket/damit der Magistrat vermeinet des Commissarii Medings ganz gerechte Sache auf einmahl umbzustossen/ imgleichen daß Original von solchen Höchsten Interlocut hat Impetrant bis hieber noch nicht gesehen. Bittet derowegen in allertieffster Submission, daß solches dem Commissario Meding möchte allergnädigst communiciret werden.

Und ferner ist es nicht zu begreifen/ daß Sub Lit. N. N. folgendes abermahlige Interlocut, so doch zur Haupt-Sachen nicht gehört/ergangen/ welches also lautet.

Lit. N, N,

Lit. N. N.

Veneris 1 Februarii 1727

**M**eding Contra Jobst Overbecks Erben und dem Magistrat zu Hamburg rescripti, Sive Stadt Hamburger Anwalde Andreas Gottlieb von Fabricie Sub præf. 17 Novembris a. p. überlebet allerunterthänigste Anzeige und Bitte umb aller gnädigster Verordnung daß der Meding binnen zwey Monathen die in benandte 40 Exemplaria seines Impressi herbey schaffen/ und aus lieffern/ auch eyndlich erherten solle/ daß die Auslieffernung der sämtl. Exemplarien geschehen seye. appon num 1. 2. & 3.

Wird dem Impetranten Meding htemit ernstlich anbefohlen/ daß er in Zeit zwey Monath nicht nur die nach seinem eigenen Angeben distribuirte 40 Exemplaria von der im Monath Octobr 1726 gedruckten Specie Facti wieder herbeschaffen/ und an dem Impetratischen Magistrat zu Hamburg auslieffern/sonder auch allhies Eyndlich erhärten solle/ daß er die sämtliche Exemplarien an ermelten Magistrat nummehr würclich angelieffert/ und keine darvon mehr in Händen habe.

Arnold Heinrich von Glandorff:

Da nun der Herr Reichs Agent Heimerl. auch hier von kein Original gefandt/ sondern dabey meldet/ daß kein Remedium Iuris mehr auffindig zumachen seye/ womit dem Commissario Meding beym Hochpreisl. Käyserl. Reichs-Hoff-Rath geholffen werden könnte/und noch expresse dabey sehet daß bey dem Höchstpreil. Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath absolute nichts mehr zuthun/als ist er gezwungen Ihro Römische Käyser und Königl. Catholischen allerhöchsten und allergnädigsten Mayst. in Dero allerhöchsten Person selber umb allergnädigste Hülffe in der allertieffesten Unterthänigkeit zu bitten und mit diesen Acten Supplicando anzugehen/in allertieffester Demuth bittende/daß Ihro Käyserl. Mayst. allergnädigst geruhe/ten/per modum revisionis so bald es möglich ein Definitief Urteil und Macht-Spruch hierin ergehen zulassen. Er getröstet sich dieserwegen allergnädigste Erhödrung  
Hier über.

Da aber Ihro Königl. Mayst. zu Dännemarc und Norwegen also hier auf dem Commissario Meding als seinen allerunterthänigsten Unter-

C 2

than

than folgendes Rescript ertellet und biß dahero denen Hamburgern so genädig gewesen und keine Reprersalia gebraucht; als habe selbes zugleich mit andrucken lassen welches also lautet.

Lit. O. O.

Copia.

**Königlichen Dännemarcckischen Rescripti an dem Conferentz-Rath**  
und Envoye Extra Ordinaire von Berckentin zu Wien.  
Sub dato Friderichsberg den 16ten April 1736.



**W**ir geben dir hienit zu vernehmen was massen Georg Christian Meo-  
ding zu Schleswig mittelst ein gesandten Memorialis, aller Unterthän-  
nigst vorgestellt / wie seine beyim Käyserl. Reichs-Hoff-Rath zu Wien,  
wieder den Magistrat Unserer Erb-Unterthänigen Stadt Hamburg obhan-  
den seiende Rechts-Sache nunmehr zum Urtheil stehe / mit allergerhor-  
samster Bitte / Wir gerubeten / dir gemessene allergnädigste Ordre bey-  
zulegen / daß du dich besagter Sache daselbst annehmen und selbige zur  
baldigen Endschaft befördern helfen möchtest.

Wan Wir nun dem Supplicanten, als Unsern Unterthanen / in so-  
thanen seinem allerunterthänigsten Besuch nicht entstehen mögen; Als ha-  
ben Wir dir hienit Unsern allerhöchsten Befehl beylegen wollen / daß du  
inquantum de jure alle dienliche Vorstellungen gehörigen Orts thun / und  
dich bemühen sollest / damit der Supplicant in ermeldeter Streit-Sache  
zu seinem Rechte gelangen / und solche / so bald als möglich ihre abhelff-  
liche Maasse finden möge. Wornach ic.

Dies

Dieses allergnädigst Königl. Rescript wovon Ihre Excell. der Herr Conferentz-Rath und Envoy von Berckentien in Wien das Original hat / werden Ihre Kaiser und Königl. allerhöchste Majest. in allergnädigster Consideration zu ziehen und darauf zu reflectiren allerunterthänigst gebeten: damit der in Hamburg grosse Gewalt gelittene Policy-Commiffarius Meding nebst seiner Familie, zu dem Ihrigen kommen und zu Ihrem Recht gelangen mögen / und da solches billig / als getröstet man sich allergnädigster Erbdrung

Hierüber.

Damit man aber nicht gemüthiget werde Ihre Königl. Majest. von Preussen auch desfalls vermöge der Beylage Pag. 97. umb Hülffe und Beystand anzusehen / wollen die Universität zu Erfurt Pag. 83. saget: daß es nirgends verboten nebst den ordentlichen Landes-Fürsten / auch anderer Christlichen Potentaten Hülffe wieder außertliche Gewalt / bevorab vorkommenden Umständen nach / zu Imploriren, und Dero Hohen Protection und Schug zu suchen: im Betracht daß solches der Erb- und Landes Huldigungs Pflicht desto weniger entgegen läuft / wie Pag. 83. mit mehrern zu sehen. Und da Ihre Königl. Majest. von Preussen ihren Bedienten von Magistrat der Stadt Hamburg keine Gewalt thun lassen / wan sie auch gleich Hamburgsche Bürger sein / wie sub Lic. M. Pag. 19. in diesen Acten zu sehen / als haben Ihre Königl. Majest. vielmehr Ursache sich selber meiner auch allergnädigst anzunehmen / jedennoch hoffe daß Ihre Kaiserl. Majest. mir durch einen Macht-Spruch helfen werden; damit andere Potentaten Ihre Kaiserl. Majest. desfalls mit Intercessions-Schreiben nicht angehen dürfen.

Was aber der Commiffarius Meding allein nur in einen Punct vor Schaden über diesen unbefugten langen Arrest gelitten ist aus folgenden zusehen.

Lit. P. P.

Zweytes Attestat vor den Herrn Policy Commissair Meding wegen Rusl. Kaiserl. negotiation in pto. Mob. perpetui ertheilte  
den 29 Julii zu Carlshaven 1727.

Nach dem der Gottorfische Policy Commissarius Herr Georg Christian Meding Mir endes benandten abermahl zu verstehen gegeben / wie daß vom vielen difficultiret würde / ob es andern so seye / daß Ihre Rus-  
fische

fische Kayserliche Mayst. unter andere auch ein hoher Plebhader meiner Inventorum, und insonderheit des von mir wahrhafftig erfundenen mobilis perpetui zu erhandeln jemahlen Sinnes gewesen; So habe auf Ansuchen obberregten Herrn Policy Commissair Meding hiedurch aufs neue zubescheinigen / nicht unterlassen sollen und wollen / wie es nehmlich allerdings an deine gewesen / und Ibro hoch belobte Russische Ezarische Mayst. nicht alleine schon im Sommer 1716. den damahligen Herrn Canzeley - Rath Osterman von Birmont auß nacher Merseburg (mein Werck in Augenschein zu nehmen und zu erhandeln) würclich Commission so Schriftlich und Mündlich ertheilte gehabt, besagter Herr Canzeley - Rath) thziger Zeit würclicher Geheimter - Rath Baron von Ostermann (sich auch aldort zu Merseburg in die 14. Tage desfalls aufgehalten; welche Commission aber) weillen damahlen von Ibro Hochfürstl. Durchl. meinen nummehr gnädigsten Fürsten und Herren nacher Hessen beruffen worden) nicht bewürclet werden mögen/sondern auch nachgehendes 1722. den 1 Januarii der Renomirte Bibliothecarius Herr Schumacher mit eben inässiger Russischer Kayserl. Commission zu mir nacher Carelshaven gesendet/auch ferner weitlige Schriftliche Correspondentien darüber gepflogen / und endlich mehr besagter Hr. Policy Commissarius zu einem Negotianten und um nacher Molcau zuretsen in Vorschlag kommen und mit ihm darüber um den 10 Pfening accordiret worden; welches ihm allschon vor einem Jahre besonders attestiret und also nichts mehr davon zu erwehnen / als das durch den von Overbeck eruirten Medingischen 3 jährigen Arrest zu Hamburg alles überhaupt leyder verhindert und Krebsgängig worden welches auch die Sache ist/ so hie zu attestiren verlanget wird. Geschehen Carelshaven an der Weker J den 29 Julii Ao. 1727.

(L.S.) I. E. E. Orffyre.

Auß diesem sich auf 2 grosse vornehme Zeugen berufenden und tinglet eben auß dem gedruckten Attestato Lit. H. Pag. 50. ersiehet man waß vor einem grossen Schaden / nicht allein dem Commissario Meding durch den Magistrat der Stadt Hamburg zugewachsen / sondern auch / waß desfalls der Herr Commerß-Rath Orffyreus vor einen grossen Schaden gelitten / daß sein Perpetuum Mobile nicht verhandelt worden an einem so Generosen Herrn der Welt / der sich so leicht als ein Plebhader dieses Wercks nicht wieder findet. Und ob der Commissarius Meding es dem Magistrat gleich  
noch

noch so vielfältig dazumahl im Anfange seines Arrestes vorgestellt / ihm von einer so wichtigen Negotiation nach Rußland nicht ab zu halten / da er dan ja weit genug von Hamburg und seinen Ubelthäter ( der seinen Schweiß und Blut an sich gezogen / und ihm nebst alle den seinigen zu tödten gedacht / wie man eine Lampe tödtet / wan man ihn das Oehl entziehet ) abe wehre / und er aus Rußland / im Hamburg / ihm nicht erschleffen oder erstechen könnte / und der Magistrat ihm von solcher hohen und wichtigen Commission an Ihro Russische Käyserl. Mayst. nicht abhalten möchte / oder es würde solches obbenante Käyserl. Mayst. wieder Ihn nicht ungeahndet lassen : so hat solches doch alles nicht so viel verfangen mögen / daß der Magistrat den Commissarius Meding auf seine Offerirte Eydliche Caution hätte loß gelassen. Woraus ja ihr ungerechter Frevel Sonnenklahr zu sehen / da Sie lieber von seines Feindes und so grossen Ubelthäters ihres Bürgers Willen dependiren und die Ungnade Ihro Russischen Käyserl. Mayst. abwarten wolten / weilen sie auch mit den Overbeckischen Gelde selbe vermetnet abzuwenden / muste also der Commissarius Meding unter den Malitiosen Zwang seines Feindes ohne Schutz der Obrigkeit in Ketten und Banden sitzen und Angst schwitzen. Es ist ein solcher gefangener Mann höchst zu beklagen / der unter solcher fremden Obrigkeit zu sitzen kömt ( welches dan der Scerinsche Wardein den die Hamburger so viele Jahre in Zucht-Hausse ohnschuldig in Abwesenheit des Königes von Schweden sitzen gehabt leider des auch erfahren ) wodurch Sie dan der ganzen Welt und Posteriter auch diesen Schaden zugefüget / daß das Perpetuum Mobile, antihowohl mit seinen Erfinder / der Welt wieder absterben wird / ob Sie selbes aber vor Gott / und der Honetten Welt verantworten können / solches wird ihnen ihr Gewissen schon sagen.

Die Ubrsachen aber mehr weßhalb mit Zug und Recht so Tausend Rthl. de jure zur Satisfaktion von ihnen mit guten Gewissen und nach Eydlicher estimation der Commissarius Meding begehret / ob Sie gleich Salva Moderatione von seinem Herrn Agenten nur sindt gebeten worden ( sind Sub Lit. G. Pag. 42 bis 49 in denen gedruckten Acten, wie auch aus der nachgesetzten und in optima iuris forma abgefasseten Relation mit erstaunen zusehen.

*Cicer. Lib. III, Offic.*

Qui non defendit iniuriam, neque propulsat a suis, quum potest, iniuste facit.

Ob

**D**zwar folgendes *Responsum* Lit. Q. Q. schon vor mehr als drittehalb Jahren fertig liegen gehabt und *produciret* / so hätte dennoch die Kosten nicht gerne daran gewandt es drucken zu lassen / wann an Statt der beeden *Interlocuten* so Pag. 167. bis 169. zusehen auß Ibro Käysert. Majest. höchstpreißlichen Reichs Hoff-Rath ein *Final* oder *definitiv*-Urteil erhalten / dabey ich hätte *acquiesciren* können. Weilen solches aber nicht erhalten / die Hamburger auch noch nicht *Dupliciren* können / und ich mich also an Euer Käysert. Majest. *immediate* in der aller tieffsten *Submission per viam supplicationis pro revisione actorum*, *Et inde clementissime impetranda sententia definitiva Casaria*, wenden müssen; so habe dieses *Responsum* nebst andren höchstnödthigen Beylagen endlich müssen hierbey drucken lassen / welches also lautet.

*Cicer. Lib. 11, cap. 14. Offic.*

Maxime paritur, & gloria, & gratia, defensionibus: eoque maior, si quando accidit, ut ei subueniatur, qui potentis alicuius opibus circumueniri vgerique videatur.

Lit. Q. Q.

175

IOAN. FRIDE. **Betters** /

*Philosophiae & Iuris Vtriusque Doctoris,*

# RESPONSUM JURIS,

*in causa*

des Hochfürstl. Schleswig Holsteinischen Policey-  
Commissarii und Venetianischen Regiment  
Quartier - Meisters

**GEORG CHRISTIAN MEDING**

*Contra*

Den Bürger und Handels - Mann

**JOBST von OVERBECK**

und dessen Erben / in Hamburg;

demnechst

auch wieder den Magistrat daselbst /

eine herfertigten Stammbaum / versagter *Iustitz*, und  
zugefügten Gewaltthätigkeiten betreffend.

---

*Dion. Gothofredus*

*in not. sub Lit. C. ad l. 1. ff. de extraordin. cognit.*

**Q**uam recte procedunt iudicia, delubra sunt aequitatis: quam depravata, foucae fallaces, & caecae, in quas, si captus ceciderit quisquam, non nisi per multos exiliet annos, ad vsque ipsas medullas exsuctus. Eheu! hisce in temporibus inuenimus falsitates & iniquitates in iudiciis multis, quorum fuimus auditores. *Pras. Nouell. 73.*



## I. N. I.



Demnach wie am Ende unterschriebenen ein versiegeltes Paquet geschriebener und gedruckter Schrifften / Sub rubro :  
 Acten in Sachen des Hochfürstl. Schleswig-Holsteinischen Policy Commissarii und Venetianischen Regiment-Quartier-Meisters Georg Christian Meding , wieder den Kauff-Mann Jobst von Overbeck , und dessen Erben in Hamburg / dennechst auch wieder den gawhen Magistrat der Stadt Hamburg / *in puncto* pratenli debiti , & inde denegeta iustitiz , injusta incarcerationis , nullitatis processus , injuriz ac damni illati , satisfactionis , nebst was dem allen anhängig / um mein rechtliches Bedencken in consueta forma legitimi responsi-iuridici den besten Wissen und Gewissen nach darüber schriftlich abzufassen / von ganz unbekanten Händen zugestellet worden ; ich nun also propter facultatem doctoralem rite mihi collatam , immo ob jura & privilegia ex Sacrasissimæ Cæsareæ & Regiæ Majestatis auctoritate omnibus ac singulis in Imperio Romano Germanico , aliisque regnis rite promotis ac denominatis Doctoribus , & mihi , clementissime indulta atque concessa , nec non ob juramentum inde à me publice præstitum , der angetragenen und erheischeten Pflicht mich nicht entziehen können noch mögen : So habe ich nach genauer Einsicht / richtige Zusammenhaltung / und reiflichere Erwägung der Actorum , circumstantiarum , & legum tam diuinarum quam humanarum , salvo tamen melius sentientium iudicio , iudicisque competentis & aliorum arbitrio ac honore , præpimis absque omni præjudicio , nec non cum expressa in iure fundata reservatione : *In quantum* , &c. hlermit die von mir verlangte Rationes Dubitandi & Decidendi , welche ich auf Begehren / und in erforderlichen Fällen jederzeit justificiren werde / in möglichster Kürze entworfen ; und demnechst aus zu vor allerunterthänigst gemeldete von Allerhöchst Käyserliche und Königlische Majestätten mir allergnädigst gegebene / verliehene / und öffentlich erhellte Macht / Gewalt und Auctorität den Rechten gemäß zu seyn / hiedurch erkannt :

SEN.

Uddietwell Impetratus Jobst von Overbeck den von dem Impetranten/ Georg Christian Meding, verlangten und nach begehren richtig erhaltenen Genealogischen-Stamm-Baum abgeredet und stipulirter massen nicht begütiget / nochweniger den Werth dessen bezahlet / auch desfalls keinen rechtlichen Ausspruch gesucht oder erhalten / und auf keinerley Artz oder Weise / als nehmlich *ex lege si contendat*, &c. aut alio juris remedio des Impetrantens / und rechtmäßigen Creditoris, zum öfftern auf vielerley weise gesuchte Forderungen eine gerichtliche Abfertigung den Rechten nach nicht gegeben; sondern vielmehr bey Untersuchung des eingeklagten so genannten Droh-Briefes als eine *ratione debiti* anzusehende Neben-Sache / ja auch so gar in dem abgendihtigen Revers *sub. Lit. N. pag. 61.* mithin in alle Wege des Impetrantens Forderung non negando eingeräumt / auch besagtes Debitum judicialiter, & quidem tacendo für eine liquide Schuld-Post agnosciret hat: So ist Impetratus Jobst von Overbeck oder dessen Erben / schuldig und gehalten / für den auf des Impetrantens Begehren und Verlangen / mit vieler Mühe und auf eine beschwerliche Weise bey geleisteten Vorschusse verfertigten Genealogischen-Stamm-Baum der Overbeckischen Familie, so auch wegen der ob illegitimam & iniustam moram causirte Kosten und Frivole verursachten Schaden an Impetranten, dem Policy-Commisair Meding, oder dessen Erben/2000 Rthl. Banco, cum Vsuris, baar zu bezahlen.

Besonders auch / da S. T. Magistratus Hamburgensis über Impetranten / dem Hochfürstl. Schleswig-Holsteinischen Policy Commissair Meding, ohnerachtet daß er Ihro Königl. Majestät zu Dännemarc und Norwegen allergetreuester Unterthan / und ein in der Stadt Schleswig schon über 40 Jahr zu Feuer und Herd angefessener contribuabler Einwohner ist / dennoch eigenmächtig über selbigen eine widerrechtliche Jurisdiction, und in des von Overbecks contra Meding an und vorgebrachten Klage eine höchst-straffbare Cognition sich angemasset / dabey dann nicht weniger das nobilissimum iudicis officium gänzlich bey Seite gesetzt / und ohnerwegen / daß die Sache ad forum competens hätte sollen verwiesen / besonders die zwischen den Hochfürstlichen Hause Holstein und der Stadt Hamburg errichtete Concordata, etiam in hac causa unverbrüchlich müssen beobachtet / mithin da der Impetratus Jobst von Overbeck bey

Sr. Excellenz dem Herrn Geheimten-Rath von Claussenheim, als danihls  
 in Hamburg residirenden Hochfürstlich-Holsteinschen Ministre durch  
 seine angebrachte Klage die Sache schon anhängig gemacht hatte / wie  
 solches Magistratus Hamburgensis gleich anfänglich aus dem Eingange des  
 libellirten und übel ausgedeuteten Mahn-Briefes *sub Lit. F. in act. pag. 31.*  
 ersehen mögen / die Sache als pendente den Rechten nach sollen angesehen und  
 vermeintlicher *accusator iniuriarum a limine iudicii* gänzlich abgewiesen  
 werden; Dennoch aber in alle und jede Stücke *contra procedendi modum,*  
*æquitatem, & iustitiam,* ja so gar wieder ihr eigenes Stadt- Recht /  
*Part. 1. Tit. 1. Artic. 2.* wie solches in den gedruckten *per Lit. H. h. signir-*  
*ten Acten,* und zwar *sub Lit. G. g. pag. 131.* verbotenus allegiret worden/  
 in hac causa eigenmächtig zu verfahren / und solchergestalt jetzigen Impe-  
 tranten / den Policy-Commisarium Meding, durch einen langen / harten/  
 und ungerechten Arrest in Schimpff / Armuth / und irreperablen Schaden  
 zu sehen / so auch die in guten Ansehen und allerbesten Wohlstande gewe-  
 sene Medingische Familie *illicito & iniusto modo* um alle Wohlfarth zu  
 bringen / in die allerhärteste Armuth zu stürzen / und einen unverant-  
 wortlichen Schaden zu fügen sich freventlich gelästen lassen: Als ist  
 dieser und solcher Ursachen wegen Magistratus Hamburgensis auch nach den  
 klaren Inhalt ihres eigenen Stadt-Rechts / und zwar *Part. 1. Tit. 17.*  
*Artic. Statut. Hamb.* an dem Impetranten / dem Policy-Commisario Me-  
 ding, falsß er nach Anweisung des *l. 9. Cod. Vnde Vi.* Das Juramentum  
*Zenonianum* gewöhnlicher und rechtlicher Artß nach zu forderst ablegen wird/  
 50 Tausend Reichs-Thaler / baar Banco, *salua tamen iudicis competentis*  
*moderatione, ex iusto & æquo,* sub paratissima executione, ihm und seinen  
 Erben zur gerechtesten Satisfaction zu erlegen und aus zuzahlen schuldig und  
 gehalten. Bey diesen allen aber bleibet dem von Allerhöchst-Römisch=  
 Käyserl. Majest. alleranädigst constituirten General-Reichs-Fiscal, wie  
 auch *speciatim* Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck und Nor-  
 wegen / wegen des an Allerhöchst Dero allergetreuesten Unterthanen  
 und zu Feuer und Herd sitzenden contribuablen Einwohner in Schleswig/  
 dem Policy-Commisair Meding, als nunmehrigen Impetranten durch  
 die von dem Hamburgischen Magistrat wiederrechtlich unternommene In-  
 haftirung und andern freventlich / eigenmächtig / und unverantwortlich vor-  
 genom

genommenen Gewaltthätigkeiten mehr / begangenen höchstverpönten Verbrechen / besonders wegen Eingriff in die Ihre Königl. Majest. zu Dännemarck und Norwegen in hac causa einzig und alleine zukommende allerhöchste Gerechtfamkeit contra Magistratum Hamburgensem die Jura competentia zu beobachten hiedurch allerdings unbenommen. Und zwar B. R. W. Judicatum Slesvici, die VI Maii, Anno à beatæ Virginis partu MDCCXXXVI.

Hanc meam esse sententiam, de iure quidem, at saluo tamen iudicio melius informatorum, latam, vigore huius subscriptionis, nec non sigilli mei consueti hic appositi, attestor,

(L.S.)

Ioann. Fried. Vetter.

Phil. & J. V. Doctor.

Relatio.

*Species Facti.* Der bey Ihrer Königl. Hoheit / dem Durchlauchtigsten Herrn / Herzoge zu Schleswig-Holstein in wärckliche Function und Pension stehende Policy-Commissarius Meding, *vid. attestatum appositum sub Lit. W. pag. 133. actor. Sign. per Lit. H. h. reifete Anno 1720. von Schleswig / allwo er schon über 40 Jahr sein beständiges domicilium gehabt / und die erforderliche prästanda prästiret hatte; und begab sich auf eine zeltlang nach Hamburg. Damit er nun seine ingenii dotes an den Tag legen möchte / so stellet er daselbst dem Magistrat zu Hamburg wohlmeinend vor / wie und welchergestalt die Stadt Hamburg von den ihr so schädlichen als gefährlich aussehenden hohen Wasser-Fluthen mit geringen / erträglichen / und ihr eigenes Intresse ausmachenden Kosten könnte befreiet werden; wie solches die von dem Policy-Commissair Meding edirte und ad acta gelegte Piece sub rubro: Vorschlag / oder Bericht wie die Stadt Hamburg von den hohen Wasser-Fluthen zu befreyen / mit mehrer erweitert machet. *vide Act. sub Lit. H h. pag. 106. Spec. facti an einen J. T. Magistrat der Stadt Hamburg pag. 21.* Bey dieser Gelegenheit geräth der Policy-Commissarius Meding in des / seines ansehnlichen Vermögen wegen / weit bekannten Kauffmanns Jobst von Overbecks genaue Bekantschaft / wie auch von ohnaesehr mit selbigen in etnen dem Jobst von Overbeck sehr anständigen und belibsten Discours von Genealogischen Wissenschaften /*

fenschafften / und Verfertigung Compendieuser Familien · oder Geschlechts  
 und Stamm-Tabellen. Als nun gedachter Jobst von Overbeck aus des  
 Policy - Commissarii sehr vernünftigt geführten Discours sattfam ver-  
 mercket / daß er eine nicht geringe Wissenschaft in diesem studio besitzē  
 müsse: so verlanget / bittet / und begehret besagter Jobst von Overbeck,  
 daß der Policy - Commissarius Meding sobald als nur immer möglich aus  
 alten und sehr zerstreuten Documenten des von Overbecks Genealogie oder  
 Geschlecht-Register entwerffen/und also vor ihm einen ordentlichen Stamm-  
 Baum / gehöriger Weise nach/ daraus verfertigen möchte. Auf des von  
 Overbecks öftteres Ansuchen und wiederholtes Verlangen entschliesset sich  
 auch endlich der Policy - Commissarius Meding dem Overbeck'schen Be-  
 gehren ein Gehör zu geben / und eine solche sehr oft vergeblich gesuchte mü-  
 ßsame Arbeit über sich zu nehmen; mithin den von dem Jobst von Overbeck  
 begehrten Stamm - Baum aus sehr alten Monumenten / verlegten Ur-  
 kunden und zerstreuten Bezeugschafften/bey gänztlicher Verabsäumung und  
 Hintenansetzung aller anderen Geschäfte / mit so grosser Mühe als auch  
 vielen Beschwernissen aufzusuchen / aufzusehen / und Kunstreich auszufert-  
 tigen. Dieserwegen hat dan der Policy - Commissarius Meding nicht nur  
 alleine alle andere sonst höchstnötige und nützliche Geschäfte bey Seite ge-  
 setzt; sondern auch so gar die mit dem Weltberühmten Hessen-Castlischen  
 Mathematico und Commerciens Rath/ dem Doct. Orsytro, sub certis, vri-  
 lissimis quidem, conditionibus in attestatis omni exceptione maioribus, &  
 in actis sub Lit. H. & P. P. allegatis völlig stipulirte und für dem Meding  
 höchst profitabel errichtete Contracte bis nach Verfertigung des Stamm-  
 Baums quæstionis, ausgesetzt/und seine Vortheile darüber aus den Hän-  
 den fahren gelassen: Hingegen sich nur in alle Wege äusserst bestrebet/ daß  
 er nach den Verlangen und Willen des Jobst von Overbecks die zu den  
 Genealogischen Stamm - Baum gehörige und erforderliche Bezeugschaff-  
 ten / Urkunde / und Documenta weit und breit auf kuntschafften/zusammen-  
 tragen / und gedachten nachhero auch präsentirten Genealogischen Stamm-  
 Baum daraus zusammen setzen möchte; Damit also des von Overbecks  
 dargethanes Verlangen und Begehren vollkommen erfüllet / so auch der  
 lästern Nach - Welt zu des von Overbecks selbst eigene Ehre und dessen  
 Geschlechte höchst gereichenden Ruhm / ein sich selbst rühmender Genealogi-  
 scher Stamm-Baum dargestellt würde. Nachdem nun auch gedachter

Policy-Commissarius Meding dieserwegen weit und breit herumgereiset /  
 und endlich mit grossen Fleiß und nicht ohne viele ausgestandenen höchst-  
 gefährlichen Reise-Beschwerden den Genealogischen Stamm-Baum/  
 verlangter und abgeredeter Massen/ ausgearbeitet und zur Vollkommenheit  
 gebracht hat; Diesemnach auf des Jobst von Overbecks Ordre so fort 200  
 Exemplaria, unter welchen 70 Stück mit Gold und andern kostbaren  
 Farben sauber illuminiret / in Nürnberg abdrucken lassen/ und zum hinläng-  
 lichen Beweis/ daß die Genealogische Arbeit abgeredeter Massen ins Werk  
 gerichtet / und also die völlige Endschaft erreicht habe / die vor angeführ-  
 te Exemplaria dem Jobst von Overbeck richtig eingeliefert worden: So  
 hat der Jobst von Overbeck zwar hierüber ein ausnehmendes Wohlgefal-  
 len bezeuget / jedennoch aber bis hieher nichts mehr / als nur nach genom-  
 mener Abrede des Stammbaums wegen und bey dem darauf erfolgten Auf-  
 trag der Genealogischen Arbeit / pro Arrah 100 Reichs-Thaler/ und dar-  
 auf nachhero wiederum 30 Ducaten am Golde / welche der Jobst von Over-  
 beck zu 80 Rthl. angesetzt hat / nach dem allgemeinen Wechsel - Cours  
 aber nur 70  $\frac{1}{2}$  Rthl. Hamburg. Cour. betragen; mithin in allen nichts mehr/  
 als eine nach des Jobst von Overbecks selbst eigene Angabe und freyen  
 Geständnisse in libello accusatorio Actor. Hamb. & judic. Protocoll. Fol. 2.  
 denominirte und angegebene Summe à 192 Rthl. bezahlet / wovon jedoch  
 der Policy-Commissarius Meding so fort in Nürnberg 100 Rthl. auf dem  
 Kupfer-Stich des Stammbaums/ wiederum verwenden müssen. Da  
 nun unmittelbar der Policy-Commissarius Meding nach seiner Zurückkunft in  
 Hamburg die noch über der empfangenen Summe mehr als 192 Rthl. aus  
 seinem eigenen Vermögen bey der Arbeit zugesetzt und auf den Stammbaum  
 verwendete 60 Rthl./ nebst der gebührenden und von dem Jobst von  
 Overbeck an besagten Meding pro studio, labore &c. wie auch für alle auf  
 der Reise und anderwärts im Jahr und Tage ausserhalb Hauses ausge-  
 standenen Ungemächlichkeiten und Versäumnis versprochene Belohnung/  
 oder vielmehr das indeterminate promittirtes und quasi stipulirtes Honorarium  
 in der Güte suchte; jedennoch aber durch gütliche Vorstellungen und freund-  
 liche Bitte solches nicht erhalten mögen: so ist endlich der Policy-Commis-  
 sarius Meding zu einer menschlichen Ungedult gereizet und getrieben worden.  
 Und zwar um so vielmehr / da der Jobst von Overbeck, als ein reicher und  
 wohlbemittelter Mann zu zahlen vermögend war / auch das Debitum nie-  
 mahls

*Für den  
 gedrukt*

mahlß geläugnet / noch weniger auf einlge Artß angezeiget hatte / daß er zu zahlen nichts mehr schuldig sey/oder aber mit dem allergeringsten Merckmal dargethan / daß er das honorarium indeterminatum nicht zahlen wolle oder könne: Der Policy-Commissarius Meding hingegen dieses Aufschubs und Vorenthaltens wegen/ alles das Seinige in Hamburg mit dem größten Verdruß verzehren; und den damahligen Kleiner Umschlag/ worauf er sonst jederzeit seine profitable Negotien geführet / darüber verabsäumen; bey dem allen aber sich am meisten zu Gemüthe ziehen müssen/ daß er seine in Schleswig zurück gelassene und ohne allen Trost zu Feuer und Herd sitzende Familie, des Overbeckischen Stammbaums wegen/ so lange Zeit an den Kummer-Faden spinnend/ auf keine Artß oder Weise helfen oder soulagiren können. Nachdemahlen dan solchergestalt der Policy-Commissarius Meding handreißlich wahrnehmen müssen/ daß der Jobst von Overbeck für die auf den Stammbaum verwendete Kosten / Mühe und Arbeit dolose, wann anders nach des Pauli Ausspruch *l. 216. ff. de Verb. Sig. magna negligentia esse culpa, und magna culpa, ein dolus ist / coruum hiantem gleichsam zu diludiren und sua arua ex aliorum lacunis zu wässern suchte; hiervon auch um so vielmehr überführet worden / da alle klägliche Vorstellungen/ gütliches Ansuchen / freundliches Bitten/ und höfliches Ermahnen bey dem Jobst von Overbeck nicht das allergeringste verfangen mögen / als auch noch weniger auf die an dem Jobst von Overbeck vorhin mit aller Complaisance abgelassene Briefe einige Antwort weiter mehr erfolgen wollen: so hat der Policy-Commissarius Meding sich nicht länger enthalten können aus grosser Ungeduld und schmerzlichen Chagrin ernstlichere/ seiner Meinung nach / auch wohl erlaubte Mittel vorzunehmen; und also / da er die Vorenthaltung des ihm schuldigen Honorarii und des für den Stammbaum baar ausgelegten Geldes / wie auch besonders die seiner in Schleswig zurück gelassene Familie deswegen beygetretene Armutß nicht ohne Schmerz und Ungeduld beherzigen können / dabey aber nach des morosen Debitoris angebohrnen Naturell oder Genie sich füglich er richtend / die so wohl ex æquo, als auch ex iure stricto ihm zukommende Zahlung auf eine ernstlichere Artß zu fordern. Derwegen hat dan der Policy-Commissarius Meding den in *Actis sub. Lit. F.* befindlichen Mahn-Brief/ welcher zum Theil mit Scherz / zum Theil auch mit wörtlichen conditionate geschriebenen Cyffer angefüllet/ wie solches die in dem allegirten Mahn-Brie-*

Briefe selbst / und zwar pag. 33. *infra*, befindliche Worte: und also muß ich mitten im Zorn doch auch noch mit ihm scherzen / deutlich anzeigen / an dem Jobst von Overbeck, bona fide abgefertiget; und zwar in der Absicht / daß der Jobst von Overbeck sich hiedurch zu einer den Rechten und der Billigkeit gemässen Zahlung endlich sollte bewegen lassen. Allein ein solches *remedium in rebus desperatis ultimum atque extremum* hat der Jobst von Overbeck als eine gelegentliche Echappatorie, wodurch er sich der ihm obliegende Zahlung zu entbürden gesucht / stattdlich zu gebrauchen gewußt.

Denn da die in dem Mahn = Briefe *larga manu* dispargirte *thymiamata* *suauiter scilicet olentia* ihm einen übermäßigen Zorn verursacht / so hat er sich nicht erinnert: *vana sine veribus ira*; sondern vielmehr getrachtet / wie er unter den Schein des Berechten sich des schuldigen *Debiti* entziehen / und nach Anweisung des *l. 233. ff. de Verb. signif. per fraudem & frustrationem, calumniatorum more*, bey einer vorangezeigten Gelegenheit den *Policey-Commissarium* Meding in die äußerste Noth / Kummer / und Elend setzen / besonders aber die ganze Meidingische Familie in die größte Beschimpfung / Ruin / und klägliche Armuth stürzen möchte. Die Overbeckische Wünschel-Ruthe hat in diesem Stücke auch nicht fehl geschlagen; sientemahlen der Jobst von Overbeck durch seine List volle Griffe es dahin zu bringen vermocht / daß / obgleich der *Policey-Commissarius* Meding von ihm bey dem in Hamburg zu der Zeit residirenden *Schleswig-Holsteinischen* Ministre *Ihro* Excell. dem Herrn Scheintzen Rath von Clausenheim schon dieser Sache wegen umständlich war angeklaget / wie solches *Magistratus* *Hamburgerensis* und ein jeder vernünftiger Mensch aus dem *sub Lit. B. pag. 32.* beygelegten und eingeklagten Mahn = Brief ersehen können / mithin *ordinario modo coram iudice competente* *lis pendent* gemacht worden / dennoch aber ohne dieses zu erwegen / vielweniger das in besagten Mahn-Briefe angezeigte *forum competens & ordinarium* des Medings zu observiren; noch die *Ihro* Königl. Majest. zu Dänemark und Norwegen / über die zu Schleswig wohnende allerunterthänigste Unterthanen allerhöchst *competirende iura* und *Jurisdiction* und solchen Bürgern nach Anweisung des *Schleswigischen* Stadt-Rechts *Cap. 1. sub rubr. De Bürger schölen* *Nemanden antworten* *buten der Stadt* / zukommende *privilegia* sich vor Augen zu stellen / oder die

zwischen den Allerhöchst Königlichem/ wie auch Hochfürstl. Schließ-  
 wig-Holsteinischen Hause und der Stadt Hamburg obschwebende Pacta  
 und Concordata zu respectiren/ Magistratus Hamburgensis sich temere gelü-  
 sten lassen/ auf eine von dem Jobst von Overbeck bey seiner günstigen O-  
 brigkeit angebrachte Klage contra Meding einen nicht ab executione anzu-  
 fangenden Proceß/ freventlich zu formiren. Und obgleich der Jobst von  
 Overbeck wegen des so genannten iniurieuxen Droh-oder vielmehr mit  
 Schertz vermischeten scharffen Mahn-Schreibens in der frivolé angebrach-  
 ten Klag-Schrift contra Meding, mit Verbeelung und wohlbedächtlichem  
 Verschweigen der bewegenden Umstände und dringenden Ursachen/ nur  
 alleine actionem recantatoriam seu ad Palinodiam, angestellet hat; demnechst  
 auch diese actio, inter ceteros iuris Doctores, & Hoppio testante in Exam.  
 Instit. Lib. 4. Tit. 4. Quest. 33. pag. 429. tantum privata est, & mere ci-  
 vilis, arg. l. 42<sup>a</sup> pr. & s. ff. de procurator & defensor, nec in hoc casu  
 vindicta publica, neque Arrestus villo modo locum habet, zumahlen da die  
 in libello, nicht per modum denuntiationis, sed ordinariæ actionis, quam-  
 quam vox accusationis actori placuerit, angebrachte Iniurien. Klage/ mit  
 dem sonst gewöhnlichen und der Sache ein anderes Ansehen gebende Petito:  
 Dem Beklagten mit einer willkührlichen Strafe zu belegen/ keinesweges  
 vergesellschaftet worden; bey diesem allen auch überhaupt/ man nunneh-  
 ro/, da das Heydnisches Verfahren so aus den Christlichen Gerichten  
 wie das Bözen-Opffer aus Rom billig verbannet seyn sollte/ nicht mehr  
 befuget ist/ den ciuiliter Beklagten obtorto collo in ius zu vociren/ und ob-  
 ne erhebliche in den Rechten gegründete Ursache a captura, & ab executione  
 quali, den Proceß anzufangen: So hat dennoch Magistratus Hamburgensis  
 sich gar nicht entblödet/ auf des Jobst von Overbeck, als eines überrei-  
 chen Hamburgischen Bürgers bloße Anklage und Verlangen/ den armen  
 und in den Rechten unerfahrenen Policy Commissair Meding, gleich einem  
 Räuber/ Mörder/ oder herumstreiffenden Spitz-Buben blindlings/ &  
 quidem in audito & tumultuario modo, ante causam cognitam, seu corporis  
 delicti manifestationem, in dem Logiment mit der Wache und Herrn-  
 Diener gewaltsamer weise zu überfallen/ und ohne vorgängig gehörige den  
 Rechten nach erforderliche General-Untersuchung der Causæ impulsuz etnes  
 in dem Mahn-Briefe vorgestellten Schreck-Bildes/ oder vernünftiger  
 Be

Betrachtung der personæ & delicti qualitate und andern so gar dem Heid-  
nischen Poeten Ovidio nicht unbewusten und in dem 37. v. Elegia 1. Lib.  
Trist. angezeigten / auch in des D. Ludovici Einleitung zum Peinli-  
chen Proceß / Cap. 2. S. 5. allen unerfahrenen und tummen Richtern zur  
Lehre und Ermahnung deutlich vorgeschriebene Behutsamkeiten zu beobach-  
ten / noch weniger auf die von dem Policy. Commissario Meding so fort  
offerirte Caution zu reflectiren / ohne alles Bedencken stehenden Fußes nach  
den so genannten Hamburgischen Wiser. Baum bringen / und ihn daselbst  
in die abscheulichste Seßeln / harte Ketten / und unerträgliche Bande legen  
zu lassen ; woselbst er dan auch solchergestalt als einer der allergrößten Ver-  
brecher und liederlichsten Missethäter / drey Jahr weniger 10 Wochen ge-  
fänglich in Verhaft gehalten / und höchst erbärmlich tractiret worden / wovon  
man in actis sub Lit. G. pag. 28. ad 49 vsque, ohne ein gerechtes Mittlendend und  
Christliches Erbarmen bey sich zu spühren / unindglich die Umstände genau be-  
herzigen kann. Da nun aber Magistratus Hamburgensis, nach dem der Proceß  
so lange trainiret worden / endlich aufmercksam erwogen / daß der Jobst von  
Overbeck durch falsche Vorstellungen und andere dergleichen Künste mehr /  
ein so ungerechtes / als dem Magistrat selbst höchst nachtheiliges Verfahren con-  
tra Meding ausgewürcket / dabey dan auch des Policy. Commissarii Me-  
ding Handgreifliche Unschuld von ohngefehr erblicket / und solche in klüglti-  
cher Betrachtung zukünftiger Zeiten ohne Zweifel mit ängstlichen Herzen  
und bangen Gewissen angesehen : So haben sie endlich dem Policy. Com-  
missario Meding, nach dem er fast 3 ganzer Jahre hindurch in harten Ket-  
ten und schmähtlichen Banden geächzet / gewünselt / und Weh ! geklaget hat-  
te / zu seiner Befreyhung Thor und Thür freywillig wiederum eröffnet.  
Jedoch um dieser / für den Hamburgischen Magistrat, gefährlich aussehenden  
Sache einen falschen Anstrich und Schminckfarbe zu machen / und die  
an einen Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck und Norwegen  
allergetreuesten Unterthanen und Hochfürstl. Schleswig-Holsteinischen  
alten Bedienten offenbahr verübten Gewaltthätigkeiten einen Schein des  
Rechtes benzulegen ; oder aber dem gedachten Policy. Commissario Meding  
eine Verhinderung zu geben / daß er wegen des ihn zugefügten Schadens  
Schimpff / und Unrechts per viam iuris & iustitiz eine hinlängliche Satis-  
faction nicht bewürcken könne : So hat Magistratus dem Policy. Com-  
missair

missair Meding einen höchstschimpfflichen Revers, wie auch eine von gleichem Schrot und Korn gemünzete Urpbede gewaltthätiger und unbefugter Weise abgedrungen *vide Rechtsgegründetes Iudicium in der Overbeck'schen Sache sub Lit. P. & Wienerische Acta Lit. H. pag. 126.* Solcher gestalt ist dan der Policey-Commissarius Meding nach der Publication eines Definitiv-Urtheils/ jedoch aber ohne rechtliche Anzeige der Ursachen/ seiner 3 Jährigen Gefangenschaft und endlich darauf erfolgter Befreyung trostlos abgefertiget / und ohne einige Bezahlung oder gerechter Satisfaction für den erlittenen Schaden/ Schinff/ und Versäumniß/ a limine iudicii Hamburgensis abgewiesen worden. Nachdem dan der Policey-Commissarius Meding sich von unterschiedenen gründlichen Rechts-Gelahrten belehren lassen / *quod iudicem, qui per Imperitiam simul ac per malitiam male iudicauerit, litem suam facere videri, & ex quasi maleficio teneri, jus doceat l. 132. ff. de reg. jur.* Quare si postea per ignorantiam male pronunciauerit, parti læsæ teneri ad interesse in quantum æquum iudici superiori videbitur, considerata eius errore, imperitiaque, ac malitia, *l. 5. §. 4. ff. de oblig. & act. & l. fin. ff. de variis & extraord. cognit. conf. Bart. Gloss. in d. l. & Novell. 86. ut differentes iudices, &c.* in qua pœna criminalis iudici negligenti imponitur. *vid. Hier. Schurff. in conf. 79. Cent. I. & in conf. 40. cent. I.* So hat er dan auch dieserwegen vor dem allerhöchsten Kaysertlichen Justiz- und Gnaden-Thron in Wien contra Magistratum Hamburgensem, rechtlicher Urth nach/ Klage erhoben/ wie auch gleicher weise vor dem Kaysertl. Allerhöchstpreislichen Reichs-Hof-Rath daselbst nach Anleitung der Reichs-Gesetze das ihm in Hamburg gegebenes wiederrechtliches Tractament vorgetragen/ und den an ihm verübten Frevel / Unrecht und Gewaltthätigkeit hinlänglich dociret. Worauf dan Magistratus Hamburgensis gleichfals nicht ermangelt zur mögliche Rechtfertigung oder vielmehr Beschönigung des illegalen Modi procedendi contra Meding, mit etnigen sich selbst widerlegenden Gründen & cum aperta veritatis immutatione die Begegnothdurfft vortragen zu lassen: als welches alles die Acta, actitata, und besonders die ganz zerstückelt und in complet abgegebene Hamburgische Protocolla, wie auch Beilagen *sub Lit. K. K.* mit mehren anzetgen/ und umstößlich bestärcken.

HI.

## Historia Processus.

Wenn man hiernächst den in hac causa von dem Magistrat zu Hamburg geführten procedendi modum selbst / besonders aber die von dem Magistrat, zur vermeintliche Justification der Sache ganz zerstückelt / unvollkommen / und verfälschet abgegebene Acta & Protocolla mit gerechten und von allen Vorurtheilen / auch allen andern der Wahrheit entgegen stehenden Affecten gesäuberten Augen ansiehet und betrachtet : So kan man nichts anders daraus abnehmen und ersehen / als daß Magistratus Hamburgensis, durch hinten ansetzung der allerheilsamsten Rechte und Proceß-Ordnung / in allen Stücken contra Meding, litem suam, wie die Practici zu reden pflegen / geführt habe. *Vid. Act. sub Lit. O. pag. 95. & Lit. I. pag. 51. Item Wienerische Acta sub Lit. H. b. pag. 110* Unerwogen aus allen Blättern und Zeilen des Protocollis und sämmtlichen Acten Sonnen-klar hervor leuchtet / daß ein Hoch- und Wohlweiser Magistrat der Stadt Hamburg / quod tamen absque iniuriandi animo sit dictum, saluoque potius honore debito, ex amore solum veritatis allegatum, in dem wieder den Policy - Commissarium Meding unbefugter und unberechtigter Weise instituirten Proceß alle Legalité gänzlich aus der acht gelassen / violento & turbato modo contra Meding in hac causa verfahren / nachhero auch zur beschönigung des höchstverpönten Verfahrens vor dem allergerechtesten Allerhöchst - Kayserlichen Berichte und Reichs-Hof-Rath / handgreifliche Unstandhaftigkeiten angebracht ; mithin auf Begründung einer sich bloß gestelleten / und in den Rechten beschriebener Action de, seu ex syndicatu, weit ein mehreres / als die von dem Policy - Commissario Meding eingeklagte und geforderte 50 Tausend Reichs-Thaler / dem gestrengen Rechte nach verpönet habe. Denn man setzet nebst den allen was Impetrantischer Herr Anwaldt in dem Gegenbericht *sub Lit. H. b. pag. 110. usque ad paginam 127. seq.* schon gründlich an und ausgeführt hat / die in allen Rechten gegründete Meynung der Rechts-Gelahrten / regulae & basis instar, zum voraus / und behauptet mit selbigen, quod ab vnoquoque iudice hac septem circumstantiarum genera, antequam iudicat, sint consideranda, causa nimirum, persona, locus, tempus, quantitas, qualitas, euentus ; & legum applicatio facienda, consideratis omnino omnibus facti circumstantiis, *l. 16. ff. de Poen.* Nec minus, culpa sit magna, immiscere se rei ad se non per-

pertinenti, l. 36. ff. d. D. R. 7. Imprimus autem, quod in causa civili, quae ex actione ab actore instituta luculenter cognosci potest, sententia dici nequeat ab eo, qui ius dicendi non habuit, *argument. l. 1. §. 12. ff. ad Sed. Tertyll.* Dieseinnach ist dan sehr bedenklich / daß / so bald nur der Jobst von Overbeck, die 22 Januarii 1722. da er bey dem Holsteinschen Ministre, des Herrn Geheimden - Rath von Clausenheim Excell. die Sache schon eingeklaget und litem pendent gemacht / coram Magistratu Hamburgensi, speciatim autem coram Pratore den so genannten Medingschen Droh- oder Wahn-Brief produciret / sogleich / & quidem eodem die, ohne vorher von dem Corpore Delicti, & Qualitate, Quantitate inputati ac frivole accusati criminis, nach Anweisung des zuvor angezeigten l. 16. ff. de Poen hinlänglich belehrt zu seyn / in maximum iuris & aequitatis praedictum, contra Meding die Captur und der Personal. Arrest decretiret / verhänget / und nach dem der Policy-Commissarius Meding ex domo sua violenter, armata inquam manu, extrahiret / noch an dem besagten Tage bewerkstelliget worden. *Conf. Extract. Protocoll. Hamb. No. 5. sub Lit. K. K. geschriebner Acten, nec non Wienerische Acten, sub Lit. H. b. pag. 110.* Dieser ab executione angefangene Modus procedendi ist auch an selbigem Tage noch weiter fortgesetzt: nachdemahlen den Hamburgischen Magistrat bestebet / den Policy-Commissarius Meding so fort gefänglich ad Pratorem zu führen; und daselbst coram Pratore mit der Generai. Inquisition in dem wichtigen Proceß eigenmächtig einen weitem Fortgang zu spielen. *Conf. Protocoll. Hamb. die 22 Jan. 1722. Sub Lit. K. K.* Ob man sich nun gleich mehr als zu wohl bescheiden kan / quod in tali casu, si nimirum alteris jurisdictioni subiectus, v. g. Debitor, aut Iniurians, &c. in loco contractus, aut euomitarum iniuriarum forte fortuna deprehendatur, actor, ne sequi forum rei domicilii teneatur, pro insinuanda, & corporali citatione, vigilare debeat. *Vide Gothofr. Barthii Hodeget. For. Civil. Cap. 1. §. 23. p. 93.* Und man sich wohl erinnert / daß nicht wenige Rechts-Gelehrte das für halten / & iudicem in criminibus incipere a captura personae posse, nullis etiam indiciis praecedentibus. *Vid Bald. in leg. 2. §. Qui cautiones, &c. & in leg. 8. No. 11. Cod. Quomodo & quando iudex &c. Fachine Controvers. Inr. Lib. IX. cap. 55. Farinas. Tit. de Carceribus & Carceratis, quaest. 27. No. 115. Et cap. Si Clericus &c. de sentent. excomm. Lib. 6. Iur. Can.*

Hac

Hac quoque sit, teste *Paulo Castrense*, *Conf. 327. N. 1. Lib. 2. Generalis consuetudo*: So wird doch kein vernünftiger Rechts-Lehrer in Abrede seyn können / daß angezeigte Scribenten certa sub limitatione wöllen verstanden werden. Diefemnach giebet der allegirte *Barthius*, c. 1. nur von einer verbal, mit nichten aber real - Citation die oben angezeigte Lehre; Und solchergestalt supponiren auch die übrige oben angeführte Autores den Casum, wenn ein Crimen, in quo vindicta publica locum habet, & de corpore delicti luce meridiana clarior constat, sich wärclich befindet. Allegatus iuris textus, *Consentaneum &c.* nihil ad rem, multo minus præsentem ad casum quicquam facit; nec loquitur de criminibus, nec de captura. Legatur itaque textus in §. *si vero etiam quidam, &c.* qui tantum loquitur de reo exhibendo, tanquam periuro, & penè sui accusatore per fugam facto. Quod attinet ad *Jur. Can. caput, Si clericus, &c.* agitur quidem ibi de clerico in carcerem coniecto; sed nullum verbum, quod in carcerem conici possit, non præcedentibus iudiciis. Denique, consuetudo quæ adfertur, irrationabilis est, & non valet. *Cap. ult. de consuetud.* Ibi à *Gregoria IX.* iudicatum: Licet longæ etiam consuetudinis non sit vilis auctoritatis, non tamen est usque adeo valiturae, vt vel iuri positio debeat præiudicium generare, nisi fuerit rationabilis & legitimè præscripta. Contrariam igitur sententiam certissimam esse non dubito, quam & sequutus est *Illustr. Ioh. Balthasar, de Wernher, in Comp. Iuris, Lib. 4. Tit. 31. §. 20, pag. 381, in fine ibi*: Si spectata quantitate delicti appareat, pœnam ultra relegationem extendi non posse, à captura regulariter abstinendum est: quia scilicet pœna tunc etiam in absentem executioni mandari potest; nisi forte reus vagabundus, aut persona vilis sit. Inter quas autem personas, Politicæ Commissarius ille Meding, qui fixum habebat domicilium immobilisque patrios lares, minime, perspecta veritate, referri poterat. *Conferat. Clarus, quest. 28, vers. Scias autem. Rolandus a Valle, in Cons. 17. Lib. 3.* Rationabilis itaque ac in iure fundata est *Illustris Wernheri* sententia. Nam cur deberet aliquis capi, & in carcerem conici, nisi suspectus esset, de delicto commisso aut, tanquam vagabundus, de fuga? Hoc sane maximam irrogat injuriam maximumque præiudicium; quod nemo sanæ mentis negauerit. Quum ergo delictum non sit præsumendum; Sed probandum, non video, quomodo iudici hoc sit permissum, vt statim accusatione haut fundata, seu exaudita quadam quærela, absque vllis legitimis suspicionibus, atque indi-

ciis

eius, debeat aliquem capiendum, & ad carceres deducendum curare: pra-  
 primis in causa iniuriarum, absque effectu ex iusto dolore euomitatum. Qui  
 tali in casu capturam tentare voluerit, me certe consentientem non habe-  
 bit; sed non vllum alium forsitan inueniet recte sentientem. Diese meine  
 satssam erwiesene und mit der gesunden Vernunft selbst übereinstimmen-  
 de Meinung ist nicht weniger in dem Hamburgischen Stadt-Recht vest  
 gegründet; sinternehmen in *Part. 1. Tit. 1. Artic. 2. Stat. Hamb.* den Rech-  
 ten nach verordnet worden / daß die Gerichts-Verwalthere niemanden  
 mit dem Arrest überellen sollen. Demnechst so stehet auch nicht in dem  
 12. 13. und 14 / *Artic. Part. 1. Stat. Hamb.* daß die Worthaltende Bür-  
 germeistere / oder Gerichts-Verwalthere / so gleich ohne vorgängige Unter-  
 suchung auf einseitiges Anhalten den Arrest verhängen; sondern vielmehr/  
 daß sie den Beklagten ins Niedergerecht citiren sollen / oder vor sich beschei-  
 den lassen / und dahin dem möglichsten Fleiß anzuwenden haben / daß die  
 Partheiten ohne alle Weitläufftigkeit entschieden werden. Itaque iudex pri-  
 us causam concordia, quam iudicio, terminare debet. *Wesenbee. Consil.*  
 21. n. 1. 1. *Nevitz. Lib. 6. Syl. nupt. n. 8.* Daß nun dieses alles in dem  
 contra Meding vorgenommenen modo procedendi gänzlich aus der acht  
 gelassen worden / solches bezeugen die oben angeführte Acta Hamburgensia au-  
 thentica mit mehreren augenscheinlich. Denn ob auch gleich der mit der Wache  
 umgebene Policy-Comissarius Meding ferner mit vielen protestationibus und  
 rechtsgegründeten reservationibus die Ihro Königl. Majestät zu Dän-  
 nemarck und Norwegen / wie auch Ihro Königl. Hohheiten /  
 Durchlauchtigsten Herrn Herzogs zu Schlesswig und Holstein/  
 über ihn / als einen Königl. allergetreuesten Unterthan wie auch Hoch-  
 fürstlichen Bedienten einhig und alleine aller- und höchst competirende iu-  
 ra coram Pratore zu manueniren; besonders die ratione domicili arrestati,  
 Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck und Norwegen / aller-  
 höchst zukommende Jurisdiction und in hac causa zustehende Untersuchung  
 des fruole eingeklagten Verbrechens stante pede dargethan; Magistratus  
 Hamburgensis auch selbst / nach Bezeugniß der Protocolorum, die einge-  
 klagte Sache nicht für Criminel, sondern nur ledtglich für civil angenom-  
 men / und nach Anzeige der in dem Klag-Licell angebrachten Action ad Pa-  
 linodiam für civil annehmen müssen; Und dann auch über dem allen nicht  
 went.

weniger aus dem Eingange des eingeklagten Droh- oder vlemehr Mahn-Briefes *Sub Lit. F.* nicht können verborgen bleiben / daß bey **Ihro Excellenz dem Herr Geheimden-Rath von Clausenheim**, als welchem in diesem Falle auch certo respectu die Cognition der nichts bedeutenden Sache zukam und gebührete / der **Jobst von Overbeck** die so groß angebrachte Sache schon eingeklaget hatte / wie solches die in dem Mahn-Briefe zu Anfang gesetzte Worte: Den ob sie mich zwar bey **Ihro Excellenz dem Herrn Geheimden-Rath von Clausenheim**, als vor welchem ich allen äußersten gehorsamen Respect trage / verklaget haben/ete. augenscheinlich erweisen; mithin **Prator & Magistratus Hamburgensis** der Cognition, ja vlemehr der **Captur** so lange sich enthalten sollen und müssen / bis daß **Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck und Norwegen** / oder aber **Ihro Königl. Hobeiten / Durchlauchtigster Herkog zu Schleswig und Holstein** / als worauf Arrestatus **Meding**, so wol in dem Mahn-Schreiben *Sub Lit. F.* als auch coram **Pratore**, nach Anzeige der **Protocollorum**, gleich anfänglich zum öfftern **prouociret** / dergleichen **Vornehmen** / und **wiederrechtliche Handlungen** an einem **Schleswischen Einwohner** und **Hochfürstlichen Bedienten** aller- und gnädigst zugestanden und gebilliget hätten: so hat / ohne dieses zu erwegen / **Magistratus Hamburgensis** sich vlem lieber wollen gemüsten lassen / auch mit gänztlicher **Hintenansehung** des gegen **Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck und Norwegen** / **allerunterthänigst schuldigsten Respects**, wie auch mit **Verachtung** **Ihro Königl. Hobeiten Durchlauchtigsten Herrn Herkogs zu Schleswig und Holstein** / zu des **Magistrats** selbst eigenen **Schaden** / **Schande** / und **Beschwerntz** an den ganz **unschuldigen** **Policey-Commissair** **Meding** die **gewaltsame** **Macht** des **richterlichen Amtes** zu **Hamburg** auf eine **unerhörte** Weise zu **exerciren** / ja zu **mißbrauchen**. Ob nun gleich diesem sich in **hac causa** **eigenmächtig** zum **Richter** gemachten **Magistrat** zu **Hamburg** von **Rechts** wegen **obgelegen** und **gebühret** hätte / nach **Anweisung** ihres eigenen und oben schon **angeführten** **Stadt-Rechts** / die **Sache** **per amicabilem compositionem** **benzulegen**; und ihren **Bürger** / den **Jobst von Overbeck** zur **schuldige** **Zahlung** des / nach seiner **Ordre** von dem **Policey-Commissario** **Meding** auf dem **Overbeckischen Stamm-Baum** / **verwendeten** **Praten** si

nachdrücklich und ernstlich anzuhalten; auch allen falsch er dagegen etwas excipiren wollen / nach vorgängig gerichtlicher Deposition des quanti determinati & pratenfi zur Reconvensions-Klage / oder zur Anstellung des remedii iuris ex lege: *Si contendat, &c.* selbigen unbefugten Kläger ad Politz-Commissarii forum competens, welches wie schon angeführet/ Magistratus aus dem *Sub Lit. F.* eingeklagten Mahn-Briefe ersehen können / breui manu, & de Simplici ac plano zu verweisen / und zwar um so viel mehr / nachdemmahlen Weltkundig ist / daß Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck und Norwegen/ als ein mit gerechter Weisheit allerhöchst-Königlich geschmückter Monarche / in Dero Königtreichen/ Fürstenthümer und Länder/ allen und jeden Recht suchenden prompte Justitz ertheilen lassen; so ist von dem Magistrat zu Hamburg vielmehr alles / was das Recht und die Klugheit verständigen Richtern zur Richtschnur vorzuschreiben pfleget / gänzlich bey Seite gesehet worden/ und als nicht geachtet / unterblieben; Der Policy-Commissarius Meding hingegen/ welcher auf allen Seiten mit der Wache umgeben / und in des Pratoris Behausung keine fideiussorische Caution, wan er auch diese gleich benöthiget gewesen / so fort vorfinden können / und mit der zum öfftern desfalls offerirte iuratorische Caution nicht gehöret worden / so gleich am folgenden Tage / ohne einige Erbarmung/ Recht/ oder Billigkeit dabey zu beobachten / constantibus actis, nach Arth der allerärgersten Missethäter / in die aller abscheulichste Banden / Ketten / und Schlösser gefesselt / auch solchergestalt unmenschlich tractiret worden / daß man ihm solche so gar bey dem Gebrauch des Hochheiligen Abendmahls / oder Eucharistie, nicht mal abgenommen. In diesen harten/ und höchst gravirenden Ketten und Banden hat des Policy-Commissarii Medings gerechte Vostellung / als auch seiner höchstbeträbten Frauen / und verlassenen Kinder erbärmliches Winseln / und zu den Volcken dringendes Wehklagen bey den Hamburgischen Magistrat weder Platz noch Gehör gefunden; sondern / da Arrestatus Meding bis auf den 2ten Martii, 1721 / die Zeit seiner Gefangenschaft/ nehmlich, Wochen hindurch / trostlos und verzagend zu gebracht / so fängt erst des Jobst von Ovrbecks constituirter Mandatarius Steinhauser, nomine Principalis an / mit Ausbringung einer Citation contra incarceratum Meding an vorbesagten Tage / nach Hamburgischer Arth / den Proceß förmlich zu formiren. Und ob zwar die Rechte und die Billigkeit vorschreiben: *Afflicto*

non

non est addenda afflictio ; so repetiret dennoch besagter Mandatarius eodem die die ausgebrachte Citation auf ein Marck sonder Gnade / poena loco, und befördert solche Citation hienächst erst zur Insinuation an den inhaftirten und in Ketten und Banden befindlichen Policy Commissair Meding Conf. Protocoll. Hamb. Sub. N. 5. Fol. 1 / Lit. K. K. Hierauf ist dan erst die 13. Marr. 1722 / auf des Jobst von Overbecks constituirten Anwalts sehr schläffriges Begehren und Anhalten die Insinuation des Decreti Citatorii in contumaciam auf ein Marck sonder Gnade judicialiter referiret worden. Und nach dem der inhaftirte Policy-Commissarius Meding, nach dem Inhalt des Decreti citatorii unmöglich in eigener Person erscheinen können; so ist von dem Hamburgischen Magistrat endlich der Licentiat Vedler, als Advocatus causæ Ordinarius, besagten Meding beygeleget und ex officio zugeordnet worden. Licentiat Vedler erscheint demnach präfixo termino, nomine principalis incarcerati. Advocatus Steinhauer produciret judicialiter libellum accusatorium in „*Aff. Fol. 2. allegatum*; „des Inhalts: Klägers und Minitaten Jobst von Overbecks Anwalde stellet cum reservatione & protestatione solita, wieder den inhaftirten / contra decorum iudiciale & absqueratione genannten Freveler und Minitanten Georg Christian Meding, Beklagten andern Theils summariter, kürzlich / ohne Zweifel kitzlich / *risum teneatis amici!* Klagend / unsterblich und gebührend vor / daß Beklagter Meding des Anwalts Principalen in den Sub Lit. A. vide *Aff. sub Lit. F. & Protocoll. N. 2. Lit. K. K.* anlegenden / und mit sehr gefährlichen Bedrohungen / vielen groben Lasterungen / und Calumniosen Expressionen angefüllten Brief / als einen Hund todt zu schiessen / und den Degen durch den Leib zu jagen schriftlich bedrohet habe; Der Ungrund der wegen des verfertigten Stamm-Bauns von den Minitanten Meding hervorgesuchte Prætenzion schon zum voraus in der coram Pratore anfänglich ergangenen Inquisition sub Lit. B. Videat. Protocoll. Hamb. sub. Num 3. & Lit. K. K. woselbst nichts davon gedacht wird / gründlich erwiesen worden (*est quod negatur*) mithin Arrestatus in keine Wege Ursach gehabt / dergleichen Bedrohungen an den Tag zu geben; Die Hamburgische Statuta & quidem Part. 4. Artic. 57 / auch wohlbedächtlich verordnen / daß ein hinfänglich überführter Minitant entweder hinfängliche Bürgen stellen / oder in Ermanglung dessen / selbst Bürge werden müsse / solches auch

„nicht weniger mit der *Constitutione Criminali Caroli Vti*, & quidem *Artic. 167*, und *Mev. Part. 4. Tit. 16. Art. 4* / könne corroboriret und be-  
 „stärket werden. Als bittet Klägers Anwalt / nomine Principalis, in  
 „Rechten zu erkennen / und auszusprechen / daß Beklagter Frevler so lan-  
 „ge / bis ex per idoneos fideiussores, Hamburgischer Stadt-Verfassung  
 „nach / cautionem de non offendendo bestellet / auf seine Kosten in carcere  
 „behalten / und wegen der so boshaftig / ohne einige gegebene Ursachen ge-  
 „schriebenen / so herben / als entsehllichen Injurien zu einem öffentlichen Wic-  
 „derruff in dem Gerichte / und zur Erstattung aller rechtlichen Satisfaktion,  
 „causati damni, & interesse vertheilet werden solle. Ob nun gleich in den  
 Hamburgischen Gerichts-Protocoll, *Sub Lit. K. K.* und in des Magistrats  
 Beylagen *ad Act. Wieneri. sub. N. 3.* allegirten und ohne Raison benann-  
 ten Inquisitional-Protocoll, des in dem Libello accusatorio fälschlich vorge-  
 gebenen gründlich erwiesenen Debiti, mit keiner einzigen Syllbe erwühnet/  
 noch gedacht / mithin nichts weniger / als der Ungrund des prazenti debiti  
 weder in diesen allegirten / noch nach der Hand zu Marckte gebrachten  
 Acten den Rechten nach erweislich dargethan worden; die Statuta Ham-  
 burgensia, *cit. loc.* auch von einem solchen Minitanten die Verordnung ver-  
 fügen / welcher aus bedachtsamen Gemüthe / mit Darlegung überführen-  
 den Merckmalen / Gewaltthätigkeiten auszuüben / und ohne Ursachen würck-  
 liche / und mit keinem Scherz vermischete Bedrohungen / einen andern ent-  
 gegen zu gehen / und Minitant auch eine solche Person ist / zu welcher man  
 sich der bedrohenden Gefahr wohl versehen mag; über dem allen auch der/  
 von dem / in des *Caroli Vti Constit. Crimin.* ohne Zweifel übel bewan-  
 derten / oder darin sich gänzlich vertreten. Advocato Steinhauser in Libello  
 quasi accusatorio allegirte *Articulus 167* / hieher keines Weges gehöret / in  
 dem selbiger / *ut rubrum cum nigro indicat*, von Früchten und Nu-  
 zen auf dem Felde / wie und wann Diebstal damit gebrauchet  
 werde / u. s. f. handelt; solcherweise gleichfals der in prazenti casu von dem  
 Hrn. Steinhauser unbedachtsam allegirte *Mevius* von der *Substrata mate-  
 ria*, in l. c. mit keinem einzigen Worte etwas schreibet, und dan endlich  
 von dem Advocato causæ, post hac a Judice ipso, die aus dem *Artic. 57,  
 Part. 4, Statutorum Hamburgensium* übel angebrachte Worte / mit ge-  
 säuberten Augen hätten vorhero wohl eingesehen / reifflich erwogen / und  
 secundum regulas hermeneuticas, rechtlicher Arth nach sollen untersucht wer-

den

den / ob nicht die Worte / selbst Bürge werden / so viel anzugeben / als per iuramentum versichern / daß / u. s. f. id est, Körperliche / juratorische Caution stellen / quia in dubiis semper praeferranda sunt benigniora, l. 56, ff. de D. R. 1. So hat hierauf nicht zu reflectiren / so gar Magistratus nicht mal bemerken wollen / daß das peutum, rubrum, & contenta libelli, sic dicti, accusatorii sich gegen einander verhalten / als angulus ad baculum. Um so weniger ist dan auch die von den Advocat. Steinhauser so unförmlich vorgebrachte causa & actio ad Palinodiam fundiret / da Beklagter Meding coram Pratore auf judicial befragen / mit diesen umständlichen Worten: **Es wären Worte / und keine Werce /** er sagte aber nur so viel / wozu der Eyffer einen Mann treiben könnte / deutlich und aus drücklich sich erkläret hat / daß er keinen animum injuriandi, multo minus propositum realiter offendendi gehabt / wie dieses die sogenannte Inquisition-Acta sub Lit. B. F. & Num. 2, it. Lit. K. K. mit mehren bezeugen und bestärcken wollen. Da nun nach allen Rechten in einem solchen Falle / wo der Animus injuriandi per propriam reuocationem & verborum interpretationem in continenti libere factam cessiret / so wenig ein gerichtlicher oder öffentlicher Wiederruff Platz findet / als die in literis ad amicum pro obtinendo honorario debito, naniis refertis ex iusto dolore & paraphronesi der Feder entgangene harte und bedrohlich-scheinende Worte mögen zum Argen oder Nachtheil ausgeleget werden: so kan man nicht absehen / warum Magistratus, besonders der Wohl-Weise Herr Prator zu Hamburg bey dem Antrag des von Overbecks Anwaldts / nicht gedacht: O; Coridon! Coridon! quae te dementia coepit. Und wenn auch gleich der Policy-Commisarius Meding sich so weit vergangen hätte / daß er in einem gerechten Eifer einige anzügliche und den von Overbeck zu injuriren scheltende Worte niedergeschrieben und in den eingeklagten Mahn-Brief angebracht hätte; so wäre des Pratoris Pflicht und Schuldigkeit gewesen dem Dehl ins Feuer gießenden Anwalt die Worte des Aristotelis, 4. Ethicor. c. 3. vorzuhalten / da dieser Kluge Heide schreibt: Sicuti debilis stomachi indicium est, non posse duriozem cibum concoquere; sic pusillanimi est, non posse verbum duriusculum sustinere. Acceptarum itaque injuriarum memoriam retinere haud generosi est animi! verum improbi ac miseri. Vide Isidor. Pelusid. Lib. 3, Epist. 7 ad Antioch. Scholast. Titulum enim viri magnanimi & prudentis habet contemptor calumnix, & honorem in populo: Si

quidem viri prudentis est perferre injuriolam; quemadmodum *Meo. Part. 5. Decis. 123. n. 5* / viri magnanimi notam esse, propugnat, contemnere injuriam, & æquanimi pii & Christiani, eam non vindicare. Et certe de honore & existimatione viri gravis & honesti nihil detrahitur verbis injuriosis a leui quopiam homine in eum prolatis, *Carpx Q. 95. n. 92.* Und daß uns so viel wentger der Job von Overbeck, welcher (wte notorisch/ ein übergeitziger Mann war / sich zu Gemüth ziehen / oder als eine Injurie klagbar machen könne / da der Policy. Commissarius Meding, höchstgemüßiget / die ihm zukommende Zahlung schriftlich gefordert und anbey ihm die Quelle des Auffenthals entdeckt habe. Da nun ehrliche / und brave Leute sich müssen gefallen lassen / daß sie unschuldiger und unverdienter Weise von wärclichen Ehren-Schändern und Ehren Dieben zum Theil öffentlich zum Theil auch heimlich aus Mißgunst und andern Laster vollen Ursachen mehr / angegriffen / verkleinert / und verläumdert werden: so hätte ja um so viel mehr der Jobst von Overbeck die in einer Freundschaft anzeigenden Schreiben ihm als grobe Injurien vorkommende Worte als einen Antrieb Guts zu thun / und die Schuld zu bezahlen / annehmen und den Brieff in das Feuer werffen sollen; dabey durch des *Desid. Erasmi Roterod.* Worte / welche in *Colloq. cujus inscriptio, Νηφαλιον συμποσιον* folgender weise lauten: *Mirum si christianos non pudet sui, ad quamvis leuem injuriam exandescere, ad vindictam perfas nefasque molientes, sich zum ewigen Stillschweigen bewegen lassen / und leßlich gedencken sollen: Quid obfuit conatus, quum injuria nullum habuerit effectum? l. 1, S. 2, ff. Quod quisque iuris in alterum &c.* Hätte auch gleicherweise Magistratus Hamburgensis und Iudex incompetens den unbefugten Kläger mit der in dem inepto libello an und vorgebrachten illegalen und absurden Klage und Besuch so fort a limine judicii abgewiesen; so hätte keiner die Vermuthung fassen / vielwentger sagen können / daß Ankläger / Advocatus und Iudex wieder den Policy Commissarium Meding unter eine Decke gespielt / oder daß Magistratus friuole litem suam gemacht hätte. Dieser Verdacht und eine von dem Meding, auch vielen andern Rechtsverständigen gefassete Vermuthung scheint dann um soviel mehr bestärcket zu werden / nachdemahlen die vor Augen liegende Acta & Protocolla Hamburgensia klärlich anzeigen / daß auf die zuvor schon angezeigte illegale von Segentheil eingebrachte Klage a Magistratu ein gerichtlicher Bescheid dahin abgegeben / daß Licentiatus Vedler, als des inhaffirten Medings constituirter Anwaldt innerhalb 8 Tagen zu excipieren schut-

schuldig und gehalten seyn solle / & quidem sub pœna præclusi. Diesem wiederrechtlichen Bescheide zum Ueberflus eine rechtige Folge zu leisten / so hat der Licent. Vedler den 29. April. 1722. die wohlgegründete und in Actis gedruckten *Specie Facti*, pag. 25 / inserirte *Exceptionem dilatoriam*, nimirum *incompetentiae*, ad *Protocollum Hamb.* & quidem consueto modo übergeben. Wodurch gedachter Hr. Licent. Vedler dann rechtlicher Art nach / *vigore Artic. 3, Tit. 17. Part. 1. Stat. Hamb.* ex fundamento *incompetentiae*, forum zu decliniren suchet / und dieserwegen aus rechtigen Gründen bittet / daß zur Abstellung des in dieser Civil - Sache schon über 3 Monath gedaureten so unförmlichen als auch nur bloß zur Unterdrückung des Beklagten entreprenirten Verfahrens nun endlich der zur Ungebühr angelegte Arrest mit dem fordersamsten möge relaxiret; Beklagter wiederum sofort auf freyen Fuß gestellet; ab *instantia* völlig absolviret; und benebst diesen allen ihm die *Actio injuriarum* vorbehalten: hingegen aber der unbefugte Kläger in die Kosten condemniret; und mit seiner vermeinten Klage ad *Domini Principalis forum ordinarium* & *competens judicium*, woselbst keine unerfahrene zwey Jährige *Academisten* / sondern *Hochgelahrte / Weise und Erfabrne Männer* Recht sprechen / möge verwiesen werden.

Da nun inmittelst alle und jede Rechts - Lehrer / unter diesen auch besonders mein ehmaliger getreuer Lehrer und bis in mein Grab äußerst zu verehrender Beförderer und Wohlthäter / Sr. Excell. der Hochberühmte Herr Geheimer-Rath von Böhmer / *cuius & nomen omnibus sit sanctum & apud vltimarum terrarum incolas semper venerabile* in Seiner Einleitung zum geschickten Gebrauch der *Acten*, *Cap. 6. §. 1. pag. 104.* dafür halten / daß ein Index, wenn gleich der *Segenthell* solches nicht urgiret / vieles ex officio attendiren müsse. Nam & *judicis est, monente Brunnemanno*, *litigantes in rectam viam deducere, non autem seducere; præprimis autem cuncta rimari, & perquirere, ac pro justitia causæ finem imponere, l. 9. Cod. de Iudiciis, Cap. XI, caus. 30. quest. 5. Jur. Can.* Damals auch dem *Hamburgischen Magistrat* nicht unbewust seyn können / daß der *Jobst von Overbeck*, ob zwar ein reicher / doch dabey sehr geiziger / ungerechter und eigensinniger Mann / *testantibus Actis & Document. sub Lit. L. L.* durch den contra *Meding* angestellten Proceß sich nur des debiti für den *Stamm-Baum quæstionis*, entlasten / und solches von dem Hals zu welchen trachtete

lete; dabey aber durch einen ohne Ursache erhobenen Proceß seinen Stamm-Baum unter die Leute zu bringen suchte: als hätte Magistratus Hamburgensis, da sie ratione fori competentiae die Rechte nicht zum Augenmerck nehmen wollen / ob auch gleich über diesen Punct überflüssig in scriptis war gehandelt worden / wenigstens nach Anweisung der Rechte/und Anleitung *Illustr. Do. Böhmeri Diss. de Iudice ex officio procedente*, dem Jobst von Overbeck und dessen Anwaldt / als trivole litigantes, und unbefugte Kläger/dabin verweisen sollen / daß sie zu forderst/ den Berichts-Gebrauch nach / das juramentum calumniae speciale, praesertim malitiae, abzulegen hätten. *Expediti enim juris est, juramentum calumniae a iudice ex officio, parte licet non petente, injungi debere. Vide Illust. Weruberi select. Observ. for. Part. 4. observ. 151. n. 389. & Part. 8. obs. 460. Rebuff. in proem. Const. Gloss. 5. n. 30. Menck ad ff. Tit. de jurejur. p. 178. l. 2. §. 4. Cod. de Iurejur. propter Calum. Nec obstat l. 4. §. 8. ff. de Damn. infect. Nov. 49. c. 3. l. 34. §. 3. ff. de Iurejur & c. 1. de Iuram. Cal. in 6. J. C. In hisce enim legibus de speciali tantum juramento calumniae, at generali nequitiam est sancitum. Multo minus sententiam nostram in jure ac autoritate fundatam e medio tollit vulgatum illud axioma & Practicorum juris brocardicum: Judex, nisi imploratus, facere quicquam debet, aut decernere. Id nimirum cessat, ubi de litibus abbreviandis res est, arg. ex l. 21. ff. de Rebus creditis; & praesertim quando de publico bono & utilitate tractatur, l. 13. ff. de Offic. praes. Et propterea in cap. causam, quae de iud. dicitur, quod iudex providere debeat, ut debitae solemnitates in judiciis serventur, sine quibus iudicium redditur frustratorium l. 7. ff. de in integr. restit. Expedit Reipublicae & subditos habere locupletes, & peregrinos non vexari litibus, laboribus frustraneis, & expensis, nec culquam hominum jus suum detrahere §. 2. Inst. de His, qui sui vel alieni juris sunt. Quae itaque propter necessitatem recepta sunt, non debent in argumentum trahi, l. 162. ff. de D. R. I. Conf. Mev. Decis 68. Part. 4. n. 10. Et certe omnibus, paremiae instar, in ore est tritum illud ac vulgare axioma: Juramentum calumniae, uti praesenti in casu, de substantia processus est, adeoque ejus omissio totum ut vitiet, processum, & nullam reddat sententiam. Conf. Roland. a Vall. Conf. 71. n. 7. Vol. 1. Hip. de Mars. in pract. crim. §. nunc videndum, u. 5. Gail. Lib. 1. Obs. 84. n. 1. Itaque non servato juris ordinis, iudex ad damnum resarciendum tenetur, addidit Jctus Toletanus Baptista ille a Villalobos in*

Col-

*Collectione Commun. Opinion. Lib. 51. Et 253. sub rubr. Judex.* Jedoch/bey diesen allen wird man sich erinnern müssen / daß solche und dergleichen Richter/ welche auf das richterliche Amt sicher trocken zu können/ und solches zum Deckmantel arglistiger und eigennütziger Gewaltthätigkeiten zu gebrauchen befugt zu seyn vermeynen/ stets wollen Recht haben und applaudiret seyn/ etiam, *vt Iuvenalis cecinit*, bene si ructarunt; mithin die gründliche Belehrung und wohlgemeynete Erinnerungen der Rechts-Gelahrten nicht viel zu achten / ja wol gar mit vergallerten Herzen und Bosheits vollen Händen zu verwerffen pflegen. Aus welchem sehr eingerisenen Uebel dan auch ohne Zweifel der illegale und nicht genug zu carpirende *modus procedendi contra Meding* nach und nach erwachsen ist. Wolte man nun die in dem *contra Meding* geführten Proceß allzudeutlich hervor ragende Ungeltäten / und die sehr grob in die Augen fallende Proceßualische Schnitt-her in ihrer natürlichen Blöße vorstellen / oder mit gehöriger Farbe abmahlen: so würde ein solches Abenteuer / gleich wie die *cornicula Aesopica deplumata*, bey den Einfältigen ein Gelächter / bey Berechtigkeitsliebenden ein Erbarmen / und bey denen/ welche von dergleichen Magistrats-Personen und unerfahren Richtern Rechenschaft fordern müssen/ einen gerechten Sinn zur ernstlichen Abndung und barter Bestrafung/ dergleichen zu Gott schreienden Unfugs wegen/ ohnezweifel excitiren können. Der entschloßenen Kürze wegen will ich dannenhero / mit Uebersehen anderer den Magistrat sehr gravirenden Punkte / nur einzig und alleine anführen/ daß Magistratus Hamburgensis gleich zu Anfange des angestellten Proceßes wiederrechtlich und ganz illegal gehandelt/ da selbiger verstattet/ daß über des in Ketten und Banden sitzenden *Policey-Commissarii Medings* Einlösung *ad Processum*, und was dem ferner anhängig/mit so vielen Sägen/ zum Auffenthalt der Haupt-Sache/ mögen verfahren; mithin die Sache/ welche eine *de simplici & plano* vorzunehmende Untersuchung/ der Billigkeit nach/ erforderte/ solchergestalt von dem 20 Januar. bis auf den 6 Octob. 1722. und also über 9 Monath/ ganz fruchtlos in die Länge mögen gezogen werden. Bey diesem Ausspruche beziehe ich mich nur lediglich und alleine auf die vor Augen liegende Acten und Protocolle; besonders auf ein beygelegtes *Juris Responsum Inclytæ Universitatis Erfurtensis; nec non ad sententiam cujusdam Lib. Baronis, quamquam haud male fundatam, propria tamen seu nulla auctoritate munitam, sub Lit. J. P. & Q.* Dieser wegen

wegen halte ich dan dafür/ daß Magistratus Hamburgensis weit besser und sicherer gehandelt hätte/ wann selbiger nach Anweisung des Hrn. Doctor. Ludovici, in seiner Einleitung zum Peinlichen Proceß / Cap. 2. §. IV, p. m. 13. die in der vorgegebene General-Inquisition gehaltene Registratur an eine Juristen-Facultät/ oder Schöppen-Stuhl gelangen / und über die Fragen: Ob wieder den Beklagten mit der Captur zu verfahren? Ob Beklagter in foro Hamburgensi sich einzulassen schuldig: Und was ferner nach Inhalt des Speciei Facti bey dem procedendi modo zu beobachten? sich den Rechten nach belehren lassen: Alsdan würde der inhaffirte Meding keine gründliche Ursache vorgefunden haben / über den unbesugten und ungebührlichen Arrest, noch weniger über den Aufschub der Haupt-Sache sich höhern Orts consueto modo zu beschweren. Da nun also Magistratus so wohl/ als auch speciatim Dom. Prætor Hamburgensis verbunden gewesen / dahin zu sehen/ vt lites inter Overbeck & Meding quam citissime finiantur, wie solche Worte l. 12. ff. de Judiciis, im Munde führet / conf. Stryck, de Mora judicis, cap. 11. & Illustr. Dom. von der Naas / in Diss. sub Præsid. D. Böhmers habita, de Rebus arduis: So erblicket man doch das Gegentheil daraus / daß da den 5 Octobr. 1722. die Appellation ab interlocuto an und beygebracht / sie solche angenommen / die Hauptsache aber gänzlich darüber in Stecken gerathen lassen / und sich innerhalb 7 Monat / von dem 7 Octobr. 1722. nehmlich / bis auf den 7 Junii 1723. nach den in Ketten und Banden festgeschlossenen so genannten/ weder bis hieher / noch sonst jemahls / Rechtlicher Urth nach/ überführten Ministranten / in keine Wege umgesehen. Ob nun zwar diese den Magistrat gravirende Säumseltigkeit dem Licentia Vedler, als des incarcerati Medings conkivirten Anwalde könnte oder mögte beygelegt werden: So hat dennoch Magistratus Hamburgensis, als von welchem dem Inhaffirten Meding dieser säumseltige Licentia. Vedler gegeben und als Anwald zu geordnet worden / durch Verstattung der ungebührlichen Dilationum daran den größten Theil genommen. Nachdem nun pro Meding, die 4 Octob. 1723. exeipiendo, pro Overbeck per replicas submittendo; und dan auch eodem modo pro Meding, die 12 Novemb. per duplicas nimirum & submissionem ad sententiam die Sache in die Länge und in die Breite ventiliert worden/ vide Beylage sub Lit I. I. & K. K. Act. So erfolget dan endlich die 17 Novemb. 1723, das Final. Urthell folgendergestalt: „Werden

F. 5 m  
 in 12 02 -  
 Kayser-  
 bitum  
 ward

„Den Acta für beschloffen angenommen / und erkennet E. E. S. darauf für  
 „Recht / daß Beklagter / da er den mit vielen harten Bedrohungen an-  
 „gefüllten Brief abzulängnen nicht vermogt / auch die Bosheit seines  
 „Gemüths / durch harte und gefährliche Reden in seinen gerichtlich über-  
 „gebenen Schrifften ferner satzsam zu erkennen gegeben / zu des Klägers  
 „Sicherheit / einen genugsamen Vorstand mit hieselbst angezessenen Bür-  
 „gen und wieder ihm und die Seintgen nichts thätliches vorzunehmen / zu  
 „bestellen; oder in Entstehung dessen selbst Bürge zu bleiben schuldig;  
 „Kläger aber / falls Beklagter sich zu alimentiren nicht vermögend / dem-  
 „selben wöchentlich zu seinem Unterhalt 1 Rthl. zu reichen / auch darneben  
 „die zu Bewahrung und sonst etwan benöthigte Kosten herzu geben / an-  
 „zuweisen sey / wie ein Ehrsamers Gerichte annimt / erkennet / schuldig  
 „hält und anweist V. R. W. Hierauf ist dan auch den 30 Octobr.  
 1724. den Beklagten *Policey-Commissair Meding*, der in den gedruck-  
 ten Acten *sub Lit N.* befindlichen Revers und harte End abgedrungen / und  
 er / wie schon oben in Facto angeführet / des Arrestes erlassen worden. Demnach  
 dan nun so wohl was von Rechts wegen hätte geschehen sollen / als auch  
 was würcklich in Ansehung des wieder den *Meding* vorgenommenen Pro-  
 cess wiederrechtlich geschehen / kürzlich erwogen worden / *quia non spectan-*  
*dum est solum, quid factum, quam quid fieri debeat, l. 12. ff. de Officio*  
*Præsidis*; und wie bekannt / *nobis nostra Academia magnam licentiam de-*  
*dit, vt, quodcunque maxime probabile occurrat, id in nostro jure liceat de-*  
*fendere, wie Cicero schreibet in cap. 4. Lib. III. de Offic.* So wird noch  
 übrig seyn per rationes dubitandi & decidendi mit wenigem zu erörtern:  
 Ob der eingeklagte *Mahn-Brief* in *presenti casu* als ein *Corpus delicti*  
 könne angesehen werden; oder worin selbiges enthalten sey? Dem-  
 nächst auch / ob *Magistratus Hamburgensis* über den *Policey-Commissair*  
*Meding* eine *Jurisdiction* gehabt; und wegen des eingeklagten *Mahn-*  
*Briefs* sich über selbigen eine *Obrigkeitliche Gewalt* anmassen kön-  
 nen? Und dan endlich ob der *modus procedendi* nach *Mah-Regel* der  
 Rechte vorgenommen und geführet worden? Letzlich aber / ob der  
 von dem *Policey-Commissair Meding* wieder Willen abgegebene *Revers*,  
 und die ihm abgedrungene *Urphede* der *Ehre* auch nachtheilig;  
 oder zu Ausführung des wieder den *Hamburgischen Magistrat*  
 vermeintlich in Händen habenden *Rechts præjudicial* sey? Und

in wie weit *Magistratus Hamburgensis* zur *Satisfaction*, den Rechten nach / könne und müsse angehalten werden?

### Rationes Dubitandi.

Aus den *Actis judicialibus*, aliisque *circumstantiis* forte *concurrentibus* möchte wol nicht wenigens wahrscheinlich in die Augen leuchten / daß nehmlich

1.

Der *Policey-Commissarius* *Meding* durch eine in Druck gegebene *Piece*: Wie die Stadt *Hamburg* von den hohen und gefährlichen *Wasser-Fluthen* zu befreien / nicht so sehr der Stadt *Hamburg* wahre *Wohlfarth* / als vielmehr sein eigenes Interesse *privatim* zu befördern getrachtet; solchergestalt auch des bekannten *Jobst* von *Overbecks* als eines überreichen Bürgers genaue *Bekantschaft* gesucht habe / mithin sich von diesem / um einen *Verdienst* und *Gabe* / zur *Verfertigung* eines *Stammbaums* gebrauchen lassen. Darauf dan aber /

2.

auf eine in allen Rechten verbotene und hart verpoente Weise die *Zahlung* für den *quactionirten Stam-Baum* zu erpressen getrachtet; und dabey den *Overbeck* durch einen mit gefährlichen *Droh-Worten* angefüllten *Brief* / welcher nach des *Hamburgischen* *Magistrats* *Vorgeben* und *Meynung* in hoc casu das *corpus delicti* ausmachen soll / *Sicherheit* des *Lebens* / durch *richtlichen Beystand* zuzuchen / *bewogen* habe. Die Rechte dan

3.

in solchen und dergleichen Fällen heilsamlich versehen und verordnen / daß derjenige / welcher gefährliche *Droh-Worte* entweder *mündlich* / oder aber *schriftlich* / hat ergehen lassen / in quocunque foro so fort könne *arrestet*; benebst diesen auch angehalten werden / nach *Vorschrift* der Rechte *cautionem de non offendendo*, und zwar mit *Bestellung* genugsam angeessene *Bürgschaft* / zu leisten. *Jul. Clar. Recept. Sentent. Lib. 5. §. final. quæst. 47, n. 5, Vers. Sed quæro. Blumlacher. ad Ordin. Criminal. seu Nemestn Carolin. Artic. 118, in Fin.* Und zwar um so viel mehr / da / nach *Ausspruch* des *Democriti* in *Plutarchi Lib. de Educat. Liberor. cap. 13.* *λογος εστι εργων σκια*, die *Rede* der *Schatten* und *Abdruck* des *Gemüths* / oder des *Willens* ist / und die Rechte deutlich anzeigen / daß so wohl *Affectus*,  
als

als auch Effectus könne und inasse bestraffet werden; *arg. ex l. 7. Cod. ad leg. Cornel. de Sicariis, l. 5. Cod. de Episcop. & Cleric. l. 5, & 10. Cod. de Furt.* Sintermahlen / ob publicam securitatem aller Gefahr vorzubeugen stehet: So hat Magistratus Hamburgensis auch in dem obschwebenden Casu & præsenti negotio per incarcerationem personæ minitantis in securitatem personæ minitanz, & reipublicæ die erforderliche Behutsamkeit gebrauchen / und zukünftige Gefahr abhalten müssen. Welches dan auch per exempla um so vielmehr kan unterstützt werden / nachdemmahlen leichtgesinnete und verstockte Persohnen dergleichen harte und wiederrechtliche Bedrohungen zum öfftern ins Werck gesetzt / und zur Thätigkeit gebracht; darauff aber nach verrichteter That entweder durch die Flucht die heilsame Justitz illudiret / oder aber der Republicque viele und übergrosse Kosten causiret haben. Aus diesen allen folget dan der vernünftige Schluß / daß nicht ohne Grund und Ursache in den Rechten verordnet worden / welchermaßen eine solche Persohn / welche mit gefährlichen Bedrohungen schwanger gegangen und eine verpoente Minitation entweder schriftlich oder mündlich ans Licht gebracht / in Ermanglung nothdürftiger und hinlänglicher Caution so lange müsse und solle in ein Gefängniß enthalten und verwahret werden / bis man die gewisse Versicherung haben und erlangen könne / daß man an ihm eine Besserung des Lebens zu hoffen / als auch vor ihm künfftighin wegen aller Gefahr / ganz sicher sey. *Conf. Constit. Criminal. Caroli V. Artic. 176, item 118, & 129. Carpz. Prax. Crim. Part. 1, Quæst. 37, n. 91.* Diesemnach sey dan auch

4.

der Policy-Commissarius Meding in foro delicti & apprehensionis von dem Hamburgischen Magistrat mit Fug und Rechten arrestiret; in Ketten und Banden / & quidem securitatis causa, vest gesetzt; und nachdem der besagte Meding den eingeklagten Droh - aber vielmehr Mahn-Brief / abzuläugnen nicht vermocht / auch keine hinlängliche Caution vorfinden können / zur Ablegung eines eidlichen Revers und der gewöhnlichen Urphede de jure verpflichtet / genöthiget / und angehalten worden.

### Rationes Decidendi.

Nachdemahlen aber und alsdieweil Magistratus Hamburgensis zwar in Actis angeführet hat / als wan der Policy-Commissarius Meding für den

S;

den

den Vorschlag/ und Project: **Wie und weicher Gestalt die Stadt Hamburg von den hohen und gefährlich aussehenden Wasser-Fluthen zu befreien/ reichlich wäre belohnet worden; alleine Magistratus dieses und ein solches zu erweisen nicht vermocht; und nochweniger dargethan / daß der Policey-Commisarius Meding für den mentionirten Project jemahls ein Recompens verlangt oder begehret habe: So ist klar und offenbar daß ein solches ohne Zicht des Verstandes aus dem Winckel der Unwahrheit hervorge-suchtes und von den Zaune gebrochenes Argumentum ab invidia dem Magistrat contra Meding zu weiter nichts gedienet / noch genützet habe/ als nur einbtg und alleine sich die Muthmassung über den Hals zu ziehen/ daß sie nach Anzeigte der Wienerischen Acten *Sub Lit. H. h.* und nach Mund-Orth der Rechts- Lehrer *litem suam* machen wollen. Hierbey aber muß man sich billtg bewundern daß ein so hochwelscher Magistratus Hamburgensis sich nicht geschueet hat / mit so vielen zur vermeintliche Rechtfertigung contra Meding zusammen geschriebenen handgreiflichen Unstandhaftigkeiten einem allerhöchst Kayserlichen Gerichte und Reichs-Hof-Rath unter die allgeregerechte Augen zu treten. Denposito, in præjudicium autem Politicæ Commissarii Meding non concessio, es hätte gedachter Meding bey Darlegung des oben angeführten Projects auch nichts anders / als eine reichl-Belohnung / pro fine secundario gehabt / wer könnte dan hieraus anders/ als nur per absurdum, schliessen: Derjenige / welcher bey Darlegung eines in abstracto wohl ausgedonnenen/ aber nicht untersuchten Projects eine zu hoffen habende und gebührende Belohnung/ gezeilmender Weise/ pro fine secundario hat / der leget eine unmaßige Geld Begierde an dem Tag; begehret einen straffbaren Unfug; und geräth in einem schändlichen Verfall andere verpoenete Handlungen vorzunehmen; wie dan dergleichen sich übel reimende Conclusiones per fallaciam ex accidente, seu non causæ ut causæ, non finis ut finis, in dem Hamburgischen Bericht / præsent. d. Mart. 1734/ gleich zu Anfange ausgedrucket; hingegen aber auch von des Impetranten Herrn Anwaldt / dem S. T. Doct. und Reichs-Hof-Raths Agenten / Franc. Xav. Heimerl, indem die 21. Junii 1735 / allerunterthänigst übergebenen Gegenbericht anseführlich und nachdrücklich wiederleget worden. *Vid. Wienerische Acten Sub Lit. H. h. pag. 106, usque ad 108, inclusivæ.* Allderweilen nun aber die Rechte umständlich lehren und dafür halten / quod unusquisque ad probationem contrarii vsque semper sit bonus, l. 18. ff. de Probati-**

bat. Conf. D. Ludovici Disp. de Præsumptione bona & mala, S. 5. seq. Demnachst dan auch die Rechte gleicherweise nicht erlauben vitam, famam & existimationem honesti hominis auf eine so temeraire Urth / per contradictiones nimirum, & falsa effata ad substantialia status controversæ non pertinentia, gänzlich zu proscindiren: so folget von selbst / daß in dem zuvor allegirten Bericht / welchen Magistratus Hamburgensis zur vermeintliche Entschuldigung an und vorgebracht / die gleich zu Anfange vorgestellte und zur Haupt-Sache gar nicht gehörende Argumenta ab invidia als schlecht gegründet / verwerfflich / ja gar lästerlich seyn; mithin auch die daraus gefolgerte prima dubitandi ratio communiter sic dicta, ad *Κοινομενον* haud spectans, gleichfalls auf einmal *κατ' οψιν* über einen Hauffen falle. Ob nun gleich hingegen theil aus den Acten, und den darin vorkommenden Umständen / mit leichter Mühe / könnte dargethan / und Sonnenklar erwiesen werden / daß Magistratus Hamburgensis mit den Jobst von Overbeck, da dieser sich der schuldigen Zahlung für den Stamm-Baum quack. wiederrechtliche Urth entreiffen wollen / an einem Strick gezogen / & hanc ob causam inter se quasi *υποθετικῶν ἰερῶν* gemachet haben: so will man jedoch dieses alles / wie auch die Vorstellung / oder vielmehr Abschilderung des Overbeckischen Gemüths / und ihm gewöhnlichen Verfahrens / welches einem jeden fleißigen Zeitungs-Leser aus dem so genannten Hamburgischen *Relatiens. Courir*, von den 14. April. 1724 / N. 59 / einer von dem Overbeck verfertigten und unter die Leute gestreueten infamen Schmah-Schrift betreffend / erinnerlich seyn wird / der Kürze wegen / mit einem Stillschweigen übergehen; und zwar dieses um so vielmehr / da Beyslage *sub Lit. L. L. pag. 165. bis 167.* ein mehres Licht und Bericht darvon giebet: Demnach will man dan quo ad rem principalem so fort adam dubitandi rationem beleuchten.

2.

Da nun ad ratio dubitandi lediglich und alleine auf den eingeklagten Mahn-Brief quack. gegründet worden; so wird in Betracht dessen / nach genauer Einsicht / ein jeder vernünftiger Mensch aus Liebe zur Wahrheit öffentlich gestehen müssen / daß darin weder eine verpoente Befehdung / noch straffbare Mimitation oder Diffidation, ja nicht mahl eine Diffamacion oder eine Injurie stecke: Statemahlen eine straffbare Befehdung ist und genennet wird / wan ~~man~~ eine Privat-Persohn ruchloser Weise / und ohne Ursache einen andern *positivement* bedrohet / und den Frieden aufgekündiget. Wann nun eine Befehdung eingeklaget / und zur richt-

liche

terliche Untersuchung vorgebracht worden/ alsdan muß ja ein vernünfftiger  
 Judex, wie *Schneidewinus in Comment. ad Instit. Lib. 4, Tit. 6, n. 4. p. 1439,*  
 anzeigt / und in genaue Erwegung ziehen: An persona, quae minatur,  
 possit & velit minas ad effectum perducere. 2do, An consueverit tales mi-  
 nas, verbis indicatas, perducere ad effectum; multi enim sunt, qui minan-  
 tur, & parum faciunt, vt inquit *Bartol. in l. 9, & 5. Cod. Quod met. caus.*  
 3tio An sint minae atrociores, facti scilicet. Nachdemahlen nun aber in dem  
 vorhandenen Casu nicht mag oder kan behauptet werden/ daß der *Policey-*  
*Commisarius Meding*, als ein alter *Hochfürstl. Holssteinischer Bedien-*  
*ter*/ und aus einem alten adelichen Geschlechte entsprossener ehrlicher Mann/  
 welcher wegen Ungedult/ gereizet und angetrieben worden/ durch einen mit  
 Schertz und übergroßer Höflichkeit angefüllten Brief das von Gott und  
 Rechtswegen ihm zukommende Debitum von dem Jobst von Overbeck zu  
 fodern suchte/ die sub conditione per modum simulationis geschriebene Be-  
 drohung ins Werk setzen können oder wollen; Wie kan oder mag dan der  
 eingeklagte *Mahn-Brief* als eine straffbare Befehdung angesehen werden?  
 Denn solte wol ein Vernünfftiger glauben/ daß ein kluger/ zu Feuer und  
 Herd angefassener/ in Ehren und Brod stehender *Hochfürstlich-Schles-*  
*wig-Holssteinischer Policey-Commisarius* und *Venetianischer Regiment-*  
*Quartier-Meister* sich an einen *Gewehr-Losen Mann*/ den *Overbeck* nehul-  
 lich/ vergreifen/ und sich solchergestalt um seine gerechte Forderung brin-  
 gen/ sein Weib und Kinder aber vorsehlich in Unglück und Herbeleid  
 hätte stürzen wollen? Solte wol ein Mensch dafür halten/ daß ein weiser/  
 erfahrner/ und weit gereizeter Mann/ wenn er dergleichen eingeklagte und  
 von dem *Hamburgischen Magistrat* ohne Grund vorgegebene und für straff-  
 bar erklärte Bedrohungen auszuüben gedächte/ solches vorhero den andern/  
 als seinem *Wiedervart*/ schriftlich ankündigen solte? Und was noch mehr/  
 da *Magistratus Hamburgensis* intemahls gehöret oder erfahren/ daß der  
*Policey-Commisarius Meding* jemahls einen Menschen getödtet /  
 oder einiges Leid zugefüget habe; Die in dem *Mahn-Brief* von dem  
*Meding* mentionirte *Aktion* mit dem *Herrn Capitain Andersen*  
 auch eine extrajudicialis confessio non probata nec legaliter iudicata ist /  
 und als eine allegatio propria turpitudinis libere facta muß angesehen/ ja  
 nur pro licita simulatione, wie solches die imgedachten Briefe nachgesetzte  
 Worte mit mehren bestärcken/ von allen vernünfftigen Menschen kan und  
 mag

Furor

mag beurtheilet werden: Wie hat dan der gedachte Magistratus den Meding als einen gefährlichen Miniranten ansehen und beschreiben / oder aber seinen Mahn-Brief als eine straffbare Befehdung beurtheilen können? Incivile itaque, i. e. contra jus civile est, nisi tota epistola perspecta, ex vna aliqua particula judicare, vel respondere, l. 24. ff. de L. L. Folglich ist auch recht thöricht und abgeschmackt / die sub conditione, & per modum licitæ simulationis in dem Mahn-Brief nieder geschriebene Worte: **Einem solchen Gewissen losen Mann / den wolte ich /** nimirum in statu Hobbesiano in quo ex libertate naturali bellum contra omnes justum est & licitum, mit gutem Gewissen vor den Kopff schiessen wie ein Hund / oder die Fuchtel durch den Leib jagen / wo ich ihm *attrapirte* / als positiv und gewiß / an statt: Ich will solches thuen / und würdlich ausüben / oder vollbringen / ansehen und betrachten; dabey aber die in eben demselbigen Brief zu Anfang und Ende gesetzte so höfliche / als auch amicable Ausdrückungen gänzlich aus der Acht zu lassen. Certé, sono quodam, καὶ τῆ ἀναρτοῦ φωνῆ quicquam dicere, nihil est dicere, l. 67. ff. de D. R, J. l. 7. ff. de Supellect. In ambiguo enim sermone non utrumque decimus; sed id duntaxat, quod volumus; quare non tantum verba, sed etiam mens inspicienda, *Mev. Part. 2, Dec. 218, n. 4. Stryck, in Dissert. de Ordine scripturae, cap. 1. n. 17.* Multi enim sunt leves, & futiles, & importuni locutores, quique nullo rerum pondere innixi, verbis humidis & lapsantibus defluunt; eorum orationem & calamo, & lingua prolatam, in ore nasci, non in pectore, bene existimatum est. Sic enim videas quosdam scaterere verbis sine villo iudicii negotio, cum securitate multa & profunda, ut loquentes plerumque videantur, loqui sese nescire, inquit *A. Gellius in Cap. 15. Lib. 1. Noct. Attic.* Itaque, qui aliud dicit, quam vult, neque id dicit. quod vox significat, quia non vult; neque id, quod vult, quia id non loquitur, l. 3. ff. de Rebus dub. Et facta, quæ lædunt pietatem, existimationem, verecundiam nostram, & contra bonos mores fiunt, nec facere nos posse credendum est, l. 15. ff. de Condition. in institut. Conditionalia ergo verba, quæ contra leges, & bonos mores sunt scripta, pro non scriptis haberi debent, ut jus docet in l. 14. ff. tit. alleg. **Witshn** bleibet das axioma philosophicum, als ein certum probabilitatis hermeneuticæ fundamentum, in den Rechten gegründet / und in dem obhandenen Casu unumstößlich bestehen / nehmlich: Quod cum verborum significatione, posita legitima con-

nexione, item que cum auctoris fine & iudicio & affectu convenit, id tantum probabiliter pro sensu auctoris habendum, l. 96, ff. de D. R. I. Immo ipsa dicitur sana ratio, non minus iustius, quam tutius esse, in re dubia benigniorem semper sequi interpretationem, l. 191, ff. de D. R. I. l. 3. ff. de Offi. Pras. l. 8. Cod. de Iudic. §. 8, Instit. Iustin. de Mandat. Deros wegen kan man dan auch den eingeklagten Mahn-Brief/ nicht anders/ als nur ein Schuldforderungs-Schreiben/ welches der Polickey-Commissarius Meding aus der Absicht abelassen/ um von seinem guten Freunde/ dem Jobst von Overbeck die rückständige/ bishero ihm vorenthaltene Schuld-Post für den verkertigten Stam-Baum dadurch einzutreiben/ beurtheilen und nennen; und zwar um so viel mehr/ da weder förmliche Bedrohungen/ noch straffbare Injurien daraus können erpresset oder wirklich mögen erzungen werden. In literis enim charitatem, & amicam admonitionem continentibus, omnis cessat præsumptio animi injuriandi, & propositi, *Honde. Conf. III, Vol. 1.* Ex verbis jocosis quoque, & simulationem quandam in se continentibus, non colligitur injuriandi affectus, l. 3. §. 3, ff. de Iniur. *Gastel. in Speculo jur. univers. Cap. 25, n. 388, p. m. 528. Damhoud. Prax. criminal. cap. 136, n. 9.* Nec si volenti quædam fiat injuria, l. 1. §. 4. ff. de Iniur. l. 9. ff. de Aqua pluv. arcend. *Döring. in Biblioth. jur. sub verb. Actio injuriar. n. 71.* Itaque & jocosilla verba, in epistola ad quæstionem proposita, animum injuriandi omnino excludunt omnem, & indubitatum faciunt præsumptionem, nihil animo & affectu injuriandi dictum, vel scriptum fuisse. *Conf. Didac. Covarruv. in Variar. Resolut. lur. Lib. 1. cup. 2. n. 6. Mev. Part. 2. Decis. 105, n. 2. 3. Part. 3. Decis. 357. Part. 5. Decis. 389. Gail. Lib. II. Observ. 99.* Et quamquam in jure pro injuria æstimari solet, ut late semper hac voce utitur, quicquid non jure fit, l. 1. pr. ff. de Iniur. Attamen non omnis talis est, ob quam actioni injuriarum locus dari queat; quia ad hanc præsertim injuriandi animus requiritur, l. 5. Cod. de Iniur. *Carpz. Decis. 219. n. 17. Gastel. in specul. jur. univers. cap. 15, n. 380. Wesenbec. ad l. ff. de Iniur. n. 9. Georg. Mund. à Rodaeb. Conf. 18. n. 45. Vol. 1. Mev. Part. 9. Decis. 201. in princ.* Quoties itaque verba factave sunt dubia, ita ut animum injuriandi portare possint, vel non, haud præsumitur injuriandi animus, *Mev. loco supr. alleg. n. 5.* Quia semper fieri debet omnis interpretatio in meliorem partem, delictum scilicet non esse commissum, quoties dictum, vel factum, quodammodo est ambiguum, *Mund.*

*Mund, Vol. 1, Conf. 28, n. 14. Sebast. Guazzini, ad Defens. Tom. 2, Defens. 29, cap. 2, n. 10.* Lubricum quoque linguæ non facile ad poenam trahendum, nec inter delicta numerandum est, l. 7. §. 3. ff. ad Leg. Jul. Majest. Conf. l. in Cod. si quis Imperatori maledix. Præsertim autem in maleficiis proprie sic dictis, & ad poenam trahibilibus, semper spectatur & voluntas, & exitus, l. 14. ff. ad Leg. Cornel. de Sicar. & venef. Quare nec ad remouendum injuriandi animum exactæ ac plenæ probationes requiruntur; sed sufficiunt conjecturæ etiam, & præsumptiones, Mascard. de Probat. const. 27. n. 10. Stromb. de Criuin. cap. 11. p. 88. Cothmaun. Vol. 1, Conf. 18. n. 478. Menoch. Lib. Præsumt. 40. Tandem etiam satis perspecta voluntate, animo, & exitu in delictis & maleficiis, quibus & injuriæ continentur, spectanda est quoque persona, an nimirum potuerit facere, & an ante quid fecerit. quod pro delicto, maleficio, aut pro injuria haberi queat. Conf. Artic. 25. Constit. Criminal. Caroli VII. Da nun also aus dem eingeklagten Mahn-Brief/ wie auch aus allen andern dabey vorkommenden Umständen klar und deutlich erhellet / daß besagter Meding, bloß und alleine aus Ungedult / jedoch dabey in Scherz-vollen und höflichen Terminis, die vom dem Overbeck ihm zustehende Schuld-Post gefordert / und nur gegen seinen moreusen Debitorem licito modo simuliret; dabey im geringsten aber kein Verbrechen / noch viel weniger eine wieder die Rechte und Gesetze lauffende / oder auf einigte Weise an sich selbst straffbare That begangen habe / anertwogen weder ein dolus noch lata culpa, ja nicht mal der animus injuriandi daraus erweislich zu machen stehet; dennächst auch alle und jede gründliche Rechts-Lehrer einmüthig behaupten / quod, secundum juris naturæ & civilis principia, omnis simulatio in se sit indifferens, possitque non tantum injustitia carere omni, sed vitio quoque, ac imperfectione; Conf. de Coccei, in Tract. de Simulat. §. 10. & 20. Diesemnach gleichfalls die in dem Mahn-Brief sub conditione niedergeschriebene Worte nichts weniger als eine in den Rechten verbotbene Befehdung / oder straffwürdtige Mimitation anzulegen / sintemalen wenigstens ein Conatus, welcher mit einem ernstlichen und wohlbedächtlichen Vorsatz vergesellschaftet worden / und ad actum praximum gekommen / auf einigte Art oder Weise am Tage liegen müste; lehlich dan auch die Rechte nicht mal den Conatum für straffbar erkennen / auffer / wenn solcher sich ad perduellionis crimen erstrecket / wie dan auch in der so genannten Aurea Bulla, Cap. 24, §. 3. nur lediglich

S:

und

und alleine ein Crimen perduellionis zum Object, oder Vortwurf/ den bösen Willen oder straffbaren Conatum, als die That selbst zu bestraffen/ mit nichten aber ein anderes ad presentem casum etwa zu ziehendes Factum, aus gedrückt/ oder verstanden worden: so wird aus allen denen vorherührten Ursachen nicht weniger die Ratio 2da dubitandi über einen Hauffen fallen; hingegen aber die Rechts-Regul zu jederzeit best und wohl gegründet bleiben: Ipse actioni injuriarum se exponit, & in pœnam incurrit arbitrariam, qui iusta sine causa actionem quodam modo infamantem adversus honestam personam instituere non veretur. *Conf. L. B. de Lyucker, Cent. 13. Decis. 1236. pag. 217.*

3.

Nachdemahlen nun also in antecedent. klärtlich bewiesen worden/ daß keine actio injuriarum, keine pœna, mithin deficiente delicto, auch keine incarceration, aut aliud quicquam quod malum passionis inferat statt habe/ wo nicht vorhero die questio de corpore delicti ausgemachet worden; demnechst auch in presenti casu, den eingeklagten Medingischen Mahn-Brief anlangend / sich kein wirkliches corpus delicti vorfinden lästet / sinthemahlen solches jederzeit ein verum & determinatum delictum supponiret / und wie ich dafür halte/ das principium causatiuum, seu formativum voluntariæ actionis moralis contra leges perpetrata, oder die realis existentia & veritas delicti plene commissi ist / wie der Herr Friede. von Neuwille in seiner 20. 1731. zu Gießen gehaltene/ und mit vieler Gelehrsamkeit ausgelehrte *Dissertation de Corpore delicti*, gründlich demonstrirt hat; *Conf. Carpz Prax. crim. Part. 1, Quæst. 16, n. 27.* Diesemnach dan gleichfalls die Rechte ausdrücklich anzeigen / quod non satis sit, neque sufficiat ad judicalem inquirendi causam diffamatio aliorum, qui vel invidia, vel avaritia, vel quavis fraude proximum necare conantur falsis denuntiationibus, *Schard. in Lexic. jur. Sub voce. Inquisitio.* Si enim denuntiasse alium sufficeret, nemo tandem innocens futurus esset, *Gothofred. in Glos. ad l. 4, §. 4. ff. de Condiçt. ob turp. vel injust. caus.* Sed ante omnia de corpore delicti meridiana luce clarior illa questio, seu controversia status, constare debeat, antequam ad capturam rapi possit accusatus, vel ad inquisitionem, seu processum sese iudex accingere queat, omnes certe docent juris vtriusque Doctores. *Conf. D. Ludovici Einleitung zum peinlichen Proceß / Cap. 1, §. 12, pag. 7.* Et haud absona horum est sententia, quia, & meo iudicio, deficiente corpore delicti inquisitio est nulla &

& processus per se nullus. Damhouder, in Prax. rer. criminal. cap. 8, n. 11, Carpz. Prax. Crim. Quæst. 108, n. 5, & n. 10. Prosp. Farm. Prax. Crim. Lib. 1, Tit. 1. Quæst. 2, n. 1. Adeo ut deficiente corpore delicti, nec ad capturam, nec ad inquisitionem specialem, nec ad processum deuenire possit iudex, Oldekop. Observat. crim. 8, T. 2, n. 4. Hert. in Dissert. de Ordine caus. Idem & in Consil. Vol. 1, Part. 2, S. 120. Guazozin. Defens. 4. So folget per deducta in Relatione, & nunc superfluentersprobata, daß da in præsentem casu die Quæstio pe corpore delicti nicht ausgemachet oder klar und deutlich an dem Tag geleyet worden / auch die auf einer ungegründeten Anklage contra Meding vorgenommene und nachhero erfolgete Actus nicht anders als null / und wiederrechtlich können angesehen werden; und iudex, seu Magistratus Hamburgensis solchergestalt ex iniquo litem suam gemacht habe / und dessfalls respondiren / besonders aber dem Iaso, rechtlicher Urth nach / eine hinlängliche Satisfaction geben müsse. Diefemnach erglebet sich dan auch nicht weniger von selbst daß die zua ratio dubitandi zwar in thesi richtig sey; in hypothese aber / seu quo ad applicationem circumstantiarum des friuole eingeklagten Mahn-Briefes / als worin das vermeintliche corpus delicti einzig und alleine stehen soll / die vorherbesagte thesis, seu ratio dubitandi ipsa auf einmahl gänzlich hinweg und über einen Hauffen falle. Es bleibet dannenhero nichts mehr / als nur einzig und alleine die nuda præsumptio, seu potius, petitio principii, daß nemlich der eingeklagte Mahn-Brief / ein wirklicher Droh-Brief / und straffbare Befehdung / oder eine verpoente Minitation und Diffidation sey / demjenigen zu glauben übrig / der den Handgreiflichen Unterschied zwischen eine Befehdung / Minitation / Droh-Brief / oder Diffidation, und einen unter guten Freunden gewöhnlicher massen / mit Scherz und Höflichkeit vermischten / dabey eine Simulationem licitam in sich enthaltenden Mahn-Brief nicht einsehen will / oder aber aus Schwachheit des Verstandes einen solchen Handgreiflichen Unterscheid nicht ermessen / und begreifen kan. Gesetzt dan auch / es hätte der Policy Commissarius Meding. da er zur schriftlichen Forderung / des ihm zustehenden debiti, und zwar ex iusto dolore, bewogen worden / in dem an Overbeck, als seinen ehmaligen guten Freunde / abgelassenen Schreiben die Schrancken der Höflichkeit einiger massen überschritten: so hätte dennoch aus vorangezeigten Ursachen der Jobst von Overbeck solches keinesweges pro injuria,

Fad oculos  
Fußspur  
sig

jura, vielweniger als eine straffbare Bedrohung einklagen / noch Magi-  
 stratus Hamburgensis eine solche übelgegründete Anklage zur Untersuchung  
 vornehmen / oder deswegen einen Proceß formiren können. Und zwar um  
 so viel weniger / da in Ansehung des eingeklagten Mahn-Briefes ex Me-  
 taphysicis, inter causam efficientem per se, & causam per accidens, aut per  
 occasionem, wohl muß distinguishet; demnechst nicht weniger in aufmerck-  
 same Betrachtung gezogen werden / daß / wann der Jobst von Overbeck  
 das debitum quæst. von selbst / und seiner Pflicht gemäß / gutwillig / an  
 dem Meding bezahlet hätte / der Beklagte gewiß dergleichen Mahn-Briefe  
 an Klägern nicht würde abgelassen haben / mithin ist der Overbeck, als  
 damahliger Kläger selbst die causa sine qua non des eingeklagten Mahn-  
 Briefes gewesen. Qui itaque causam dedit, eam vim pati, aut metu cogi  
 debeat, habet quod sibi imputet; nam involuntarium ex voluntario ortum  
 habens, moraliter pro voluntario habetur, ait Hugo Grotius in *Tract. de Ju-  
 re Belli & Pac. Lib. 2. Cap. 17. §. 18.* Et Gronovius in *not. ad h. l.* inquit:  
 Coactio, quam quis meruit recusando, quod omnino illi faciendum erat,  
 non putatur invito adhibita; sed ipsum cogi voluisse putatur. Volenti enim  
 non fit injuria. *Conf. Joan. Baptist. à Cost. in Tract. de Fact. scient. & ig-  
 norant. Inspect. 24.* Und wann auch gleich der eingeklagte Mahn-Brief /  
 den Umständen nach / ein wirklicher Droh-Brief wäre; demnechst auch  
 aus selbigen der conatus oder affectus einer dem unschuldigen Policy-Com-  
 missair Meding in dem Hamburgischen Bericht wieder alle Wahrheit auf-  
 gebürdeten straffbaren Gewaltthätigkeit / könnte erweislich gemacht wer-  
 den: so würde man dennoch den mit besagten Meding vorgemittelten proce-  
 dendi modum, welcher aus der vorgesezten Historia processus ausführlich zu-  
 ersehen/nicht exculpiren/oder beschönigen können. Alles/was dan auch dieser  
 wegen von dem Hamburgischen Magistrat in dem allerunterthänigsten Be-  
 richt *Sub Lit. H. h.* von Pag. 102 bis 105, pro Saluatione iniqui procedendi modi hat  
 wollen mentioniret/oder vorgebracht werden/solches ist nur ein Glaucoma,  
 und als eine Galimathias, wodurch sie sich des Schlendriani Gunst zu erwerben  
 getrachtet von verständigen Augen anzusehen: Sintemahlen nach des be-  
 kannten Schlendriani Lehr-Besehe / zu welchen sich nicht nur alleine die Ra-  
 bulisten und so genannte Schlendrianisten, sondern auch nicht wenige un-  
 ter den Richtern / wo nicht öffentlich / doch wenigstens heimlich / bekennen /  
 allezeit eine Antwort parat seyn / und sogleich erfolgen muß / sie mag kün-  
 gen

gen / oder klappen / sie mag aus dem Corpore juris, aus einem StadtRechte / aus einer Verordnung / oder auch aus dem Winde erschnappet werden.

Da nun aber weder ein allerhöchstpreisllich. Reichs. Gerichte / in welchem keine Unerfahrene sondern Hochgelehrte Ministri & Sacerdotes Justitiae Vota und Sessiones haben / noch auch andere in den Rechten erfahrene und der Gerechtigkeit sich ergebene Männer des Schlendriani Räncke und List. Griffen achten / noch weniger solche gebrauchen ; sondern nur ernstig und alleine um das jus suum cuique tribuere sich bekümmern : so will man auch ad passum in ztia dubitandi ratione, procedendi modum probabiliter iustificantem offenberthig gestehen / daß / da man nach Anweisung des L. 1. S. 5. ff. de Extraord. Cognit. ciuilem sapientiam pro re sanctissima hält / der in Hamburg zu des Medings Untergange und Verderbniß ausgeheckte Schlendrian ohne Erbarmen nicht könne angesehen / noch in Erwegung gezogen werden. Denn da Magistratus Hamburgensis kein καρδιαγνοστης, noch weniger ο κατα αποκαλυψιν τσ πνευματος προαγρευαν το μελλον oder übernatürlich begeistert ist / folglich auch den influxum Propheticum extraordinarium mithin den summum diuinationis gradum, i. e. ευσοχιαν και αγχινοιαν nicht wird empfangen haben / wie hat dan gedachter Magistratus aus dem Medingschen Mahn-Schreiben einen in Meding sehr tief / oder gar nicht verborgen gewesenen Conatum ersehen / und die in Zukunfft daraus entstehende Gefahr prophecyeen / geschweige solchen bestraffen können ? Wann man also den sich noch nicht hervorgethanen / oder per signa infallibilia sich nicht geäußerten Dolum, Damnum vel Culpam latam nicht aus ungewissen und nichtigen Præsumptionibus beurtheilen mag ; fals eine auf Rechts-Gründe gebauete richtige richterliche Judicatur nicht auf nudas præsumptiones, sondern auf perspicua indicia soll gegründet werden : so kan der in ratione ztia zum Vorwurff gesetzte / so auch von dem Magistrat zum fundament des mit dem Meding vorgenommenen Modi procedendi vestgestellte / und aus dem Medingschen Mahn-Schreiben erzwingene Conatus keines weges zur Judicatur gebracht werden. Conatus enim, & doli probatio sumitur ex indiciiis manifestis ; talia autem appellantur, quæ non possunt in aliam, nisi malam, accipi partem. Jo. Sichard. in Comment. ad Codic. Tom. 1. p. 201. Mascard. de Probat. Concl. 531, n. 6. seq. Voi. 2, pag. 69. Menoch. de Præsunt. Lib. 1, quest. 98. pag. 96. Quare & nudis ex præsumptionibus à Magistratu, seu Iudice ordinario, processus nec institui, neque vlla imponi posse

pœna, præcitato & loco idem docet *Menochius*. Die in ratione 3tia dubitandi ex jure communi allegirte leges behalten demnachst zwar in abstracto ihren Werth und Kraft; können aber um so viel weniger ad casum præsentem appliciret werden (noch demnachsten die Befehle gleichfalls ausdrücklich lehren: *Affectus regulariter puniri nequit, nisi sequatur effectus, l. 18. ff. de Pœn. l. 1. ff. Quod quisq. jur. &c.* *Affectus enim, vt puniri possit sicut effectus, juxta allegat in ratione 3tia dubitandi, procedit tantum in delictis atrocioribus, ac de Facile trahidilibus in exemplum; vel porcedit in foro conscientiz, in quo peccata cordis, oris, & operis ejusdem speciei sunt, & qualitatis, secundum sententiam Navarr. in Manual. Jur. Cap. 26, n. 6. vel etiam procedit, quando quis cogitavit delinquere, & procesit ad actum; sed non perduxit ad effectum, quia non potuit: secus vero est, si non perduxit ad effectum, quia, vt ille Meding, omnino noluit. Argument. ex l. 3, ff. de Regul. jur. Et Glos. in l. 5, Cod. de Episcop. & Cleric. Conf. D. Thom. de Thomalettis in Florilegio Juris, seu legum, Reg. 19, pag. 23. Da auch in 3tia Ratione dubitandi, den Regeln der Vernunft nach / nothwendig leichtgesinnete / verstockte / und liederliche Personen müssen supponiret werden; solche prædicata aber sich mit fug Rechtsens illo subjecto hujus controversiæ, dem Meding nehmlich / keines Weges beylommen; demnachst man auch allerdingß beobachten muß / quod non exemplis, nec præsumtionibus, sed legibus sit judicandum, l. 13. Cod. de senten. & interloc. l. fin. Cod. de Probat. So folget von selbst / daß dieser Ursach wegen / die pro ratione 3tia dubitandi allegirte / und ab exemplo hergeleitete Gründe in præsentem casu nicht den allergeringsten Stich halten. Und wann dem allen ohngeachtet gleich der Jobst von Overbeck, oder aber Magistratus, dem eingeklagten Mahn-Brief nicht anders / als einen gefährlichen Droh- oder Injurten-Brief ansehen wollen; so hätten Sie dennoch nach Vorschrift Conradi Lancelloti, in Opuscul. de Duell. Tit. de Pæe, Concl. 104. auf eine andere Meinung gerathen / und den frivole beklagten Meding völlig absolviren solten / nachdemahlen er / testantibus actis, coram Pratore, mithin judicialiter, expressis verbis, versicherte: Er hätte es so böse nicht gemeinet. Item Wozu kan der Zorn nicht den Menschen bringen! Si enim aliqua indicia contra se habeat reus, nihilominus constanter asseveret, se verba animo injuriandi non protulisse, desertur ipsi juramentum purgatorium; quo præstito, statim & absolui debet ab actione instituta, Carpz. Prax. Crim. Quæst. 97, n. 6. Stromb. de Crimin. cap. 11, pag. Et quidem non tantum quoad*

quoad ipsam causam, & actionem principalem; sed etiam quoad expensas, *Stromb. alleg. tract. cap. 17. pag. 214. Conf. Gastel. in Specul. Jur. Vniuers. Cap. 25, num. 380, pag. 532. Struv. Synt. Jur. Civil. Exerc. 48, 1b. 64, n. 3.* Wie vielweniger wird dan nun auch / in Betracht dieser Rechts-Gründe/ der von des Overbecken übel informirten Anwald zu allegirten vermeinete *Articulus Constit. Crim. Carol.* ad hunc casum applicabilis seyn! Anerwogen der eingeklagte Mahn-Brief nur lediglich und alleine kan oder mag mit unter die mit *Scherz/ Höflichkeit/ Simulation* und sub conditione vestgesetzten Ausdrückungen angefüllte Freundschafts-Briefe; mit nichten aber unter die in dem 128. & 129. *Artic. Const. Crim. Carolin.* verpoe-nete Objecta gezehlet werden. Und zwar letzteres um so vielweniger/nach-demahlen der *Policey-Commissarius Meding* weder ist ausgetreten; noch da die ihm stipulirte Bezahlung nicht so fort erfolget / auf einige Weise per signa an den Tag geleyet hat / daß er dasientge/ was man den Overbeck, als einen geistigen/ und von dem Propheten *Jesaja* in dem 5. *Capitel/* zum Feuer condemnirten Manne / wol in statu naturali, *Hobbesiano* quasi, & in abstracto, nimirum ex naturali libertate thuen würde/würcklich zu thuen / und auszuüben jemahls Willens gewesen: Der *Articulus 128. Constit. Crim. Caroli* hingegen von solchen NB. muthwilligen Persohnen handelt / welche die Leute wieder alle Rechte und Billigkeit / auch ohne alle Ursache bedrohen / und darauf sofort austretten. *Conf. Artic. 15. Const. Crim. Carol.* Gleich wie dan auch nicht weniger der allegirte *Articulus 129. Const. Carol.* nur einzig und alleine von der Strafe solcher Persohnen ausdrücklich redet / welche andere bößlich und NB. ohne rechtmäßig gedrungene Ursache würcklich beschden.

4.

Wann man nun auch sehtlich / quo ad rationem 4tam dubitandi; deutlich zeigen wolte/ daß die von dem Propheten *Jesaja* in dem Giede seines Bettern / welches in dem zuvor angeführten *Capitel 5.* enthalten/ sub *vers. 7.* dargelegte sehr nachdenckliche Worte: *Er wartet auf Recht/ siehe / so ist's Schinderey/ auf Gerechtigkeit/ siehe/ so ist's Klage/* nicht ohne Ursache hierbey könnten betrachtet werden; wie dan auch daß die nachfolgende viele und unterschiedliche Interjectiones dolendi, *Weh! Weh!* nicht ohne Noth von dem in Ketten und Banden wimmernden *Policey-Commissair Meding* sind geführt worden: derowegen dan bey Betracht

J

der

der von dem Hamburgischen Magistrat an den Policey • Commissair Me-  
ding, und seiner Familie verübten Gewaltthätigkeiten aus des Hrn. Andr.  
de Mandeslo mit gelehrter Feder zusammen getragenen / und Ao. 1705.  
in Hamburg verlegten Tractat / *de Postergata Iustitia*, eine en parallel  
gestellte Vergleichung vor Augen legen wolte: so würde zwar sattfam  
erweislich werden / daß Magistratus Hamburgensis die Pflichten gewissen-  
hafter Obrigkeit / quod tamen ex veritatis amore ac salvo respectu inelyci  
Magistratus dictum sit, in præsentî casu gänzlich bey Seite gesehet hätte;  
Allein / Magistratus würde alsdan auch ohne Zweifel aus solchen und der-  
gleichen mit Wahrheit und auf Rechts-Gründe befestigtem Blättern et-  
nen schädlichen Safft zu saugen / sich unendlich bemühen. Denn es ist und  
bleibet auch zu diesen jetzt verkehrten Zeiten eine ausgemachte und durch  
die Erfahrung bestärckete Wahrheit was Mauretus zu seiner Zeit geschrie-  
ben: Quod quis cognoscere non potest, nec ad pœnitentiam vult reuocare,  
invidiose vituperare mavult. Enim, illud Græcorum proverbium:  
*ἡ ἀληθεια ἐστὶ πικρα καὶ πικρακιδιον τῆς προσκοπῆς*, per verba *Sofia* in *Terenti*  
*Comæd.* explicatum: Veritas odium parit, nostris & temporibus valere, quo-  
tidiana edocent exempla. Optime ergo monet argutiarum Magister ille *Lip-*  
*sius* in *Epist.* 88, *Cent.* 1. Vt eadem purpura homines delectat, & ad gau-  
dium provocat, tauros offendit, & irritat ad pugnam; sic eadem veritas aut  
virtus, intelligentes capit, lædit improbos, & imperitos. Attamen veritatis  
ac iustitiæ ministræa tramite juris, iustitiæ, ac veritatis, ex odii metu, nun-  
quam aberrat; sed semper, & ubicunque, quod æquum, quod iustum, quod  
verum, absque omni timore publice profitetur ac recta via procedit. Ita-  
que scribere hæc talia, quidquid incurrant, nihil & ego tardor; & vt luna,  
quod luminis a sole accepit, huic mundo refundit, ita veritatem a doctissimis  
Præceptoribus meis acceptam, refundo. At, *Quidem*

*Mordear opprobriis falsis, mutemque colores?*

*Quid verum atque decens curo, & rogo, & omnis in hoc sum.*

Vituperet me, carpat, infestet mundus pro suo itaque lubitu, ego in  
sacro proposito constans perseverabo, & in concepta sententia semper per-  
manebo invariabilis. Tanquam stolidum, morosum, cœcumque me pro-  
fanè docti despiciant, & semi literati umbram meam allatrent, ego yllo sine  
angore damnoque, acuta hæc odii jacula, excipiam, & Christi verbis non  
minus, quam exemplo edoctus, me totum divinæ permittam providentiæ,  
cum certo destinatoque consilio, iustum non nunquam publice profitendi, ac

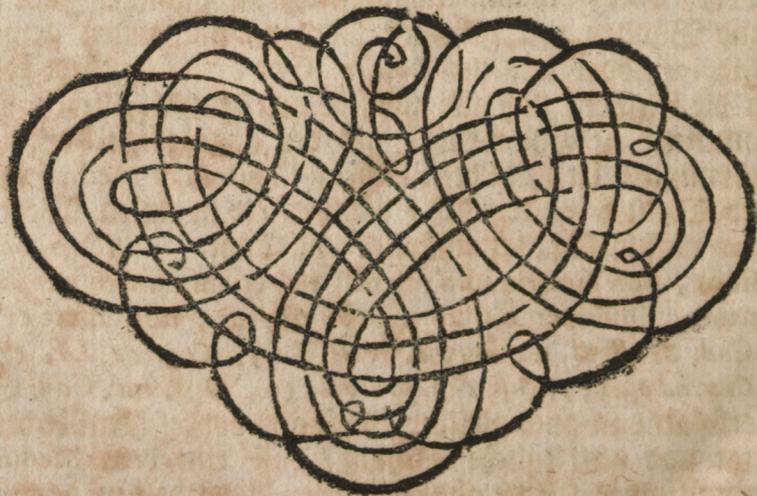
Deum

Deum sequendi per omnia, quicquid etiam evenerit. *Vid. Theophili Spizelii Tract. sub rubr. Felix Literatus, pag. 1013, &c.* Da man solchergestalt dan auch ohne allen Scheu öffentlich bekennet/ quod judicia humana non sint oracula divina, homines enim errare possunt, & singuli illorum suo sensu abundant, neque inter omnes de omnibus convenit: so will man dadurch keinesweges gänzlich und überhaupt dem Richterlichen Respect zu nahe treten/ oder in etwas derogiren; sondern nur / wie in præmissis schon angezeiget und eröfeten worden/ ad illationem ætæ rationis dubitandi, secundum acta & probata mit wenig Worten illustriren / daß Magistratus Hamburgensis den zwischen Meding und Overbeck sich angesponnenen oder viel mehr von dem Overbeck frivole angefangenen Proceß / vel ex dolo malo, vel ex præcipitantia, vel ex errore, vel etiam ex ignorantia vincibili, contra jura & æquitatem, inique vorgenommen / geführt / und geendiget/ mithin gestieffentlich und aus Vorsatz litem suam gemacht habe. Denn ob gleich der Jobst von Overbeck, wie auch Magistratus selbst/ den frivole eingeklagten Mahn-Brief durch ein Vergrößerungs-Glas mit ganz verkehrten Augen angesehen; so haben sie dennoch kein verum delictum, quod est, *vt Illustr. D. de Berger in Oeconomia Juris Lib. 3. Tit. IX, pag. 768. definiit*, certum & determinatum factum, seu potius actio moralis ex dolo, culpa, negligentia, vel ignorantia cum proressu, id est, libere & voluntarie contra leges perpetrata, atque ideo animadversione digna, daraus erzwingen können. Nicht zu gedencken / daß des Overbecks Anwald / nach Art derjenigen Advocaten / von welchen der Apulejus in *Tract. de Aureo asino* schreibet: Vilissima sunt capita, forensia pecora, togati vultures, & canes pellici, die Sache ganz verdrehet und abscheulich vorgestellt hat: so will man nur einhig und alleine hierbey in Erwegung bringen / daß ex actis, nec non exinde deducta relatione facti & processus, Sonnenklar hervorleuchte / und am Tage stege / welchergestalt der Policy-Commissarius Meding an dem Jobst von Overbeck eine ex justo titulo entspringende Schuld - Forderung gehabt; auf die Zahlung oder Begüttung des præsentis debiti aber eine lange Zeit vergeblich warten / und mit seinem wie auch der seinigen größten Schaden darauf hoffend / alle andere Vortheile darüber müssen fahren lassen; derowegen dan endlich aus Ungedult getrieben / an Jobst von Overbeck ein unter guten Freunden gewöhnliches / mit Scherz und Höflichkeit unter-

mischtes Mahn • Schreiben *sub Lit. F.* bona fide' abgefertiget ; bey diesen  
 allen aber durch eine *sub conditione & quasi*, niedergeschriebene Vorstel-  
 lung / was man wol in *statu scilicet naturali* thun würde / kein strafba-  
 res Verbrechen/ ja nicht mal eine zur Anstellung einer Injurien Klage hin-  
 längliche That bewürcket ; Magistratus Hamburgensis auch die *ex capite*  
*ciuili contra Meding*, des Briefes wegen / an und vorgebrachte Klage nur  
 lediglich für *ciuil* erkläret und angenommen habe / dabey aber weder do-  
 lum noch *culpam*, welche die *notæ characteristicæ* eines delicti sind/ ausfün-  
 dig machen / vielweniger bestraffen können / wie dieses alles in der vor-  
 ausgehnten Relation ausführlich und unständig angezeiget worden.  
 Derowegen folget dan auch von selbst / daß / da die *Statuta Hamburgensia*  
 in hoc *præsenti casu* nichts / so *contra jus commune & contra jus Slesuicense*  
 läuft / in sich enthalten / *quia Statuta semper recipiunt interpretationem*  
*a jure communi*, & *jura iuribus sunt concordanda*, vt *vitetur omnis juri-*  
*um correctio*, *l. vnic. Cod. de inoff. dot. Cap. 20, de Election. in 6. Jur.*  
*Canon. Socin. Cons. 84, n. 6. Vol. 1. Burjat. Cons. 32, n. 19, Vol. 1. Cacher.*  
*Decis. 142, n. 1. Gail. Lib. 1. Observ. 50, n. 8.* Magistratus Hamburgens-  
 sis also keines Weges eine Ursache / vielweniger ein hinlängliches Recht /  
 oder Befugniß gehabt habe / ihren eigenem Stadt • Rechte zuwider / einen  
 Königlichen allergetreuesten Unterthanen / laut Beilage *sub Lit. O O.*  
 und *Ihro Königl. Hoheiten* alten getreuesten Bedienten *sub Lit. W. Pag.*  
*133.* dan auch *sub Lit. A. B. & C.* zum Nachtheil der *Ihro Königl. Majestät*  
 zu *Dännemarc* und *Norwegen*, etc. und *Ihro Königl. Hoheiten*  
 zustehende *Allerhöchst Königliche* und *Hochfürstliche* Gerechtsam-  
 keit / *absque causa satis fundata & perspecta*, so fort zu arrestiren ; die von  
 ihm gleich zu Anfange offerirte *Caution* gänzlich zu verwerffen ; ihn in Ketten  
 und Banden vest zusetzen ; in einem *illegalen*, auf die lange Banck herum-  
 gezogenen Proceß zu verwickeln ; und zuletz von selbigem einen allen Be-  
 rechtigkeit liebenden Augen sehr absurd vorkommenden *Revers*, *Eyd* / oder  
*Urphede* eigenmächtiger und gewaltsamer Weise abzudringen / wie die-  
 ses alles in *Relatione præmissa*, per *modum deductionis*, hinlänglich de-  
 monstriret worden. Sintemahlen dan solchergestalt Magistratus Hambur-  
 gensis mit dem unschuldigen *Policey-Commissair Meding* auf eine wieder  
 die Rechte und Billigkeit kauffende Art in alle Wege ungesprungen ;  
 indem da den Magistrat obgelegen die zwischen dem *Jobst von Overbeck*, und  
 dem *Policey-Commissair Meding* sich hervorgethane *Zwistigkeiten* / in der  
 Güte

Güte / per amicabilem nimirum compositionem , beizulegen ; demnachst aber auch die von dem Meding präzendirte Schuld-Forderung/ welche die *Causa impulsiva* , seu *causa sine qua non* des eingeklagten Mahn = Briefes war / vorhero umständlich und genaue zu untersuchen ; mithin nach Befinden / daß solche in der Billigkeit fundiret / ihren Bürger / den Jobst von Overbeck zur schuldige Zahlung anhalten/ oder aber/ wann selbiger wieder den *Policey-Commissarium* Meding , oder dessen Præntension etwas einzuwenden vermeinet / selbigen nach *Massregul* des l. 5 *Cod. de jurisdict. omn. jud.* an des Beklagten Meding *forum competens* verwelßen sollen / quia *juris beneficium nemini auferendum est* , l. 4 , ff. *de Re judic.* *Lauterbach.* ad h. t. wie dieses und ein solches sich dan auch auf die allen Rechts-Gelehrten sattsam bekannte auch in *Relatione passim κατ' ἀληθειαν* ausgeführte Rechte und Gesetze/ besonders auf ein *Hamburgisches Stadt-Recht/ Part. 1, artic. 12, 13, & 14.* sich unumstößlich gründet / *conf. Goth. Barth. Hodeget. civil. forens. Cap. 1, §. 28, pag. 105. Mev. P. 1. Decis. 223, n. 1. & ad Jus Lubecens. P. 5, Tit. 2 Thönnik. Advocat. Prud. P. 1. Sect. 5, pag 58.* Hingegentheil aber *Magistratus* wieder den Meding mit der *Captur* den Anfang eines ungerechten *Processus* gemacht / und solchen nachhero / da der *Policey-Commissarius* Meding fast 3 ganzer Jahr hindurch an Ketten und Banden vest gehalten worden / mit einem gewaltsamer Weise dem Meding abgedrungenen *Revers* , *End* / oder *Urphede* beschloffen: So erkennen die Rechte / daß alle und jede von dem *Magistrat* *contra* Meding vorgenommene *Actus* so wenig / als der abgegebene *Revers* , *End* / und die abgedrungene *Urphede* dem *Policey-Commissair* Meding auf irgend eine Art oder Weise *præjudicial* / vielweniger in einem Wege an Ehr und Reputation nachtheilig oder schädlich seyn könne. *Actus enim, qui contra leges fiunt, non tantum non valent; sed etiam nomen perdunt, & protectis habentur. Quod ergo quis inuitus patitur, non affert ei præjudicium, l. fin. Cod. de Sent. ex brevic. recit. l. 5. Cod. de LL. & Constit. Principum. Cap. ad ejus, §. Dist. cap. presbyt. 50, Dist. lur. Can. Solchem* nach ist und erfolget dan auch gleicher Weise aus vorgesehten Rechts-Gründen der richtige und untriegliche *Schluss* / daß eine dem Meding unbesugter und gewaltsamer Weise abgedrungene *Urphede* den *Magistrat* von der Verantwortung / und dem Meding schuldige *Satisfaction* zu geben / keines weges liberire / *Conf. Artic. 20, Constit. Crim. Carol. Hahn. ad Wesenb. Tit. Quod metus causa gest. n. 3.* Mithin wird nun also/ da keine Ra-

cio Dubitandi mehr übrig / demnechst auch die vorgelegte und zum Grund  
 bestgestellte Quæstiones per Rationes Decidendi beantwortet worden / nach  
 Inhalt der gegebenen Sententiæ, nicht weniger der Hamburgische Magi-  
 strat, nach Anweisung ihres eigenen Stadt-Rechts / *Part. 1. Tit. 17, Artic.*  
 17. schuldig und gehalten seyn / das in der vorgemeldeten Sententia von  
 Rechtswegen benennete Quantum der 50000 Rthl. an dem Policey-Com-  
 missar Meding, oder dessen Erben / pro Satisfactione, baar zu erlegen; da-  
 bey vor allen *Ihro Königl. Majestät zu Dännemarc und Nor-*  
*wegen / wie auch Ihro Königl. Hoheiten / Durchl. Herrn Her-*  
*zogs zu Schleswig-Holstein / in Sententia benenneter maßen gerecht*  
 zu werden. *Fur enim, & raptor, tenentur rem subtractam reddere cum*  
*suo incremento naturali, & cum sequente damno, aut cessante lucro; simili-*  
*ter tenentur, qui iudicio in iusto damnum dederunt, inquit Hug. Grotius*  
*de Jure Belli & Pac. Lib. 2, cap. 17, §. 16. Quis itaque aspernabitur idem*  
*jus dici sibi, quod ipse aliis dixit, vel dici effecit? l. 1. ff. Quod quisque*  
*juris in alterum &c.*



## Haupt Richtigkeit

Lit. R. R.

über das Hamburgische Dunkel und Leicht-  
betrüglische Protocol.

**W**oraus so wohl als aus des Herrn Reichs Agenten und Doctor Heimerl, seiner Replik Sub Lit. H. h. Pag. 99. nebst vorstehendem Responso Juris Sub Lit. Q. Q. Pag. 175. als auch des Herrn Licentiat Vedelers Exception Pag. 25. und Duplic pag. 26. wie auch aus allen übrigen Acten zusehen / daß der Magistrat mehr Schuld ist an des Commissair Meding langen Arrest, als Overbeck: Den

1mo Ist es dem Magistrat immediate bezuzumessen / daß Sie dem Commissario Meding nicht allein wieder Recht und Billigkeit auf Overbecks fälschliches Angeben ohne Untersuchung der Sachen in Ketten und Banden wie einen nichtswürdigen Mißthäter inhaftiret; sondern ihm auch vom 22 Jan. 1722. bis den 13 Mertz in die 8te Woche ohne Advocaten sitzen lassen / und nach dem es Overbeck wohl gereuen möchte / und daher diesen unbefugten Arrest hatte desert werden lassen / wie Pag. 28. zusehen / Sie dennoch denselben nicht relaxiret. Das war der Danck / die Besoldung / und der Lohn daß der Commissarius Meding sich die Mühe gegeben / und es so Gutß mit der Stadt Hamburg gemeinet / Sie von denen Gefährlichen hohen Wassers - Fluthen zubefreien; wie davon die Beylagen Sub Lit. S. & T. und F. f. zusehen / ja Pag. 106 ein mehreres zu betrachten ist.

2do Ist es den Trägen Advocaten Vedler sowohl als auch dem Magistrat bezuzumessen / daß der ihm so viele Dilationes gegeben / daß er dadurch kaum gefunden von 13 Mertz bis den 29 April in 48 Tagen oder 7 Wochen erst die wenigste 13 Zeilen so pag. 25. befindlich zu excipiren / und Schnurgerade wieder Ihr Stadt-Recht gehandelt / wie Pag. 131. zusehen.

3tio Ist der auf die lange Banck herungezogene Proceß abermahl dem trägen Advocaten Vedeler sowohl / als auch dem Magistrat selbst bezuzumessen / sintemahlen der Magistrat dem Advocaten Vedeler so viele Dilationes erstattet und ertellet das er vom 29 April bis den 10ten Julii 92 Tage

13 Wochen oder ein viertel Jahr Zeit genommen ehe er die Duplic so pag. 26. bis 28. zu sehen / allererst produciret.

4ro Ist es einzig und alleine dem Magistrat bezuzumessen / wozu nun der Advocat nicht kan / daß der Bescheid vom 20 July bis den 30 Septembr. 72 Tage oder in die 11te Woche zurück gehalten.

5ro Ist es dem Magistrat immediate bezuzumessen / daß da der Commissarius Meding sich über den so trügen Advocaten Vedeler beschweret daß sie ihm vom 7 October 1722. bis den 7 Junii 1723 in 8 Monath keinen andern Advocaten wieder gegeben / so oft und viel er auch darümb gebeten: sondern ihm dazu vielmehr Feder und Dinte / umb keinen andern Advocaten zu Solicitiren / nehmen lassen. Dieserwegen vermochte er auch die Acten nicht einst zu Copiren, die man in 4 Monath vom Actuario nicht bekommen können / und also die Appellation ohne Zug in des desert erkläret / und die Sache von neuen an das Unter-Bericht remittiret worden / wo von der Commissarius Meding in Schleswig doch nicht einst gehöret und also die Gravamina wieder dem ersten Bescheidt nicht anhören oder sehen wollen.

6ro Ist es lediglich und alleine dem Magistrat bezuzumessen / daß da Sie am 5ten July 1723 endlich dem Commissario Meding einen andern jungen Advocaten, Namens Leonhard Eberhardi, beylegten / Sie demselben abermahl so viele Dilaciones erlaubeten; so daß er vom 5ten July bis den 4ten October sind 91 Tage oder 13 Wochen erstlich die Exception so Sub Lit. X. von pag. 139 bis 142 präsentiret und abermahl von 4ten Octob. bis den 12 Nov. 38 Tage mit der Duplic zugebracht: worauf den 17 Nov. endlich abermahl eine abgeschmackte Sentence von ihren Unter-Berichte erfolgt davon ist appelliret worden / so aber in dem Protocol nicht zu finden wie die ohne Noth desert erklärete Appellation vom 5ten Octob. pag. 152 da ist.

7mo Ist es dem Magistrat bezuzumessen daß da am 20ten Decemb. daß Appellations Libel produciret man dem ungeachtet die Acta vom Actuario von 17 Nov. 1723 bis den 12 May 1724 in 176 Tagen oder 25 Wochen nicht erhalten können.

8vo Ist es dem Magistrat immediate noch höher bezuzumessen / daß von 19 May 1724. bis den 30. Octobr. sind 164 Tage oder 23. Wochen Sie den ganzen Frühling und Sommer herdurch vielleicht ihrer Garten Lust halber keinen Spruch in der Appellations Sache thun wollen; sondern stat dessen

dessen zum Scheln des Rechts einen Revers von Commissario Meding fordern lassen / welche Sie ohne Arrest hätten von ihm haben können. Es ist also Impossible daß der Magistrat diesen langen Arrest auf den Gefangenen ohne Hülffe sitzenden und gerne loß seyn wollenden Commissario Meding Welken wollen und ihm den Aufschub beymessen. Dieses alles erweisen Ihrer eigene Protocolla Sub No. 5 & 6. so von pag. 115 bis 162 zusehen: Besatz der Commissarius Meding dan dieselbe hat müssen drucken lassen.

Ist es also aus diesen 3 Punkten zu ersehen/daß es dem Magistrat hauptsächlich bezumessen / daß Sie in allen 2 Jahren und 6 Wochen mit Ihren beeden Unter-Berichts Sprüchen und Ober-Berichts Stillschweigen und durch die Finger sehen zu gebracht/ und denen Herrn Advocaten in 38 Wochen fast  $\frac{2}{3}$  Jahr eine Dilation über die andere erlaubet und dem Commissario Meding alles Herkleid wieder fahren lassen / wovon ein Foliant wann man alle Species Facti anzeigen wolte zu schreiben wäre / wovon Sub Lit. G. von Pag. 30. bis 40. in etwas zu sehen/ bis endlich da er Sie mit seinen Gewissens-Becker / der auch billig sollte gedruckt werden / an ihren Buß-Tage aus dem Jesata Cap. 58 / v. 4. bis 7. aus dem Sünden Schlass ermunterte / so liesen Sie ihm ohne Satisfaction wegen seines erlittenen grossen Schadens / wegen seiner 3 Jährigen unschuldigen Gefangenschaft / und beraubung seiner besten Jahre loß / und wegen seiner genealogischen mühsamen Arbeit / ohne Bezahlung mit nichts gehen. Ist daß wohl vor Gott zu verantworten / da doch Gott durch den Propheten Jeremiam Capittel 23 / v. 13. sagen lästet / wehe dem der seinen Nächsten umbsonst Arbeiten läst / und giebet ihm seinen Lohn nicht / schindet nicht die Fremdlinge / Waisen und Wittwen / und thut niemand Gewalt / und Cap. 21 / v. 12. saget Er: So spricht der Herr / errettet der Beraubten aus des Frevelers Hand / auf daß mein Grimm nicht auffahre wie ein Feuer und brenne daß es ulemand löschen möge.

Lebte Overbeck noch und der Magistrat ihm wegen verwickelten Pcen des so langen Arrestes in den Beutel wolten / Er würde sich von selbstem ihnen einen Proces zu formiren wissen / und zeigen daß der lange Proces und Arrest nicht ihm sondern den Magistrat bezumessen wäre. Derowegen ist es dem Magistrat guth / daß Overbeck Todt ist / und Sie tho selber Herrn von seiner Cassa und Effecten seyn und kein Overbeckischer Erbe gegen Sie aufkommen kan.

Indes lauerten Sie alle diese Zeit über / ob dem Commissario Meding aus Ungedult nicht ein Wort über solche Proceduren entfahren sollte / wodurch Sie ihm zum ewigen gefangenen Mann machen / einen Schlimpff anthun / und in die Gefangenschafft behalten könnten / wie solches aus Ihrem weitläufftigen Zeugen - Verhör Sub No. 8. so im höchstpreilichem Reichs Hoff-Rath lieget / Sonnen-klabr zu sehen / von welchem Pag. 103. ein mehres gedacht und nachzuschlagen ist.

Ein gewisser Recht und Gerechtigkeit liebender Freund schreibt / daß Overbeck ehender und mehr an dem Commissario Meding und seiner Familie verdienet hätte / durch Obrigkeitliche Gewalt gepeltset als nur mit Worten eines Privati bedrohet zu werden. Und

der Herr Licentiat Vedler zeigt es in seiner Duplic pag. 26. daß Overbeck ein recht Erh-Freveler gegen dem Commissario Meding gewesen / (wie auch gegen dem Herrn Capitain Wulff wie Pag. 165. bis 167. Sub Lic. L. L. ausführlich zu sehen /) der wieder alle christliche Liebe und rechtliche Befugnis anstatt der Bezahlung ihm dem Commissario Meding in die Höchte dränget / ja in Helden und Schöllern leget : Und dennoch hat der Magistrat sich seines allergrößten Unfuges ohne Untersuchung der Sachen angenommen. Ist daß wohl vor Gott Ihre Käyserlichen und Königlichlichen Majest. und der Honetten Welt zu verantworten / da doch die Person im Gerichte / vielweniger ihr Geld / noch Caution , hätte sollen angesehen worden seyn : sondern die Sache / woraus ein solches falsch vorgegebenes Optice bedrohlich scheinendes Wort entstanden / und der Inhalt des ganzen Briefes worin solches gestanden betrachtet worden seyn / nebst dem Genealogischen Ehren - Werke / ob man daß so mit schanden zu belohnen Ursache hätte / welches der Commissarius Meding Overbeck auf sein bittliches Anhalten gemacht / ehe man zu einem solchen harten extremo geschritten ? Und wan ein Richter solches nicht thut und der Thoren Vor mund nicht ist ; sonder Optice durch ein Microscopium eine Mücke vor einen Elephanten / und ein Haar vor einen Haub-Balcken ansiehet / und solches nicht regardiret oder verstehet / ob es auch in natura so groß ist wie es scheint / sondern nur auf das Lucrum und die Sporteln - macheren oder Schinderey siehet / so muß er desfalls ja billig nach allen vernünftigen und natürlichen Rechten gestraffet werden.

Derowegen warnet Strach Cap. 5. v. 32. Diene einen Narren in seiner

seiner Sache nicht/ und siehe sein Geldt oder Gewalt nicht an/ solches hätte sich der Magistrat erinnern sollen damit Sie keine solche Himmelschreiende Gott und Welt ärgerliche Gewaltthätigkeit am Commissario Meding und seiner ganzen Familie nicht begangen hätten.

Ja hätten Sie nur an das Exempel Pilati gedacht der den Herrn Christum / weissen er aus Galilea war / noch zu Herodes schickte / und wie Pilatus und Herodes anfänglich auf die Unwahrheiten nicht regardirten oder reflektirten / so hätte man auf Overbecks Unwahrheiten auch nicht sehen sollen / den wie das Unwahrheiten waren / daß der Herr Jesus verboten hätte/ dem Käyser den Schoß zu geben/ eben so waren es auch Unwahrheiten/ daß der Commissarius Meding Overbeck erschleffen wollte.

Oder an das Exempel Pauli gedacht / welcher ohne Recht und Urtheil öffentlich gesteuert und in das Gefängnis geworffen worden/ wie aber die Hauptleute hörten / daß er ein Römer war / da fürchteten sie sich und baten ihm daß er aus der Stadt zöge. Allein der Magistrat hätte solches bekandte Exempel nicht erwogen/ da doch alles was zuvor geschrieben uns zur Lehre geschrieben worden/ und sich davor nicht gefürchtet/ daß der Commissarius Meding ein Holsteinischer alter Hochfürstlicher Bedienter und Königlich Unterthan ist / ihm auch nicht gebeten aus Hamburg zuziehen ; sondern ihm 3 Jahr im Arrest behalten / allein weissen Sie sich doch vor den Nachklay zufürchten Ursache hätten / erst eine harte empfindliche Injuriose und Ehrenrührende Urphede, wieder alle Billigkeit vom Commissario Meding genommen / sich damit vermeintlich zu defendiren / weissen Sie alle Recht und die Billigkeit überschritten hatten. Wan der Commissarius Meding solches nicht wolte auf sich sitzen lassen / wie solches Ihre eigene Beilage No. 9. so im Höchstpreistlichen Reichs-Hoff-Rath lieget / wovon Pag. 163. ist geredet worden / bezeuget / weiffalsß der Magistrat de jure vom Reichs-Fiscal auch zu belangen / und in einer harten und Considerablen Käyserlichen und Königlichem Poen verfallen ist / wie solches die Acten mit mehren bezeugen. Nun

Nun solte hienoch daß Gewalt Klage Ach und Weh Beschrey/ so der Commissarius Meding in seiner Gefangenschafft die meiste Zeit getrieben und im Octob. 1734. an seinen Advocaten dem Herrn Reichs Aggenten und Doctor Heimerle nacher Wien gesandt / allwo es unter denen Informations Acten noch liegen muß/ so aber der Herr Reichs Agent wegen vteles Schreibens nicht zur Beplage gebraucht / gedruckt mit anschliessen sollen/ wann es diesesmahl dem Commissario Meding nicht an denen Mitteln gefehlet / solches unter die Presse zu bringen: so aber noch geschehen soll/wann nicht ohnedem ein Favorables Urtheil / absetzen des Commissarii Medings erfolgen solte/ oder der Magistrat sich nicht von selbst zur billigmäßigen Satisfaction bequehnte. Aus welchen Klage Ach und Weh Beschrey man noch ein mehres Licht sehen würde / wie Gottes erbärmlich mit dem Commissario Meding verfahren worden.

Wan dan ein Kind in der Noth keine andere Zuflucht hat / als zu seinem Vater / als hat ein Unterthan auch keine andere Zuflucht als zu seinem Allergnädigsten Käyser Könige oder Landes-Herrn wan ihm im Gericht und durch daß Gericht Gewalt geschihet / wovon man in der Kirchen also Singet :

Der Herr verläst die seinen nicht  
Schafft allen Recht die im Gerichte  
Und sonst durch List und durch Gewalt  
Unrecht erdulden mannigfalt / Halleluja.

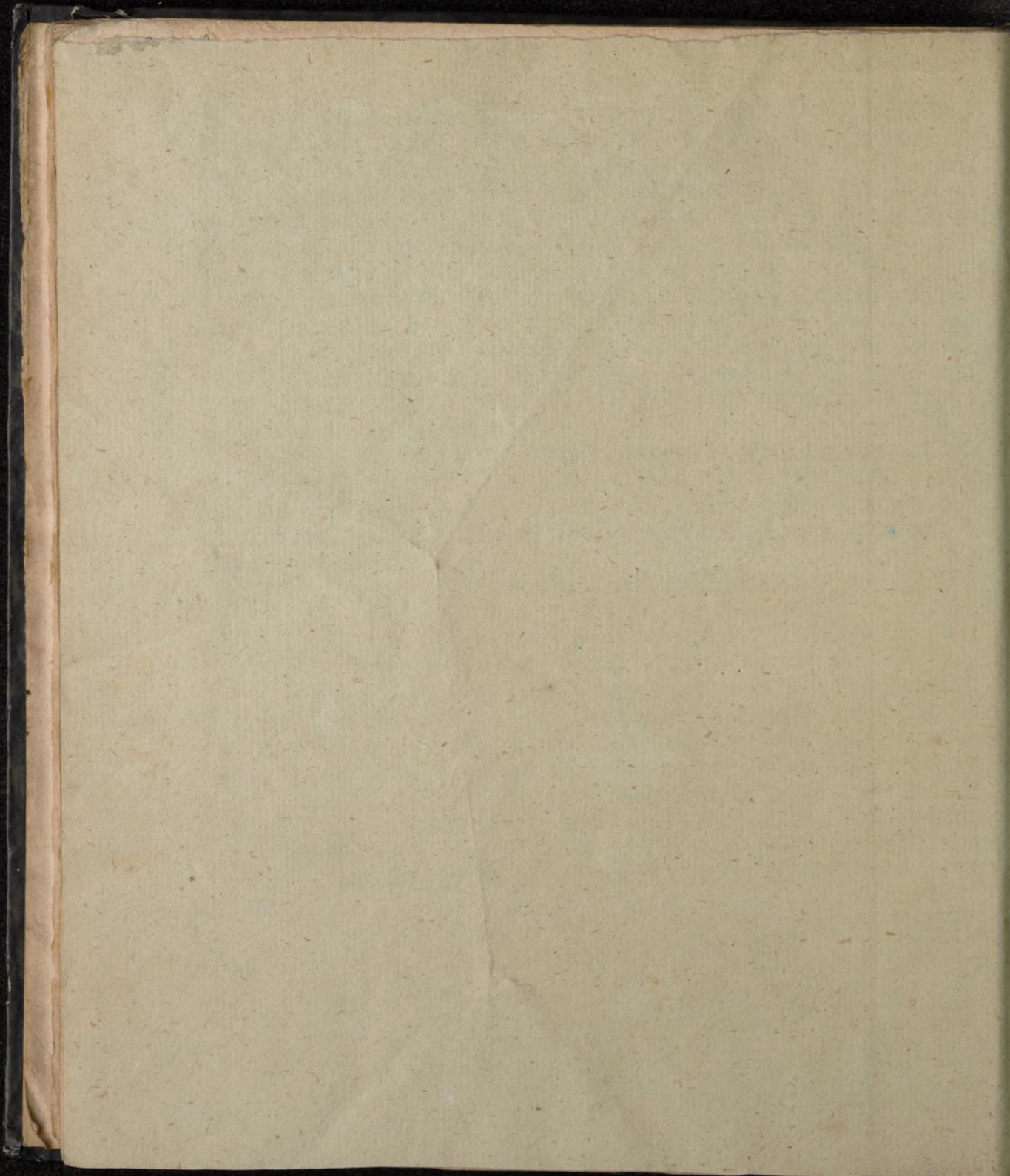
Und also werden Ihre Römische Kayserliche und Königl. Maytt. dem Commissario Meding von dergleichen Gewalt mächtiglich beschermen/ und bey seinem Rechte Manuteniren/ und zur billigmäßigen Satisfaction, wie in seiner Klage und Replic gebeten / verhelffen ; Damit man Gott Ihre Käyserlichen und Königlichen Maytt. auch hie im Norden und im Zimbrischen Lande desfalls hie zeitlich und dort ewig Preissen und sagen möge/ daß in Wien bey Ihrer Käyserlichen Maytt. daß rechte Recht sey. Amen!

✻ ( o ) ✻

ren) in der  
iden und  
enen und  
nformati-  
en viele  
n sollen)  
stern ge-  
ollwort  
Meding  
stigen Su-  
ren man  
nt Com.

als zu sel  
st zu sei  
thm lue  
n in der

Königl.  
lich be-  
gen Sati-  
mit man  
y die- im  
et emp







des Rechts einen Revers von Commissario Meding for-  
 Sie ohne Arrest hätten von ihm haben können. Es ist  
 der Magistrat diesen langen Arrest auf den Gefangenen  
 en und gerne loß seyn wollenden Commissario Meding  
 ihm den Aufschub beyzumessen. Dieses alles erweisen  
 colla Sub. No. 5 & 6. so von pag. 115 bis 162 zu sehen:  
 commissarius Meding dan dieselbe hat müssen drucken lassen.  
 diesen 8 Punkten zu ersehen/das es dem Magistrat haupt-  
 n/ das Sie in allen 2 Jahren und 6 Wochen mit ihren  
 hts Sprüchen und Ober-Berichts Stillschweigen und  
 den zu gebracht/ und denen Herrn Advocaten in 38 Wo-  
 che Dilation über die andere erlaubet und dem Commissa-  
 verbleid wieder fahren lassen/ wovon ein Foliant von  
 Acti anzeigen wolte zu schreiben wäre/ wovon Sub Lit.  
 40. in etwas zu sehen/ bis endlich da er Sie mit sek-  
 ecker/ der auch billig sollte gedruckt werden/ an ihren  
 em Jesata Cap. 58/ v. 4. bis 7. aus dem Sünden-  
 e/ so liesen Sie ihm ohne Satisfaction wegen seines er-  
 hadens/ wegen seiner 3 Jährigen unschuldigen Gefan-  
 raubung seiner besten Jahre loß/ und wegen seiner ge-  
 menArbeit/ ohne Bezahlung mit nichts geben. Ist das  
 verantworten/ da doch Gott durch den Propheten Je-  
 2/ v. 13. sagen lässet/ wehe dem der seinen Nächsten  
 läßt/ und giebet ihm seinen Lohn nicht/ schindet nicht die  
 sen und Wittwen/ und thut niemand Gewalt/ und Cap.  
 2. So spricht der Herr/ errettet der Beraubten aus des  
 f das mein Grimm nicht auffahre wie ein Feuer und bren-  
 löschen möge.  
 beck noch und der Magistrat ihm wegen verwickelten Pcen  
 estes in den Beutel wolten/ Er würde sich von selbst  
 zu formiren wissen/ und zeigen das der lange Proces und  
 ndern den Magistrat bezumessen wäre. Derowegen  
 it gut/ das Overbeck Todt ist/ und Sie tho selber Herrn  
 nd Effecten seyn und kein Overbeckischer Erbe gegen  
 an.

R

In.

